



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Paralleltexte in der translatorischen Praxis mit Schwerpunkt auf Rechtstexten

Verfasserin

Barbara Heinisch-Obermoser, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im September 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 060 360 342

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Übersetzen

Betreuerin / Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	II
EINLEITUNG	4
1. DEFINITION.....	7
1.1. PARALLELTEXTE IN DER TRANSLATIONSWISSENSCHAFT	7
1.2. PARALLELTEXTE IN DER KORPUSLINGUISTIK	9
2. FUNKTIONEN	11
2.1. ÄQUIVALENZSICHERUNG	11
2.2. ARTEN VON ÄQUIVALENZ.....	12
2.3. WIE EIN ORIGINAL.....	13
3. KONTEXT	15
3.1. KO-TEXT UND KONTEXT	15
3.2. MAKRO- UND MIKROKONTEXT	16
3.3. TERMINI IM KONTEXT	17
4. RECHTSTEXTE.....	18
4.1. FACHTEXTE UND FACHSPRACHE.....	18
4.2. ÜBERSETZEN VON RECHTSTEXTEN.....	20
4.2.1. <i>Juristische Fachsprache</i>	20
4.2.2. <i>Urkundenübersetzen</i>	23
4.2.3. <i>Kulturreferenzen</i>	24
5. VORTEILE VON PARALLELTEXTEN	26
5.1. WÖRTERBÜCHER.....	27
5.1.1. <i>Wörterbuchtypologie</i>	28
5.1.2. <i>Unzulänglichkeiten von Wörterbüchern</i>	29
5.1.3. <i>Alternativen zu Wörterbüchern</i>	31
5.2. ERWERB VON SACHWISSEN	32
5.3. TEXTSORTENKONVENTIONEN	33
5.3.1. <i>Erkennung von Textsorten</i>	35
5.3.2. <i>Textsortenkonventionen auf der Makroebene</i>	36
5.3.3. <i>Textsortenkonventionen auf der Mikroebene</i>	37
5.4. TERMINOLOGIE	39
5.4.1. <i>Termini</i>	39
5.4.2. <i>Fachwendungen</i>	41
5.4.3. <i>Standardformulierungen</i>	42
5.4.4. <i>Idiomatik</i>	43
5.4.5. <i>Der Nutzen von Paralleltexten</i>	43
6. NACHTEILE VON PARALLELTEXTEN	45
7. SUCHE NACH PARALLELTEXTEN	46
7.1. JURISTISCHE STANDARDTEXTE	46
7.2. INTERNETSUCHE.....	47

7.2.1.	Suchdienste.....	50
7.2.1.1.	Suchmaschinen	50
7.2.1.2.	Webkataloge.....	52
7.2.1.3.	Portale.....	52
7.2.2.	Domain Name.....	53
7.2.3.	BROKEN LINKS.....	54
7.2.4.	Qualität der im Internet gefundenen Texte	54
7.2.5.	Logische Operatoren	55
7.2.6.	Virtuelle Korpora	58
7.3.	WIKIPEDIA	59
7.3.1.	Wikipedia – das Konzept	59
7.3.2.	Geschichte	60
7.3.3.	Verlässlichkeit der Informationen.....	61
7.3.4.	Qualitätssicherung	62
7.3.5.	Vorteile	63
7.3.6.	Kritik an der Wikipedia	65
7.4.	JURISTISCHE PARALLELTEXTE IM INTERNET.....	66
7.4.1.	Rechtsdatenbanken	66
7.4.2.	EUR-Lex.....	67
7.4.3.	RIS.....	71
7.4.3.1.	Aufbau.....	72
7.4.3.2.	Recherche im RIS	74
7.5.	TERMINOLOGIERECHERCHE FÜR RECHTSTEXTE.....	75
7.5.1.	Juristische Fachtexte.....	75
7.5.2.	Terminologiedatenbanken und Terminologiequellen.....	76
7.5.3.	Genormte Terminologie.....	77
8.	PARALLELTEXTE UND CAT-SYSTEME: ALIGNMENT	78
9.	BEISPIELE FÜR JURISTISCHE PARALLELTEXTE.....	80
9.1.	GMBH-VERTRAG	80
9.2.	VEREINSSTATUTEN.....	85
FAZIT		88
LITERATURVERZEICHNIS		89
ABBILDUNGSVERZEICHNIS		97
ANHANG		98
BEISPIELTEXTE		98
Russischer Gesellschaftsvertrag		98
Deutscher Gesellschaftsvertrag		102
Russische Vereinsstatuten		105
Deutsche Vereinsstatuten		110
LEBENS LAUF		114
ZUSAMMENFASSUNG		115
ABSTRACT		117

Einleitung

Die vorliegende Arbeit beleuchtet die Relevanz von Paralleltexten im ÜbersetzerInnenalltag und zeigt die Vor- und Nachteile von Paralleltexten bei der Übersetzung von Fachtexten, insbesondere Rechtstexten, auf.

In den folgenden Kapiteln folgt auf eine Definition von Paralleltexten und auf die Unterscheidung zwischen Parallelkorpora und Vergleichskorpora, eine Darstellung der Funktionen und Verwendungsmöglichkeiten von Paralleltexten in der translatorischen Praxis.

Im Kapitel „Funktionen“ wird auf die Arten von Äquivalenz und die Äquivalenzsicherung beim Übersetzen von Fachtexten eingegangen. Der Schwerpunkt in diesem Kapitel liegt auf jenem Übersetzungstyp, bei dem sich die Übersetzung wie ein Original lesen soll. Ausgehend von Ansätzen verschiedener AutorInnen wird die Bedeutung dieses Übersetzungstyps bei der Übersetzung von fachlichen Texten dargelegt.

Den Kern des darauffolgenden Kapitels bildet der Kontext. Die Unterschiede zwischen sprachlichem und außersprachlichem Kontext werden erläutert. Darüber hinaus wird erklärt in welchem Zusammenhang Paralleltexte dabei eine Rolle spielen. Es wird außerdem dargelegt, dass der Kontext bei der Disambiguierung von Bedeutung von Termini unerlässlich ist.

Im Anschluss an eine kurze Einführung in die Problematik der Fachsprache und des Übersetzens von Fachtexten, gibt es im Kapitel „Rechtstexte“ detaillierte Ausführungen zum Übersetzen von Rechtstexten. Die Besonderheiten der juristischen Fachsprache, die Eigenschaften des Urkundenübersetzens und die durch die teils divergierenden Rechtssysteme zwischen den Sprachen und Kulturen auftretenden translatorischen Schwierigkeiten, werden in diesem Kapitel eingehend behandelt.

Der Fokus der gesamten Arbeit liegt jedoch auf den „Vorteilen von Paralleltexten“ für ÜbersetzerInnen. Zunächst wird eine kurze Einführung in die Verwendung von Wörterbüchern gegeben. Dabei werden die Grenzen des Wörterbuchgebrauchs beim Übersetzen von Fachtexten aufgezeigt. Dies dient als Basis für den Beleg dafür, dass Paralleltexte wesentlich mehr zu bieten haben als Wörterbücher, als Ergänzung zu Wörterbüchern zu sehen sind, oder diese sogar ersetzen können. Daraufhin wird erklärt, dass Paralleltexte auch dem Wissenserwerb dienen und als Hintergrundtexte fungieren können. In ihrer Funktion als Hintergrundtexte fördern Paralleltexte das Verständnis des Ausgangstextes und fördern damit eine akkurate Übersetzung. Eine der wichtigsten Eigenschaften von

Paralleltexten wird im Anschluss daran diskutiert. Paralleltexte machen TranslatorInnen nämlich mit Textsortenkonventionen auf der Makro- und Mikroebene vertraut. Die durch die Auswertung von zielsprachlichen Paralleltexten gewonnenen Textsortenkonventionen können von ÜbersetzerInnen aktiv für die Produktion des Zieltextes verwendet werden. Darüber hinaus bedeutet die Analyse von Paralleltexten eine Zeitersparnis bezüglich Terminologierecherche für ÜbersetzerInnen. Die in Paralleltexten enthaltenen Termini sind wesentlich aktueller als jene in Wörterbüchern. Außerdem werden Termini in Paralleltexten im Kontext verwendet. Darauf aufbauend wird auf Fachwendungen und Standardformulierungen eingegangen. Bei der Übersetzung von Fachtexten stellen diese terminologischen Einheiten oft ein Problem dar und daher wird illustriert, dass Paralleltexte auf dieser Ebene eine bedeutende Ressource zur Erarbeitung zielsprachlicher Textsortenkonventionen darstellen. Ferner können auch idiomatische Ausdrücke aus Paralleltexten für die Zieltextproduktion gewonnen werden.

Diesen positiven Eigenschaften von Paralleltexten werden im darauffolgenden Kapitel die Nachteile von Paralleltexten gegenübergestellt. Diese umfassen nicht nur die Beurteilung der Qualität und Verlässlichkeit von Paralleltexten, sondern auch die Schwierigkeit Paralleltexte von Übersetzungen unterscheiden zu können.

Eine weitere wichtige Fragestellung, nämlich die Suche nach Paralleltexten, wird danach diskutiert. Zunächst werden nützliche Quellen für juristische Standardtexte angeführt. Danach werden virtuelle Korpora, ein Hilfsmittel aus der Korpuslinguistik, vorgestellt. Ein Schwerpunkt in diesem Kapitel wird auf die Suche nach Paralleltexten im Internet gelegt. Ausgehend von der Funktionsweise von verschiedenen Suchdiensten im Internet, wird die Verwendung von logischen Operatoren bei der Suche in Suchmaschinen oder Datenbanken erklärt. Des Weiteren wird die Frage nach der Qualität der im Internet gefundenen Paralleltexte und Informationen beantwortet. Außerdem wird gesondert auf die Terminologierecherche für Rechtstexte eingegangen. Dafür werden mögliche Quellen für die Terminologieerarbeitung beim Übersetzen von Rechtstexten angeführt. Da die Wikipedia eine Monopolstellung bei der Informationsbeschaffung inne hat und ein wichtiges Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen bei der auftragsbezogenen Recherche ist, werden ihr Nutzen und mögliche Risiken für TranslatorInnen betrachtet. Dabei wird auf das Konzept, die Geschichte, die Verlässlichkeit der Inhalte, die Methoden der Qualitätssicherung und die Vor- und Nachteile der freien Online-Enzyklopädie eingegangen. Die Mehrsprachigkeit der Wikipedia-Artikel wird ebenfalls besprochen und die Konsequenzen, die sich daraus für

TranslatorInnen ergeben, aufgezeigt. Dabei wird auch die ambivalente Haltung der ÜbersetzerInnen gegenüber der Internet-Enzyklopädie angedeutet, da die Wikipedia von ÜbersetzerInnen zwar häufig konsultiert, aber als nicht vertrauenswürdig angesehen wird.

Das Hauptaugenmerk im nachstehenden Kapitel wird auf die Paralleltextsuche für juristische Texte gelegt. Deswegen werden auch zwei kostenlose Rechtsdatenbanken näher erläutert. Einerseits wird das Europarechtsportal der EU, EUR-Lex, und andererseits das Rechtsinformationssystem des österreichischen Bundeskanzleramtes, RIS, auf ihre Verwendbarkeit als Quellen für Paralleltexte untersucht. Nicht außer Acht gelassen werden auch Quellen für die Terminologierecherche im juristischen Bereich und Begriffsnormen, die von Normungsinstituten entwickelt werden, von ÜbersetzerInnen jedoch nur in begrenztem Maße genutzt werden können.

Nachdem Paralleltexte gefunden wurden, stellt sich die Frage nach ihrer effektiven Weiterverwendung. Diese kann mittels Alignment bei computerunterstützten Übersetzungssystemen (CAT-Tools) erfolgen.

Den Abschluss bildet eine Beispieldiskussion. Damit geht eine Rekapitulation des Nutzens von Paralleltexten für ÜbersetzerInnen einher. Die vorangegangenen theoretischen Ausführungen zu Paralleltexten werden anhand zweier kurzer Beispiele aus dem Bereich Rechtsübersetzen veranschaulicht. Ein Beispiel beschäftigt sich mit der Übersetzung eines GmbH-Vertrages aus dem Russischen ins Deutsche unter Verwendung von Paralleltexten. Das zweite Beispiel, eine Übersetzung von Vereinsstatuten in derselben Sprachrichtung, hat ebenfalls das Ziel die Nützlichkeit von Paralleltexten zu unterstreichen.

1. Definition

1.1. *Paralleltexte in der Translationswissenschaft*

In der Translationswissenschaft verstehen wir unter Paralleltexten

„verschiedensprachige Texte, die originär in ihrer jeweiligen Sprache – am besten von kompetenten Muttersprachlern – erstellt wurden, die also keine Übersetzungen voneinander sind, aber ein möglichst ähnliches Thema behandeln und sich in ihrer kommunikativen Funktion entsprechen, d.h. derselben Textsorte(nvariante) angehören.“ (Göpferich 2005:184)

Aus dieser Definition, in Anlehnung an Spillner (1981:241), ist zu erkennen, dass Paralleltexte Originale in einer bestimmten Sprache sind, die derselben Textsorte angehören wie der Ausgangstext, denselben Gegenstand behandeln und dieselbe Funktion wie dieser erfüllen. Somit sind Paralleltexte Texte, die demselben Texttyp angehören und sogar als Prototypen einer bestimmten Textsorte angesehen werden können. Nachstehend werden noch weitere Definitionen von Paralleltexten vorgestellt.

Paralleltexte sind „thematisch, stilistisch und situativ gleichgeartete[...] Texte[...] in verschiedenen Sprachen“ (Wilss 1996:160). Als Beispiele führt er Nachrufe, Abstracts und Enzyklopädie-Artikel an. Dadurch, dass diese Texte in vergleichbaren Situationen in unterschiedlichen Kulturen verwendet werden, sind sie als funktionell parallel zu betrachten. Sie werden untersucht, um „Textbausteine[...] als sprachliche Manifestationen von Textsortenkonventionen“ (Wilss 1996:160) herauszuarbeiten.

Paralleltexte werden auch noch definiert als

„Originaltexte, die in verschiedenen Sprachen verfasst, aber funktional und eventuell auch thematisch vergleichbar sind, d.h. Texte, die nach relevanten textexternen Kriterien wie kommunikative Funktion, Entstehungsbedingungen, rhetorische Struktur, Medium demselben ‚Genre‘ oder derselben Textsorte zugewiesen werden können oder wenigstens deutliche Ähnlichkeiten aufweisen.“ (Fabricius-Hansen 2007:323)

Gemäß diesen Definitionen sind Paralleltexte Texte, die sowohl in der Ausgangs- als auch in der Zielkultur in dieselbe Kommunikationssituation eingebettet sind. Paralleltexte haben vergleichbare Konventionen der Textstruktur und unterscheiden sich bezüglich der Konventionen des Sprachgebrauchs. Außerdem ist bei diesen Definitionen wichtig, dass es sich bei Paralleltexten nicht nur um dieselben Textsorten in der Zielsprache handelt. Da Textsortenkonventionen von einer Disziplin abhängen und sich zwischen den Disziplinen unterscheiden können, müssen Paralleltexte sich auch mit demselben Thema beschäftigen. Da Texte in verschiedenen Sprachen nie gleich aufgebaut sind, kann man Ausgangs- und Paralleltext natürlich nicht Absatz für Absatz miteinander vergleichen, sondern muss in den meisten Fällen zuerst im Paralleltext den zum Ausgangstext gehörenden Abschnitt finden. Um sich Gewissheit zu verschaffen, dass ein gefundener Paralleltext auch ein repräsentatives

Exemplar seiner Textsorte ist, sollten möglichst viele Texte gesucht werden, die idealerweise von verschiedenen AutorInnen verfasst wurden (vgl. Thiel 1985:121; Wilss 1996:156ff).

Hohnhold bezeichnet Paralleltexte auch noch als „Gegentexte“ (Hohnhold 1990:24). Darunter versteht er „[d]as natürlichste Hilfsmittel, das sich anbietet, ist der originale Fachtext in der Sprache, in die zu übersetzen ist; ein Text aus dem gleichen Fachgebiet und möglichst der gleichen Textkategorie“ (Hohnhold 1990:24). Gegenteil sind also Paralleltexte, im Gegensatz zu „Nebentexten“, die ÜbersetzerInnen als zusätzliches Hilfsmittel in der Ausgangssprache dienen (vgl. Hohnhold 1990:24f).

Schmitt bezeichnet Texte in der Zielsprache, deren exemplarische Analyse positive Auswirkungen auf die Zieldtextproduktion haben soll, als „Mitteltexte“ (Schmitt 1982, zit. in Bungarten 1992:203). Paralleltexte werden dabei als eine Unterkategorie von Mitteltexten verstanden. Dabei empfiehlt er ÜbersetzerInnen, zusätzlich zu Mitteltexten, ExpertInnen in der Zielsprache zu Rate zu ziehen. Paralleltexte sind als Mitteltexte besonders geeignet, da sie es ÜbersetzerInnen ermöglichen sich auftragsspezifisch in ein Fachgebiet einzuarbeiten. Diese Einarbeitung soll dazu führen, dass eine Übersetzung erzeugt wird, die von den ZieldtextrezipientInnen mühelos verstanden wird. Dieses Verständnis beruht darauf, dass die Übersetzung den zielsprachlichen Konventionen und der zielsprachlichen Idiomatik weitestgehend entspricht. Nicht nur die Verständlichkeit wird durch das Einhalten von Konventionen in der Zielsprache erleichtert, sondern auch die Orientierung der ZieldtextleserInnen im Text (vgl. Schmitt 1982, zit. in Bungarten 1992:203f).

Paralleltexte können also ebenfalls dem Wissenserwerb dienen. In dieser Funktion sind Paralleltexte als „Hintergrundtexte“ (Holz-Mänttari 1981:8) im Einsatz. Auch für den Erwerb von Fach- bzw. Hintergrundwissen geeignet, sind Paralleltexte und Nebentexte für Göpferich. Texte in der Ausgangs- oder in der Zielsprache, die den gleichen Fachlichkeitsgrad haben wie der Ausgangstext, und die dieselbe Gegebenheit behandeln, dienen TranslatorInnen bei der Disambiguierung von ambigen Informationen. Darüber hinaus können Paralleltexte genutzt werden, um Formulierungen und Ausdrücke zu finden, die den gleichen Interpretationsspielraum abdecken, wie die ausgangssprachliche Formulierung (vgl. Göpferich 1995:151).

Demzufolge bieten Paralleltexte auch noch wertvolle linguistische Informationen zu Terminologie, Kollokationen und Beispiele für den typischen Kontext. Sie liefern auch Hinweise zum Sprachregister, dem Stil und der typischen Struktur der zielsprachlichen Textsorten. Paralleltexte unterstützen ÜbersetzerInnen demnach dabei, einen Text zu

produzieren, der konform mit den zielsprachlichen Textsortenkonventionen ist. Durch die Einhaltung von Textsortenkonventionen soll die Akzeptabilität des Zieltextes in der Zielkultur gesteigert werden (vgl. Shreve 1993:188f).

Bei der Paralleltextanalyse werden Texte kontrastiert, „die nicht in Translat-Relation zueinander stehen, wohl aber aus textthematischen und textpragmatischen Gründen vergleichbar sind“ (Spillner 1981:241). Bei der Paralleltextanalyse werden drei Stufen unterschieden. In der ersten Stufe erfolgt der **Vergleich der Textadaptationen**. Bei der Übertragung eines Textes in eine andere Sprache wird der Zieltext an eine Sprache und bestimmte AdressatInnen angepasst. Dabei werden das Vorwissen, die Erwartungshaltungen, das Informationsbedürfnis und das soziokulturelle Umfeld der ZieltextrezipientInnen bei der Übersetzung berücksichtigt. Dementsprechend wird eine Modifikation vorgenommen. In der zweiten Stufe findet der **situationsäquivalente Textvergleich** statt. Hier kommt wieder die Paralleltextdefinition zum Tragen: „Texte verschiedener Sprachen sind vergleichbar, wenn sie bei ähnlicher Thematik in äquivalenten Sprechsituationen (Ort, Anlaß, Redezweck etc.) oder mit äquivalenter Redestrategie produziert wurden“ (Spillner 1981:242). Die dritte Stufe ist die **Textsortenkontrastierung**, bei der die stilistischen, morphosyntaktischen und textlinguistischen Realisierungsmöglichkeiten in den verglichenen Arbeitssprachen untersucht werden. Zunächst erfolgt die Auflistung von textsortenspezifischen Merkmalen in nur einer Sprache. Dieses Korpus in der Ausgangssprache wird mit einem entsprechenden Textsortenkörper in der Zielsprache kontrastiert (vgl. Spillner 1981:241-243).

1.2. Paralleltex te in der Korpuslinguistik

Wenn TranslatorInnen und LinguistInnen von Paralleltex ten sprechen oder schreiben, meinen sie meistens nicht dasselbe. Denn es existiert eine begriffliche Asymmetrie, die auch als korpuslinguistische Asymmetrie verstanden werden kann. In der Korpuslinguistik, insbesondere gemäß der CULT (*corpus use and learning to translate*)-Tradition (vgl. Beeby et al. 2009:1) wird nämlich zwischen Parallelkorpora (*parallel corpora*) und Vergleichskorpora (*comparable corpora*) unterschieden, wobei ein Parallelkorpus keineswegs den Paralleltex ten aus translationswissenschaftlicher Sicht entspricht. In der Linguistik spricht man von Parallelkorpora, wenn ein Übersetzungskorpus, d.h. Originale in einer Sprache und deren Übersetzungen in andere Sprachen, gemeint ist. In einem Vergleichskorpus sind dann tatsächlich Paralleltex te (nach translationswissenschaftlicher Definition) enthalten, also vergleichbare originäre Tex te zu demselben Thema in verschiedenen Sprachen. Tex te, die man in Vergleichskorpora findet, sind Originale, und

daher Texte, die nicht aus einer Sprache in eine andere übersetzt wurden. Die Auswahl der passenden Texte für ein Vergleichskorpus erfolgt anhand des behandelten Themas und des Texttyps. So weisen diese Texte ähnliche sprachliche und textexterne Merkmale auf (vgl. Pearson 2003:16; Philip 2009:59; Zanettin et al. 2003:5).

Um den Unterschied zwischen Vergleichskorpora und Parallelkorpora zu verdeutlichen, dienen die frei zugängliche Online-Enzyklopädie Wikipedia und CAT-Tools als Beispiel. Die Artikel in den verschiedenen Sprachfassungen der Enzyklopädie sind Vergleichskorpora, also Paralleltexte. Bei der computerunterstützten Übersetzung hingegen hat man Zugriff auf frühere Übersetzungen. Demnach beinhaltet ein Translation Memory Parallelkorpora.

In der Korpuslinguistik wird der Fokus immer mehr auf Vergleichskorpora, und weg von Parallelkorpora, gerichtet. Die Untersuchung von vorrangegangenen translatorischen Entscheidungen in Übersetzungskorpora wurde abgelöst von der Analyse von Vergleichskorpora. Denn nur diese zeigen, wie Wörter, mehr oder minder feststehende Ausdrücke, oder Fachwörter tatsächlich von MuttersprachlerInnen in der Zielsprache wiedergegeben werden.

Durch die Verwendung von Vergleichskorpora können ÜbersetzerInnen Texte produzieren, die natürlich klingen. Durch die Nutzung von Vergleichskorpora können ÜbersetzerInnen wie von MuttersprachlerInnen stammende Formulierungen, die der kommunikativen Situation, in der der Zieltext funktionieren soll, angemessen sind, für die Zieltextproduktion verwenden. ÜbersetzerInnen wird durch Vergleichskorpora auch die Möglichkeit geboten aus einem breiten Spektrum an zielsprachlichen Normen zu wählen, die den besonderen Bedürfnissen der fachspezifischen Übersetzung angepasst sind. Darüber hinaus verwenden TranslatorInnen zielsprachliche Korpora, um zu überprüfen, ob ihre Sätze in der Zielsprache natürlich klingen. Durch die Untersuchung der Korpora können TranslatorInnen auch herausfinden, ob ein bestimmter Ausdruck allgemein gebräuchlich, neu oder eine kreative Abwandlung eines bekannten Ausdrucks ist. Dafür kommen einsprachige Korpora in der Zielsprache in Betracht. Zweisprachige Korpora dienen Vergleichszwecken und ermöglichen es TranslatorInnen Terminologie, Phraseologie und Textkonventionen, über Sprachen und Kulturen hinweg, zu vergleichen. Diese Korpora sind normalerweise nicht sehr umfangreich und weisen einen hohen Fachsprachlichkeitsgrad auf (vgl. Philip 2009:59f; Zanettin et al. 2003:5f).

Daraus kann geschlossen werden, dass auch aus linguistischer Perspektive Paralleltexte, und in weiterer Folge auch Vergleichskorpora, also eine Sammlung von originären Texten in zwei oder mehr Sprachen, die demselben Texttyp angehören und dasselbe Thema behandeln, von großem Nutzen für TranslatorInnen sind. Die Vorteile von Parallelkorpora bestehen darin, dass sie objektiv sind, wiederverwendet werden können und eine einzige Ressource vielfach eingesetzt werden kann. Darüber hinaus sind Korpora benutzerfreundlich und ermöglichen den Zugang und die Verwaltung von großen Informationsmengen in kürzester Zeit (vgl. Pastor/Seghiri 2009:75). Ein derartiger Korpus ermöglicht es ÜbersetzerInnen die für ein Fachgebiet korrekte Terminologie zu überprüfen, die angemessenen Kollokationen und typischen Formulierungen und Ausdrücke in einer bestimmten Sprache zu finden. Durch die Nutzung dieser Korpora können ÜbersetzerInnen angemessene Entscheidungen für die Wahl der zielsprachlichen Phraseologie und Lexik treffen (vgl. Pearson 2003:15f).

Hartmann unterscheidet drei Klassen von Paralleltexten, die allerdings nicht Paralleltexten aus Sicht der Translationswissenschaft entsprechen. Zur ersten Klasse gehören die Produkte einer kompletten Übersetzung. Dabei wird die Originalbotschaft eines Ausgangstextes zu einem situationsangepassten Äquivalent in der Zielsprache. Als Beispiel können die Übersetzungen der Bibel genannt werden. Die zweite Klasse der Paralleltexte umfasst die Anpassung an die Konventionen der anderssprachigen Gruppe, wie es z.B. auf mehrsprachige Fassungen von internationalen Gesetzen oder auf die Werbung zutrifft. Die dritte Klasse der Paralleltexte entspricht dann tatsächlich den Paralleltexten laut Definition in der Translationswissenschaft. Denn zur dritten Klasse zählen jene Texte, die eine ähnliche Funktion in zwei oder mehreren Sprachen erfüllen. Sie stehen nur miteinander in Beziehung, da die äußeren Umstände ihrer Erstellung ähnlich waren, sodass vergleichbare linguistische Eigenschaften feststellbar sind. Dies trifft auf Kochrezepte und Artikel in Enzyklopädien zu (vgl. Hartmann 2007:77).

2. Funktionen

2.1. Äquivalenzsicherung

Paralleltexte spielen eine entscheidende Rolle bei der Äquivalenzsicherung. Hierbei wird Äquivalenz nicht als Gleichheit, sondern als Gleichwertigkeit verstanden. TranslatorInnen versuchen auf allen Ebenen, von den fachsprachlichen Benennungen bis hin zu dem Textganzen, ein hohes Maß an Äquivalenz herzustellen (vgl. Hohnhold 1990:56-61).

Da Äquivalente nie festgelegte statische Paare sind, müssen sie jedes Mal für jeden neuen Kontext neu erarbeitet werden. Der Grund dafür ist, dass es keine festgelegten Entsprechungen, sondern nur Annäherungen gibt. Äquivalenz kann nicht als gegeben betrachtet werden, denn eine lexikalische Übereinstimmung zwischen Wörtern oder Ausdrücken in einem Sprachenpaar wird erst durch eine bilinguale Handlung hergestellt. Dabei sind zwei Stellen in einem Text als äquivalent zu betrachten, wenn sie dieselbe Bedeutung haben (vgl. Hartmann 2007:19-117). Geht man jedoch über die lexikalische Grenze hinaus, ist Äquivalenz nur dann gegeben, wenn Texte die gleiche kommunikative Funktion erfüllen (Reiß/Vermeer 1984:139f). Paralleltex te können deshalb auf der Suche nach interlingualen Äquivalenten auf sämtlichen Ebenen behilflich sein. Damit dienen sie der Äquivalenzsicherung.

2.2. Arten von Äquivalenz

Koller erkennt fünf Arten von Äquivalenz. „Denotative Äquivalenz“ orientiert sich am außersprachlichen Sachverhalt, also am Inhalt des Textes. Dabei rückt die Lexik in den Mittelpunkt. „Konnotative Äquivalenz“ bezieht sich auf die Art der Verbalisierung, unter anderem auf die Auswahl von Synonymen und deren Assoziationen. Hier erfolgt eine weitere Untergliederung in Konnotationen des Sprachregisters, Konnotationen der Soziolekte, der Regiolekte, Konnotationen des Mediums, Konnotationen der stilistischen Wirkung, Konnotationen der Häufigkeit der Verwendung, Konnotationen des Anwendungsbereichs, der Bewertung eines Sachverhalts und Konnotationen der Emotionalität. Bei der „textnormativen Äquivalenz“ spielen sprachliche und textuelle Gebrauchsnormen eine wichtige Rolle. Gerade Fachtexte, wie Verträge und Gebrauchsanweisungen, sind hochgradig syntaktisch und lexikalisch genormt. Dazu gehören demnach auch Textsortenkonventionen, die bei Fachtexten eine entscheidende Rolle für das Textverständnis und die Akzeptanz von Seiten der LeserInnen haben. Diese Textsortenkonventionen bzw. Sprachverwendungsmuster müssen zur Herstellung textnormativer Äquivalenz eingehalten werden. „Pragmatische Äquivalenz“ zielt darauf ab, bei den EmpfängerInnen eine bestimmte Wirkung zu erzielen. Hier gilt es die Gebrauchsnormen zu befolgen, um den sprachlichen und textsortenspezifischen Erwartungshaltungen des Zielpublikums gerecht zu werden. Zur Herstellung pragmatischer Äquivalenz muss ein adäquater Text für das jeweilige Zielpublikum, also LaiInnen oder ExpertInnen, produziert werden. „Formale Äquivalenz“ versucht sich an den expressiven und idiosynkratischen Merkmalen des Ausgangstextes zu orientieren (vgl. Koller 1987:186-191).

2.3. *Wie ein Original*

Paralleltexte dienen dazu eine „covert translation“ nach House (1997:69) oder eine „instrumentelle Übersetzung“ nach Nord (1993:25) zu produzieren. Daran knüpft auch Nidas „dynamic equivalence“ (Nida 1964:159) an. Dieser Übersetzungstyp bezweckt, dass die Übersetzung wie ein Original in der Zielsprache wirkt.

Eine Übersetzung, die dynamische Äquivalenz erzeugen soll, beruht auf der Erzielung derselben Wirkung. Dabei sollen die Botschaft und die zielsprachlichen AdressatInnen im gleichen Verhältnis zueinander stehen, wie die Botschaft und das ausgangssprachliche Publikum. Bei der dynamischen Äquivalenz steht eine natürliche Ausdrucksweise in der Zielsprache an oberster Stelle. Dies impliziert, dass das Zielpublikum die Übersetzung nur im Kontext der eigenen Kultur verstehen muss. Weitergehende Informationen über den ausgangssprachlichen Kontext sind dabei nicht erforderlich, um den Zieltext zu verstehen (vgl. Nida 1964:159).

House erklärt dazu, dass bei der *covert translation* die Übersetzung denselben Status wie ein Original in der Zielkultur hat. Sie hätte auch genauso gut ein eigenständiges Produkt der Zielkultur sein können. Der Ausgangstext und die *covert translation* erfüllen den gleichen Zweck und haben dieselbe Funktion in beiden Kulturen. Um die Textfunktion auch im Zieltext beizubehalten, müssen TranslatorInnen Präsuppositionen und soziale und kulturelle Normen in beiden Kulturen berücksichtigen und eventuell Änderungen auf der Sprach- und Textebene in der Übersetzung vornehmen. Diese Änderungen sollen funktionale Äquivalenz gewährleisten. In diesem Zusammenhang spricht House von einem *cultural filter*, der im Zieltext nicht erkennbar ist (vgl. House 1997:69-114).

Nord betrachtet die Übersetzung als unabhängiges „Instrument“, das in einer neuen Kommunikationssituation in der Zielsprache, Kommunikation zwischen den SenderInnen des Ausgangstextes und den EmpfängerInnen des Zieltextes ermöglicht. Die EmpfängerInnen in der Zielkultur werden dabei aktiv in die Kommunikation eingebunden, denn die Übersetzung ist lediglich eine Orientierung an bestimmten Merkmalen des Ausgangstextes (vgl. Nord 1993:24f).

Bei diesem Übersetzungstyp orientieren sich die TranslatorInnen bei der Produktion des Translats prospektiv an der Situation in der Zielkultur. Die ÜbersetzerInnen haben dabei immer die kommunikative Funktion, die für die ZieltextempfängerInnen intendiert ist, vor Augen (vgl. Nord 2005:142f). Zu diesem Übersetzungstyp zählt auch der Ansatz des „kommunikativen Übersetzens“ (Reiß/Vermeer 1984:135), bei dem eine Übersetzung

sprachlich nicht als solche erkennbar sein soll. Darüber hinaus ermöglicht eine kommunikative Übersetzung in der Zielkultur direkte Kommunikation und ist auf den Ebenen Syntax, Semantik und Pragmatik mit der Textvorlage äquivalent (vgl. Reiß/Vermeer 1984:135).

Bei der „domesticating translation“ (Venuti 1995:20) wird eine Entfremdung angestrebt und die ÜbersetzerInnen sollen im Zieltext nicht sichtbar sein. Die Zielkultur bestimmt auch hier die Kommunikation. Das Ziel ist die Erzeugung eines flüssig und natürlich klingenden Produktes. Dabei soll die Illusion erzeugt werden, dass das Translat keine Übersetzung ist. Bei der *domesticating translation* werden Änderungen vorgenommen. Die Fremdartigkeit des Originals soll in der Übersetzung entfernt werden. Die LeserInnen des Zieltextes sollen dadurch das Gefühl bekommen, dass sie einen originären Text lesen. Außerdem darf nichts in der Übersetzung vorkommen, das die LeserInnen verwirren oder verunsichern könnte. Deshalb sind nur bekannte zielsprachliche Formulierungen zu wählen (vgl. Venuti 1995).

Dieser Übersetzungstyp bezweckt also, dass die LeserInnen des Zieltextes in Ruhe gelassen werden. Die ÜbersetzerInnen bewegen die AutorInnen des Ausgangstextes dabei den ZieltextempfängerInnen entgegen (vgl. Schleiermacher 1813, zit. in Störig 1963:47f). Das bedeutet, dass die LeserInnen einer Übersetzung dieser nicht anmerken können, dass sie eine Übersetzung ist. Eine Übersetzung soll sich nicht nur lesen wie ein Original, sondern ein Original aus eigenem Recht darstellen, so dass ein Rückgriff auf den Ausgangstext nicht nötig ist, um die Übersetzung zu verstehen.

Nachdem dieser Übersetzungstyp eingehend beschrieben worden ist, wird nun auf den Zusammenhang mit Äquivalenzsicherung eingegangen. Äquivalenz ist die größtmögliche Nähe von Sinn und Stil und besteht darin, eine Wirkungsgleichheit herzustellen. Das funktionale Übersetzungskonzept spricht hier auch von Funktionsadäquatheit und Wirkungsäquivalenz (vgl. Nord 2005:141-144). Das bedeutet, dass der Zieltext dieselbe kommunikative Funktion in der Kultur der Ausgangssprache und der Kultur der Zielsprache erfüllen soll (vgl. Göpferich 1995:180). Die Erwartungen des Zielpublikums müssen sowohl in Hinblick auf die Termini als auch in der Wahl der entsprechenden Fachphraseologie erfüllt werden. Darüber hinaus haben sowohl der Inhalt als auch die Stilistik den Konventionen der Zielsprache für die jeweilige Textsorte zu entsprechen. Es ist also eine Orientierung an den in der Zielsprache üblichen Formulierungen notwendig, um textsortenadäquat übersetzen zu können. Dies ist natürlich in Anlehnung an die Skopostheorie zu sehen, bei der eine

Übereinstimmung von Funktion und Intention, Kultur-, Adressaten- und Situationsspezifik im Ausgangs- und Zieltext gewährleistet sein soll (vgl. Dizdar 2005:104-107). Zur Erzielung dieser Übereinstimmung müssen Textsortenkonventionen in der Zielsprache eingehalten werden. Durch die Befolgung von Textsortenkonventionen wird die Akzeptabilität des Translats gesteigert. Die Erwartungen der ZieltextrezipientInnen an den Text müssen also erfüllt werden und die Übersetzung soll bei den ZieltextrezipientInnen dieselbe Reaktion bewirken, wie der ausgangssprachliche Text bei den AusgangstextleserInnen. Die Konventionen auf der Sprach- und Strukturebene, die die EmpfängerInnen der Übersetzung kennen und mit der Textsorte assoziieren, müssen demzufolge eingehalten werden. Dementsprechend werden Irritationen bei den ZieltextadressatInnen hervorgerufen, wenn die Formulierungen im Zieltext zwar grundsätzlich richtig sind, aber nicht den vorherrschenden Konventionen dieser Textsorte entsprechen. Deshalb wird Äquivalenz oft auch nur dann hergestellt werden können, wenn Änderungen in der Übersetzung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind jedoch nur im Rahmen der Übersetzung von informativen Texten angebracht. Um angemessene Änderungen vorzunehmen und die sprachlichen Ausdrucksmittel und den Textaufbau zu kennen, ist die Untersuchung von Paralleltexten empfehlenswert. Darüber hinaus können Informationen zu zielsprachlichen Textsortenkonventionen, die gemäß des abgehandelten Übersetzungstyps zur Äquivalenzsicherung beitragen, Paralleltexten entnommen werden (vgl. Fabricius-Hansen 2007:327; Kinzl 1992:60; Spillner 1981:239; Thiel 1985:124).

3. Kontext

3.1. *Ko-text und Kontext*

Kontext wird als „sprachlicher oder außersprachlicher Zusammenhang, in dem eine **Benennung** [...] oder eine **Fachwendung** [...] auftreten kann“ (DIN 2342:2004 5.2), definiert. Eine weitere Unterteilung kann in Ko-text und Kontext gemacht werden. Beide sind im Übersetzungsprozess von Bedeutung.

Ko-text meint jene Informationen, die im Text selbst enthalten sind und einen gegebenen Ausdruck verständlicher machen. Dieser Ko-text wird auch noch als sprachlicher Kontext bezeichnet. Der sprachliche Kontext gibt Auskunft über übliche und ziemlich fixe Verbindungen von Termini mit anderen sprachlichen Elementen. Hier kommen Fachwendungen zum Tragen. Durch den Ko-text können homophone oder polyseme Wörter richtig interpretiert werden. Dieser spezifische Kontext hält den Text zusammen, da er

semantische und syntaktische Einheiten untereinander verknüpft und determiniert, welche Textkonstituenten miteinander oder nebeneinander vorkommen.

Kontext hingegen bezieht sich auf die Situation, in der ein Text verwurzelt ist. Das betrifft Informationen, die nicht dem Textgefüge selbst entnommen werden können. Die Bedeutung mehrdeutiger Ausdrücke kann demnach erst in einer gegebenen Situation erschlossen werden. „Kontext“ beschreibt damit annähernd den assoziativen Kontext. Der assoziative Kontext ermöglicht es ein Fachwort einem bestimmten Fachgebiet oder Bereich zuzuordnen. Dabei gibt es weder eine Definition, einen sprachlichen Kontext, noch sprachliche oder inhaltliche Informationen. Das bedeutet, dass der Text durch Situationsgebundenheit gekennzeichnet ist. Diese Situationsgebundenheit ist die erste Orientierungshilfe, da ein Text immer historisch, religiös, kulturell oder individuell eingebettet ist (vgl. Albrecht 2005:216f; Arntz et al. 2002:224; Paepcke 1986:83-293).

Diese beiden Arten von Kontext können derart zusammengefasst werden, dass bei Fachübersetzungen nie die Rede von isolierten Termini sein kann, da man ein Fachwort immer im Zusammenhang mit seiner nächsten Umgebung im Ausgangstext sehen muss. Dabei wird nicht vom sprachlichen Kontext im Text selbst ausgegangen, sondern auch vom Kontext in der Ausgangssprache und der Ausgangskultur (vgl. Gerzymisch-Arbogast 1996:246).

3.2. Makro- und Mikrokontext

Da Fachausdrücke immer durch den Kontext mitbestimmt werden, kann auch noch zwischen Makro- und Mikrokontext unterschieden werden. Der **Makrokontext** bezieht sich auf die Textebene, oder eine Textpassage, und meint den übergreifenden Textzusammenhang. Der **Mikrokontext** hingegen umfasst einen kurzen Ausschnitt eines Textes, der einen bestimmten Fachausdruck enthält. Er ist daher unter der Länge eines Satzes angesiedelt. Dabei ist es auch nötig, den Mikrokontext von festen Fügungen und fachsprachlichen Wendungen zu unterscheiden. Denn der Mikrokontext ist keine festgelegte Konstruktion oder eine abgegrenzte oder abgrenzbare Einheit, sondern zeigt wie bestimmte Benennungen und Wendungen in der (Fach-)Sprache gebraucht werden. Ein (Mikro-)Kontext ist damit lediglich ein Beispiel der vielen möglichen Anwendungen und er muss auch nicht zwangsläufig einen typischen Gebrauchsfall der Benennung oder der Wendung aufzeigen. Bei der Aufzeichnung von (Mikro-)Kontexten in der Übersetzungsbezogenen Terminologearbeit ist es essentiell, dass die terminologische Einheit wie gefunden, mitsamt dem nächsten umgebenden Text,

festgehalten wird. ÜbersetzerInnen müssen dabei selbst die Grenzen des Textausschnittes festlegen, der als (Mikro-)Kontext dient. Allerdings überschreitet dieser Textausschnitt die Satzgrenze grundsätzlich nicht. „Wie gefunden aufzeichnen“ bedeutet allerdings nicht, dass man wirklich alle Zeichen wiedergeben muss. Teile, die man als unwichtig erachtet, können weglassen werden. Dadurch wird ein womöglich langer und umständlicher Textausschnitt gekürzt. Von einer Umformulierung ist jedoch abzuraten, da die Syntax und die Phraseologie beibehalten werden sollen, denn der Kontext soll schließlich authentische Bausteine bereitstellen, die TranslatorInnen in ihren Texten (im originalen Wortlaut) wiederverwenden können (vgl. Hohnhold 1990:78-129). In dieser Arbeit wird „Kontext“ übrigens im Sinne von „Mikrokontext“ verwendet.

Kontexte haben noch eine weitere interessante Eigenschaft für TranslatorInnen. Sie sind bei der Erweiterung des Wortschatzes und dem Ausbau des Sprachwissens von immenser Bedeutung. Der Kontext erlaubt es nämlich die Bedeutung von Wörtern zu lernen. Deshalb sollten ÜbersetzerInnen sowohl den betreffenden Terminus als auch den Kontext als sich ergänzende Einheiten sehen (vgl. Nida 2001:34-42).

3.3. *Termini im Kontext*

„Der Kontext hat die Funktion, eine Benennung in ihrer typischen syntaktischen Umgebung zu zeigen und Beispiele für ihren Gebrauch und mögliche Kollokationen zu geben.“ (Arntz et al. 2002:233). Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass dem Kontext sowohl bei der Klärung von Begriffen als auch bei der Belegung des Sprachgebrauchs von terminologischen Einheiten tragende Bedeutung zukommt (vgl. Hohnhold 1990:129).

Daraus lässt sich folgern: „Texte sind terminologieabhängig und Terminologie ist textabhängig“ (Hohnhold 1990:63). Das heißt, dass (Fach-)Wörter nur im Kontext bedeutungstragend sind. So kann die Bedeutung von (Fach-)Wörtern variieren, je nachdem in welchem Kontext sie vorkommen. Um zu erfahren, was ein Wort bedeutet, muss man es in verschiedenen Kontexten betrachten. Die Bedeutung eines (Fach-)Wortes wird also erst durch den Kontext eingeengt (vgl. Graszewicz 2007:72-74; Neshar 2007:162-165). Termini sind also keineswegs kontextautonom, monosem und vom Kontext unabhängig (vgl. Weis 1979, zit. in Hohnhold 1990:75). Obwohl Termini und Fachausdrücke in Fachtexten zwar präziser und kontextautonom sind als gemeinsprachliche Elemente, bedürfen sie oft des Kontextes um eindeutig zu sein. Der Kontext gibt damit Aufschluss über den Begriffsinhalt eines Terminus. Mit anderen Worten, aus dem Kontext kann die Bedeutung des Wortes geschlossen werden. Daher hat der Kontext monosemierende Funktion. Das heißt, dass der

Wortinhalt präzise, engumgrenzt und konkret wird (vgl. Stolze 2005:45). Erst durch den Textzusammenhang kann ein isoliertes Fachwort terminologisch eindeutig werden. Bedingt durch die sprachliche Ökonomie, die in den Fachsprachen vorherrscht, entstehen außerdem elliptische Ausdrucksweisen und Kürzungen. Ihre Disambiguierung ist nur durch den Kontext möglich (vgl. Fleischmann/Schmitt 2007:533; Stolze 1999:83).

Darüber hinaus ist der Kontext oftmals hilfreicher als eine Definition. Denn er zeigt ein Wort in Aktion und klärt nicht nur den Begriff. Bei der Auswertung und dem Vergleich von Paralleltexten trägt der Kontext zur Äquivalenzsicherung auf der Begriffs- und Benennungsebene, sowie auf der phraseologisch-idiomatisch-syntaktischen Ebene bei. Mithilfe der Informationen, die aus dem Kontext gewonnen werden, können ÜbersetzerInnen ihre Entscheidungen bestätigen oder ändern. Außerdem beinhalten Kontexte meist Zusatzinformationen. Dazu zählen Antonyme, Benennungen aus dem Begriffsumfeld oder sogar Beispiele. Aus Sicht der übersetzungsbezogenen Terminologearbeit ist demnach ein Festhalten von Satzausschnitten oder gar ganzen Sätzen nötig, da nur der Kontext Aufschluss über den Begriff hinter der Benennung gibt. Durch die Aufzeichnung von Sätzen oder Satzabschnitten kann das Bedeutungsspektrum der Benennungen verkleinert werden und der Terminus einem Fachgebiet oder bestimmten KundInnen genau zugeordnet werden. Einzelne Wörter aufzuzeichnen, genügt daher nicht. ÜbersetzerInnen zeichnen Kontexte auf und nutzen sie bei der Produktion von zielsprachlichen Texten, da Texte nicht nur aus Wörtern mit lexikalisch genau bestimmten Bedeutungen bestehen. Außerdem liefern wortübergreifende Textpassagen ÜbersetzerInnen mehr inhaltliche und sprachliche Informationen, als dies Einzelwörter tun. Daher sind festgehaltene Kontexte als Basis für wirtschaftliche Terminologearbeit, und in Folge dessen auch wirtschaftlichen Übersetzens, zu sehen, da die Bedeutung von Benennungen durch die Aufzeichnung ihres Kontextes gespeichert ist und wiederholte Recherchen zu diesem Terminus in weiterer Folge nicht nötig sind (vgl. Hohnhold 1990:76-79).

4. Rechtstexte

4.1. *Fachtexte und Fachsprache*

Im Allgemeinen bedient sich die Fachsprache der Gemeinsprache. Das heißt, dass Fachsprache kein abgegrenztes Sprachsystem ist, das eine eigene Lexik und Syntax hat. Vielmehr sind Fachtexte ein Gefüge aus gemeinsprachlichen und fachsprachlichen Elementen. Weitere Kennzeichen von Fachsprache sind Effizienz und Ökonomie. Mit

geringem Aufwand an Darstellungsformen und Ausdrucksmitteln soll Präzision und Eindeutigkeit bewirkt werden. Darüber hinaus ist auch noch konsistente Terminologieverwendung in Fachtexten anzustreben (vgl. von Randow 1992:141).

Bei Fachtexten verfügen die ausgangssprachlichen und zielsprachlichen RezipientInnen grundsätzlich über das gleiche bzw. ein vergleichbares Wissen und gleiche Verstehensvoraussetzungen. Dies ist bei literarischen Übersetzungen nicht gegeben. Fachtexte zielen darauf ab, die Erwartungshaltungen der TextrezipientInnen zu bestätigen und die Erwartungsnormen zu erfüllen. Diese Erwartungsnormen und -haltungen sind auf sechs Bereichen angesiedelt. Beim **thematisch-inhaltlichen Bereich** erwarten die LeserInnen, dass ihnen ein bestimmtes Thema nahegelegt wird, und sie über einen bestimmten Inhalt informiert werden. Der **Makroaufbau** ist entscheidend, da ein Text von den RezipientInnen danach beurteilt wird, ob die AutorInnen den Regeln der Darstellung gefolgt sind. **Mikroaufbau** bedeutet, dass der Text den Erwartungen der EmpfängerInnen dahingehend entsprechen muss, dass einer Argumentation gefolgt werden kann. Bei der **Textfunktion** haben LeserInnen die Erwartung, dass sie Informationen über eine bestimmte Frage oder ein Fachgebiet erhalten. Die **sprachlich-stilistische Gestaltung** hat den Normen der jeweiligen Textgattung zu folgen. Der letzte Bereich betrifft das **Textverständnis** und die **Textinterpretation**. Hierbei erwarten die RezipientInnen wesentliche Informationen aus dem Text zu bekommen, die auf ihrem Wissens- und Verstehenshorizont aufbauen (vgl. Koller 1981:277). Damit eine Übersetzung den Erwartungshaltungen der ZieldextrezipientInnen in diesen Bereichen entspricht, sind Paralleltexte ein wichtiges Hilfsmittel bei der Zieldextproduktion.

Übersetzungen von Fachtexten ermöglichen fachinterne Kommunikation über Sprachgrenzen hinweg. Dabei erfüllt die Übersetzung prinzipiell die gleiche kommunikative Funktion wie der Ausgangstext und wird auch in einer vergleichbaren Situation eingesetzt. Beim Übersetzen von Fachtexten ist zu beachten, dass keine Textadaptation vorgenommen wird, da Fachtexte sich grundsätzlich an das gleiche Publikum in der Ausgangs- und der Zielsprache richten, nämlich ExpertInnen, die über Fachwissen verfügen und die jeweilige Fachterminologie kennen. Obwohl bei juristischen Texten nicht immer die entsprechenden Fachleute das alleinige bzw. primäre Publikum sind, so dienen doch auch juristische Texte in erster Linie der fachinternen Kommunikation (vgl. Stolze 1999:126).

Ein weiterer Aspekt von Fachtexten, insbesondere von Rechtstexten, ist, dass in ihnen auch Realia vorkommen können. Realia sind Elemente einer Sprachkultur, die keine

Entsprechungen in anderen Ländern und Kulturen finden. Realia sind also nicht nur ein Phänomen der Gemeinsprache. Existiert ein Realium in der Ausgangskultur, bedeutet das, dass in der Zielkultur weder der Begriff, noch die Bezeichnung dafür vorliegen. Wenn ÜbersetzerInnen in Fachtexten auf besondere Bräuche, Traditionen, Institutionen, usw. treffen, die nur in der Ausgangskultur vorhanden sind, ergeben sich daraus verständlicherweise Probleme bei der Übertragung in eine andere Kultur. Womöglich existieren ähnliche Elemente in der Zielkultur, doch eine Gleichsetzung dieser ausgangssprachlichen und zielsprachlichen Elemente ist nicht ratsam (vgl. Fleischmann/Schmitt 2007:535). Da Realia, aber auch viele Termini und Ausdrücke, die in keinem Wörterbuch zu finden sind, in Fachtexten vorkommen, sind Paralleltexte bei der Recherche unverzichtbar.

4.2. Übersetzen von Rechtstexten

Durch die zunehmende Internationalisierung und Globalisierung ist auch der Translationsbedarf enorm gestiegen. Durch die Ausweitung des Welthandels, die Gründung von multinationalen Unternehmen und international wirkenden Organisationen, wie den Vereinten Nationen, der NATO und der Europäischen Union, ist auch der Bedarf im Bereich Rechtsübersetzen angewachsen (vgl. Nida 2001:87). Die Zunahme des Auftragsvolumens für die Übersetzung von Rechtstexten beruht einerseits darauf, dass in einem fremdsprachigen Land ein Recht begründet werden soll (vgl. Stolze 1999:165), und andererseits darauf, dass eine Verwaltungs- oder Rechtsinstanz „Kenntnis über ein rechtlich verbindliches Schriftstück erhalten soll, dass in einem andern Land verfasst worden ist“ (Holzer 2004:150). Zu den Rechtstexten im engeren Sinn zählen neben Urteilen, auch Gesellschafts-, Miet- und Kaufverträge, Zeugnisse und Bescheinigungen. In der translatorischen Praxis sind Aufträge auch mit der Korrespondenz zwischen Gerichten, Behörden und RechtsanwälInnen verbunden. Ein textsortenreiches Unterfangen ist beispielsweise die Übersetzung von Akten. Diese müssen in eine Zielsprache übertragen werden, so dass sie in der Zielkultur anstelle der Originale im Rechtsverkehr verwendet werden können (vgl. Holzer 2004:149).

4.2.1. Juristische Fachsprache

Im Unterschied zu anderen Fachsprachen ist die juristische Fachsprache unter anderem dadurch charakterisiert, dass sie Ausdrücke verwendet, die mit denen der Gemeinsprache ident sind. Allerdings betrifft diese Übereinstimmung nur die Form und nicht den Inhalt. Denn letzterer kann von der gemeinsprachlichen semantischen Struktur differieren. An dieser Stelle können „Kauf“, „Raub“, „Miete“ oder „Täuschung“ als Beispiele genannt werden. Das

bedeutet, dass manche juristischen Fachwörter aus der Gemeinsprache stammen, aber fachsprachlich fixiert sind. Daher müssen TranslatorInnen in der Lage sein, derartige Termini in einem juristischen Fachtext zu erkennen und mit dem Nebeneinander von Fachtermini und Gemeinsprache zurechtzukommen (vgl. Stolze 1999:48).

Beim Übersetzen von Rechtstexten treffen TranslatorInnen unweigerlich auf **juristische Formeln**. Diese standardisierten Formulierungen vereinfachen die fachinterne Kommunikation und sind dem Wiedererkennen gewisser Verfahrensaspekte förderlich. Aus diesem Grund ist TranslatorInnen keine Formulierungsfreiheit in diesem Bereich gestattet. Jede Sprache hat hier natürlich ihre eigenen Standardformulierungen und diese können grammatisch komplett anders aufgebaut sein als in anderen Sprachen. Wenn es in der Zielkultur vergleichbare Verfahrensschritte gibt, dann müssen ÜbersetzerInnen die dazugehörigen Formulierungen verwenden, selbst wenn diese erheblich von den ausgangssprachlichen abweichen und teils archaisch anmuten. Diese altertümlichen lexikalischen Sequenzen sind auch deshalb noch in der heutigen Rechtssprache vorhanden, da vorliegende Formulierungen einfach reproduziert und immer wieder verwendet werden. Vielfach werden auch fertige Textbausteine verwendet. Um diese juristischen Formeln in petto zu haben, sollten Ausgangstexte mit ihren Paralleltextrn in der Zielsprache verglichen werden und die entsprechenden habitualisierten Formeln aus den Paralleltextrn für die Zieltextrproduktion genutzt werden. Denn gerade diese Formulierungen sind es, die übersetzte Rechtstexte authentisch wirken lassen und wodurch die Translate von den RezipientInnen als glaubwürdig akzeptiert werden (vgl. Stolze 1999:118-176).

Werden juristische Texte ins Deutsche übersetzt, stellt sich auch die Frage nach geschlechtsneutralen Ausdrücken. Je nach Textsorte können die Gewohnheiten in dieser Hinsicht variieren. Es finden sich einerseits die Vollformen, wie z.B. „Inhaber/Inhaberin“, die durch einen Schrägstrich getrennt sind, oder Sparformen, wie z.B. „Antragsteller/in“, bei denen nach dem Schrägstrich die feminine Endung der Bezeichnung folgt. Aber auch die Verwendung des Binnen-I ist in manchen Dokumenten gebräuchlich. Manchmal finden sich auch keinerlei geschlechtsneutrale Formulierungen in Rechtstextrn. Dies trifft auf viele Gesetzen zu (vgl. Stolze 1999:168).

Den AdressatInnen der Rechtsübersetzung soll ein verständlicher Text präsentiert werden. Daher sollte keinesfalls den Strukturen des Ausgangstextrs auf der Satz- und Wortebene gefolgt werden. Eine Beibehaltung dieser ausgangssprachlichen Strukturen führt lediglich zu schwer lesbaren Texten. Die LeserInnen werden dadurch unter Umständen

verwirrt, selbst wenn die Ausdrucksweise in der Zielsprache grundsätzlich korrekt ist. Dabei sollte aber auch der Inhalt des Ausgangstextes in die Zielsprache genau übertragen werden, ohne dass die Genauigkeit darunter leidet. Denn auch beim Urkundenübersetzen gilt es die Erwartungen der ZieltextleserInnen zu erfüllen und das Produkt der Situation in der zielsprachlichen Kommunikation anzupassen, sodass es seine Funktion in der Kommunikationssituation erfüllen kann. Dabei stehen sowohl die Orientierung am Ausgangstext und die Funktion des Zieltextes bei der Anfertigung des Translats an oberster Stelle (vgl. Holzer 2004:158-161).

Mittels Analyse von Paralleltexten fällt auch auf, dass z.B. der makrotextuelle Aufbau innerhalb einer bestimmten Textsorte in einer gegebenen Sprache nicht immer einheitlich ist. Außerdem lassen sich auch Schlüsse durch den Gebrauch bestimmter Textmuster auf das Alter der VerfasserInnen der (Parallel-)Texte ziehen. Wenn man sich im Internet auf die Suche nach Paralleltexten begibt, ist davon auszugehen, dass dort eher modernere Textsortenmuster vertreten sind. Die Entscheidung, ob nun die womöglich veraltete Ausdrucksweise des Ausgangstextes in der Übersetzung nachgeahmt werden soll, oder vorzugsweise die heutzutage gebräuchlichere Form bestimmter Ausdrücke für den Zieltext gewählt wird, obliegt den ÜbersetzerInnen selbst. Eine Orientierung an den vorherrschenden Textsortenkonventionen in der Zielsprache ist jedoch nötig, um sich beim Übersetzen nicht unnötigerweise stark an den Ausgangstext zu klammern. Denn dies führt meist zu einer Verfremdung, die bewirken kann, dass die Vermittlung der nötigen Informationen erschwert ist (vgl. Holzer 2004:155).

Bei Rechtstexten, wie Verträgen oder gerichtlich verfahrensrelevanten Dokumenten, kommt es meist für die Auslegung auf jeden Ausdruck, auf jedes Wort, an. Daher muss Eindeutigkeit und Präzision bei der Wortwahl in der Übersetzung gegeben sein. Um sich die juristische Fachsprache anzueignen, können sich TranslatorInnen mit dem Sammeln von „Formularen“ einer Rechtsordnung, d.h. die für ein Rechtsgebiet typischen Klauseln, normierte Muster- und Typenverträge, beim Übersetzen von Rechtstexten behelfen (vgl. Kupsch-Losereit 2005:228-230; Stolze 1999:167).

Die Auswertung von Paralleltexten empfiehlt sich vor allem dann, wenn eine kontrastive Sammlung von Standardsätzen angelegt werden soll. Einzelne Sätze sind vor allem bei Gesellschafts-, Kauf-, Lizenzverträgen, Scheidungsurteilen oder Personenstandsurkunden standardisiert (vgl. Stolze 1999:138). Daher kann der Vergleich von Paralleltexten bei der Erarbeitung dieser standardisierten Sätze behilflich sein. Diese

juristischen Formulierungen und Ausdrücke, die aus Paralleltexten gewonnen wurden, können ÜbersetzerInnen in die Zieltextproduktion einfließen lassen.

4.2.2. Urkundenübersetzen

Eine **Urkunde** ist „jede in Schriftzeichen verkörperte Gedankenäußerung, die zu Beweiszwecken verwendet wird“ (Stolze 1999:166). Urkunden sind für die fachinterne Kommunikation gedacht. TranslatorInnen übersetzen in ihrem Berufsleben nicht nur **öffentliche** Urkunden, also z.B. Eheverträge und Gerichtsurteile, sondern auch **privatschriftliche** Urkunden, wie Verträge, Satzungen und allgemeine Geschäftsbedingungen. Aber nicht nur diese Unterteilung ist für ÜbersetzerInnen wichtig, sondern auch die Berücksichtigung der verschiedenen Rechtsgebiete, wie Straf-, Zivil-, oder Arbeitsrecht. Denn in diesen Disziplinen kann die Terminologie mitunter sehr unterschiedlich sein (vgl. Stolze 1999:166f).

Bei der Urkundenübersetzung, die in Österreich nur allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen durchführen dürfen, sind einige Grundsätze zu befolgen. Diese Grundsätze lauten „Parallelität“, „Kennzeichnungspflicht als Übersetzung und Untrennbarkeit vom Original“, „Vollständigkeit“ und „Richtigkeit“. **Parallelität** bedeutet, dass das übersetzte Schriftstück formal genauso aussehen muss wie das Original in der Ausgangssprache. Das betrifft die Gliederung und das Layout. Damit werden den RezipientInnen beim Lesen der Urkunde und deren Übersetzung, das Identifizieren von bestimmten Textstellen und die Orientierung in beiden Texten erleichtert. Selbst durchgestrichene Textpassagen sind zu übersetzen. Nicht an den Ausgangstext angepasst werden müssen allerdings, z.B. das Format, oder die Farbe des Papiers. Auch Handschriftliches muss nicht nachgeahmt, sondern lediglich mit einem Vermerk versehen werden. Gleichfalls eines Vermerks und einer Übersetzung bedürfen die Schrift auf Siegeln und Textstempeln an der jeweiligen Stelle im Text. Der Maxime der Parallelität folgend, sollte eine Seite im Ausgangstext genau einer Seite im Zieltext entsprechen. Ist dies nicht möglich, muss dies ebenfalls in der Übersetzung gekennzeichnet werden. **Kennzeichnungspflicht als Übersetzung und Untrennbarkeit vom Original** ist ein weiterer Aspekt, der beim Urkundenübersetzen zu beachten ist. Im Rechtsverkehr hat eine Übersetzung immer nur in Verbindung mit der Textvorlage Gültigkeit. Eine Übersetzung ist demnach nicht eigenständig, da sie nur ein Hilfsmittel zur Verständigung darstellt und das, obwohl sie im innerstaatlichen Rechtsverkehr anstelle des Originals verwendet wird. Daher muss die Übersetzung auf jeder Seite als solche gekennzeichnet werden. Der dritte Punkt

betrifft die **Vollständigkeit**. ÜbersetzerInnen müssen in der Beglaubigungsformel bestätigen, dass sie keine Textstelle der Originalurkunde bei der Übersetzung ausgelassen haben. Darüber hinaus müssen ÜbersetzerInnen die **Richtigkeit** der Übersetzung in der Beglaubigungsformel bestätigen (vgl. Fleck 2005:232-234; Stolze 1999:166).

Urkundenübersetzen hat innerhalb des Fachübersetzens einen besonderen Stellenwert, da durch die Einheit von Original und Übersetzung, das Translat nur als Verständigungshilfe dient. Beim Urkundenübersetzen wird daher prinzipiell keine instrumentelle Übersetzung angestrebt. Aufgrund der Unität von Original und Translat, wodurch der Ausgangstext dem Zieltext gegenübersteht, soll vielmehr eine „dokumentarische Übersetzung“ (Nord 1993:24) oder „overt translation“ (House 1997:29) erzeugt werden. Der Rechtstext bzw. die Kommunikationshandlung in der Ausgangssprache wird dabei in der Zielsprache dokumentiert und den EmpfängerInnen verständlich gemacht, ohne diese dabei mit einzubeziehen (vgl. Holzer 2004:152; Nord 1993:24f).

Bei der Übersetzung von Urkunden muss berücksichtigt werden, dass diese nicht in ein anderes Rechtssystem übersetzt werden, sondern in eine andere Sprache. Die kommunikative Funktion des Ausgangs- und des Zieltextes muss in beiden Sprachen identisch sein. Die Konventionen müssen den zielsprachlichen Normen entsprechen. Die Übersetzung muss die gleiche Realität wiedergeben wie der Ausgangstext. Der Bezug auf die gleiche Realität kann mittels gleicher oder verschiedener Ausdrücke erfolgen. Daher müssen auch die Inhalte im Original, jenen in der Übersetzung, entsprechen. Es darf jedoch nicht dazu kommen, dass ein zielsprachliches Publikum mit den Begriffen in der Übersetzung juristische Implikationen assoziiert, die nur in der Zielsprache vorkommen, in der Ausgangssprache allerdings gar nicht bekannt sind. Daher muss die Verschiedenheit der Rechtsordnungen hervorgehoben werden, um keine falschen Gleichsetzungen zu bewirken (vgl. Kupsch-Losereit 2005:228-230; Stolze 1999:167).

4.2.3. Kulturreferenzen

Es wurde bereits erwähnt, dass ÜbersetzerInnen selbst in Fachtexten, insbesondere in Rechtstexten, mit Realia konfrontiert werden. Beim Umgang mit diesen Kulturreferenzen im zielsprachlichen Produkt stehen ÜbersetzerInnen mehrere Optionen zur Verfügung. Eine Möglichkeit besteht darin, den Ausdruck genauso wie er im Original vorkommt, ohne zusätzliche Erklärungen, in den Zieltext zu übernehmen. Dies ist jedoch kein Dienst an den zielsprachlichen AdressatInnen. Eine weitere Option ist das Einfügen einer Erklärung und/oder einer Übersetzung neben dem Originalausdruck in einer nachstehenden Klammer.

Die dritte Möglichkeit umfasst eine eigenständige Übersetzung, die ohne den Originalausdruck im zielsprachlichen Text auskommt. Von einer Adaptation an die Zielkultur, also dem Versuch ein Äquivalent in der Zielsprache für eine Bezeichnung im Ausgangstext zu finden, ist jedoch abzuraten (vgl. Holzer 2004:155f). Im Folgenden wird erklärt, warum dem so ist.

Termini, die in Rechtstexten enthalten sind, gehören zu einem Benennungs- und Begriffssystem. Damit sind sie auch Teil einer vorherrschenden Rechtskultur, die durch Rechtstraditionen begründet ist. Diese Rechtstraditionen können mitunter von Kultur zu Kultur sehr variieren. Obwohl sich die deutsche und österreichische Rechtskultur wohl sehr ähneln, sind doch auch hier große Unterschiede feststellbar. Gerade diese Unterschiede verhindern eine Gleichsetzung von ausgangssprachlichen und zielsprachlichen Rechtsbegriffen. Noch dramatischere Auswirkungen für die Übersetzung von Rechtstexten haben die Unterschiede zwischen der deutschen und der anglo-amerikanischen Rechtssprache, da sich beide auf gänzlich verschiedene Rechtsgrundlagen stützen. Während im deutschen Raum das Zivilrecht die Grundlage für das Rechtssystem bildet, ist es im anglo-amerikanischen Raum das Gewohnheitsrecht (*Common Law*). Dadurch sind Instanzen und juristische Verfahren in beiden Kulturen schwer vergleichbar. Diese gravierenden Unterschiede sind schließlich auch in der Sprachgestalt von Texten bemerkbar. TranslatorInnen müssen sich in ihren Produkten auf die gleiche Realität beziehen. Um sich jedoch auf die gleiche Realität zu beziehen, sind oft Änderungen der Ausdrucksweise in der Übersetzung nötig. Daher ist eine Kenntnis der Rechtskulturen in den Arbeitssprachen für ÜbersetzerInnen von Rechtstexten unerlässlich. Denn nur, wenn TranslatorInnen mit der Wirklichkeit und dem Ablauf in der Rechtskultur vertraut sind, verstehen sie die Vorlage und nur so können adäquate translatorische Entscheidungen getroffen werden. Dies kann Entscheidungen umfassen, inwieweit TranslatorInnen Erklärungen oder Paraphrasierungen in den Zieltext einfügen müssen, um Ungenauigkeiten oder Missverständnisse auf der AdressatInnenseite zu verhindern (vgl. Stolze 1999:169-174).

Das bedeutet, dass der Nutzen von Paralleltexten bei Kulturreferenzen an seine Grenzen stößt. Denn eine Übertragung, sei es nun durch Belassen der Originalbezeichnung des Realiums in der Übersetzung, oder durch Versuch einer Umlegung auf die Zielkultur, bringt Probleme mit sich, da Äquivalente in den verschiedenen Rechtskulturen eher selten existieren. Deshalb werden Paralleltexte in dieser Hinsicht kaum nützliche Informationen oder vorgefertigte Lösungen für die Übersetzung bereit stellen, denn Rechtsbegriffe aus den

verschiedenen Rechtskulturen und Sprachen dürfen keinesfalls gleichgesetzt werden. So können die Zuständigkeiten eines Gerichts und die Gerichtsbarkeit nur schwer festgestellt werden, wenn eine wörtliche oder funktionale Übersetzung vorgenommen wird (vgl. Holzer 2004:158-161).

Missverständnisse durch Lehnübersetzungen oder die Wahl eines zielsprachlichen funktionalen Äquivalents sollten daher vermieden werden, da sonst Institutionen oder Personen des Rechtswesens angedeutet werden, die es so nicht in der Ausgangskultur gibt. Daher sind oft Paraphrasierungen und erklärende Anmerkungen angebracht, um bei den zielsprachlichen LeserInnen keine falschen Vorstellungen bezüglich der Funktion und den Aufgaben bestimmter Institutionen und Personen zu wecken und eine Ähnlichkeit, oder gar Identität, mit den zielsprachlichen Rechtsbegriffen zu erzeugen. Daher sollten beim Übersetzen juristischer Texte die Divergenzen zwischen den Rechtskulturen herausgearbeitet werden. Denn es reicht hier nicht nur den Wortsinn zu treffen, sondern es muss erklärt werden, was ein bestimmter Begriff umfasst. Daher empfehlen sich Paralleltexte, aus denen TranslatorInnen weitere Informationen, die für Erklärungen und etwaige Paraphrasierungen der ausgangssprachlichen Institutionen und anderer Kulturreferenzen notwendig sind, gewinnen können. Dabei entscheiden die TranslatorInnen gemäß der Funktionsgerechtigkeit und Ausgangstextorientiertheit, inwieweit welche Elemente des Ausgangstextes im Translat beibehalten werden, und an welchen Elementen Änderungen vorgenommen werden müssen oder können. Wenn Institutionen oder Namen von Rechtsfiguren übersetzt werden, steht nicht die zielsprachliche Adaptation im Vordergrund, sondern die Verhinderung von Falschaussagen. Daher kann eine Übersetzung von Bezeichnungen von Institutionen ruhig befremdlich wirken, wenn dadurch die Verschiedenheit der Rechtssysteme betont wird (vgl. Fleck 2005:233f; Fleischmann/Schmitt 2007:538; Holzer 2004:151-161; Stolze 1999:169-174).

5. Vorteile von Paralleltexten

Ein Text zu demselben Thema in der Zielsprache, der derselben Textsorte angehört wie der Ausgangstext, kann in dreierlei Hinsicht genutzt werden. Zu allererst kann er als **definitorischer Kontext** genutzt werden. Das bedeutet, dass Fachwörter immer in einen Kontext eingebettet sind. Aus dieser Tatsache kann schließlich die Bedeutung der Termini erschlossen werden. In zweiter Linie kann ein derartiger Text ein **Paralleltext** sein. Dieser gibt Aufschluss über den tatsächlichen Gebrauch der in ihm vorkommenden Fachwörter, die

zielsprachlichen Konventionen auf allen Ebenen und das Sprachregister. In dritter Linie kann er auch noch als **Hintergrundtext**, der sich mit dem Gegenstand des Ausgangstextes beschäftigt, genutzt werden (vgl. Kinzl 1992:14).

ÜbersetzerInnen gewinnen demnach sowohl fachspezifische als auch linguistische Informationen aus Paralleltexten. Fachspezifische Informationen sind Informationen, die ein bestimmtes Fachgebiet betreffen und TranslatorInnen ermöglichen, einen Text zu verstehen. Dieses Wissen kann sowohl in der Ausgangs- als auch in der Zielsprache erworben werden. Linguistische Informationen umfassen Informationen, die entweder nur die Ausgangs- oder nur die Zielsprache betreffen, und nicht mit dem Inhalt des Textes in Zusammenhang stehen. Durch das Studium von Paralleltexten erwerben TranslatorInnen Fachwissen und damit auch linguistische Informationen. Diese beiden Ebenen, Inhalt - Fachwissen - auf der einen Seite, und die Form - fachsprachliche Ausdrücke und terminologische Einheiten - auf der anderen Seite, sind beim Studium von Paralleltexten untrennbar miteinander verbunden (vgl. Sánchez-Gijón 2009:110).

Bei Paralleltexten steht das Textganze im Vordergrund. Benennungen und Phraseologie müssen für bestimmte Texte, Textsorten, Fachgebiete und Sätze verwendbar sein. Durch den Gebrauch von Paralleltexten konzentrieren sich ÜbersetzerInnen auf das Textganze und somit wird die Äquivalenz auf der Ebene des Textes gesichert. Durch die Auswertung von Paralleltexten werden im Zieltext Ausdrücke verwendet, die auch Leute vom Fach in der Zielsprache verwenden würden (vgl. Hohnhold 1990:63). Allerdings umfasst der fachspezifische Sprachgebrauch nicht nur fachrelevante Terminologie, sondern ebenfalls Informationen über Kollokationen, Sprachregister und Stilistik, typische syntaktische Strukturen, Strukturierung und Gliederung von Texten einer bestimmten Textsorte und die Verwendung von Benennungen in einem charakteristischen Kontext. Auch für die Recherche dieser Aspekte sind Paralleltexte bestens geeignet. Entscheidend bei der Verwendung von Paralleltexten ist, dass gefundene Paralleltexte für andere Aufträge wiederverwendet werden können und nicht nur einzelauftragsweise nützlich sind.

5.1. Wörterbücher

Aus den oben genannten Vorteilen lässt sich auch schon erkennen, inwiefern Paralleltexte der ausschließlichen Nutzung von Wörterbüchern vorzuziehen sind, warum Paralleltexte als Ergänzung zu Wörterbüchern zu sehen sind, oder warum Paralleltexte Wörterbücher auch gänzlich ersetzen können. Paralleltexte bieten nicht nur aktuellere Informationen als ein-,

zwei-, oder mehrsprachige Wörterbücher, sondern liefern Informationen, die für ÜbersetzerInnen von großem Nutzen bei der Zieltextproduktion sein können.

5.1.1. Wörterbuchtypologie

Die oberflächlichste Unterscheidung von Wörterbüchern ist jene in sprachbezogene und sachbezogene Wörterbücher. Zu letzteren sind Enzyklopädien zu zählen (vgl. Albrecht 2005:278). Wörterbücher kann man auch noch nach weiteren Aspekten gliedern. Ein Kriterium der Unterscheidung kann die **Sprache** sein. Hier werden einsprachige Wörterbücher zweisprachigen gegenübergestellt. Einsprachige Wörterbücher sind grundsätzlich Bedeutungswörterbücher, während zweisprachige Wörterbücher eher Übersetzungswörterbücher sind.

Zweisprachige (bilinguale) Wörterbücher sind als Äquivalenzwörterbücher einzustufen. Diese sind dadurch charakterisiert, dass sie keine Definitionen oder Erklärungen bereitstellen, sondern fremdsprachliche „Äquivalente“ wiedergeben. Deshalb ist entscheidend, dass Wörterbücher keine Übersetzungen enthalten, sondern nur Übersetzungsvorschläge. Würden ÜbersetzerInnen ausschließlich mit Wörterbüchern arbeiten, gäbe es verschiedene Optionen, um das Beste aus zweisprachigen Wörterbüchern herauszuholen. Dazu zählt, den gefundenen zielsprachlichen Eintrag in der umgekehrten Sprachrichtung im Wörterbuch zu suchen, oder die in zweisprachigen Wörterbüchern enthaltenen zielsprachlichen Äquivalente durch einsprachige Wörterbücher zu überprüfen, oder ein anderes Synonym in der Ausgangssprache zu wählen, um ein passenderes Äquivalent in der Zielsprache im zweisprachigen Wörterbuch zu finden (vgl. Albrecht 2005:60f).

Einsprachige Wörterbücher sind nach dem Alphabet geordnet. Neben dem Lemma (Stichwort) stehen weitere Informationen, z.B. die Wortart, die Etymologie, Definitionen und eventuell auch noch Redewendungen und Sätze, in denen diese Wörter beispielhaft verwendet werden (vgl. Snell-Hornby 2005:181). Einsprachige Wörterbücher sind grundsätzlich syntagmatische Wörterbücher. Das heißt, dass sie über die Möglichkeiten der Kombination des betreffenden Wortes in Texten und in Sätzen Auskunft geben. Eine Kombination auf syntaktischer Ebene bedeutet Rektion und eine Kombination auf semantischer Ebene bedeutet Kollokation (vgl. Albrecht 2005:63). Viele ÜbersetzerInnen verwenden daher eher einsprachige, als zweisprachige Wörterbücher, da einsprachige

Wörterbücher wesentlich mehr Kontext enthalten und Bedeutungen konkretisieren (vgl. Nida 2001:44f).

Eine weitere Unterteilung der Wörterbücher betrifft den **Inhalt**. Hier wird zwischen allgemeinsprachlichem Wörterbuch und Fachwörterbuch unterschieden. Das dritte Kriterium bezieht sich auf die **Ordnung** des Wortschatzes. Diese kann alphabetisch sein. Bei alphabetisch angeordneten Lexemen spricht man von einem semasiologischen Wörterbuch. Dieses geht von der geschriebenen Form des Stichwortes aus und führt zur Bedeutung des Lexems. Die zweite Möglichkeit der Darstellung des Wortschatzes ist die thematische Anordnung bzw. Ordnung nach Sachgruppen. Diese thematisch geordneten Wörterbücher heißen onomasiologische Wörterbücher. Das letzte Kriterium der Unterscheidung betrifft den **Umfang**. Darunter ist die Ausführlichkeit der Informationen zu verstehen. So z.B. gibt es umfangreiche, ungekürzte Wörterbücher oder Kompaktwörterbücher (vgl. Albrecht 2005:68; Hartmann 2007:21-143).

5.1.2. Unzulänglichkeiten von Wörterbüchern

Das grundlegendste Problem bei der Verwendung von Wörterbüchern in der translatorischen Praxis ist, dass TranslatorInnen mit Texten arbeiten, während Wörterbücher nur von Wörtern ausgehen (vgl. Snell-Hornby 2005:183).

Nida räumt darüber hinaus mit dem Vorurteil auf, dass Wörterbücher die „letzte Instanz“ sind und alle Wörter einer Sprache auflisten. Dabei ist es eine Tatsache, dass manche Wörter nie in ein Wörterbuch gelangen, wie z.B. kurzlebiger Jugendjargon und sich schnell entwickelnde Termini in der Wissenschaft. Sobald ein gedrucktes (Fach-)Wörterbuch im Handel erhältlich ist, ist es bereits mindestens 25 Jahre veraltet (vgl. Nida 2001:30). Der Grund dafür ist, dass das Wissen in den verschiedenen Fachgebieten meist nur von kurzer Dauer ist. Die dazugehörige Terminologie wird ständig ausgeweitet, da neue Forschungen neue Erkenntnisse und neue Benennungen mit sich bringen. Diese Weiterentwicklung und Ausweitung der Terminologie in einem bestimmten Fachgebiet verläuft natürlich wesentlich schneller, als die Erstellung und Veröffentlichung eines gedruckten Wörterbuches. Eine Möglichkeit, um diesem Hinterherhinken von gedruckten Wörterbüchern entgegenzuwirken, sind elektronische Wörterbücher, die online oder offline verwendbar sind und deren Aktualisierung wesentlich rascher vollzogen werden kann, als dies der Fall bei ihren gedruckten Pendants ist (vgl. Lisbeth 2007:5).

Außerdem sind die Synonyme in Wörterbüchern keine echten Synonyme, denn beide Lexeme haben niemals dieselbe denotative und konnotative Bedeutung (vgl. Nida 2001:30). Ferner listen (Fach-)Wörterbücher meist nur Termini ohne Kontext auf. Wörterbücher „[...] bringen den Wortschatz nicht ‚in Aktion‘ [...]“ Hohnhold (1990:25). Somit haben die in Wörterbüchern angebotenen Fachwörter nur eine vage Begriffsebene. Sie können also mehr(mehr)deutig sein. Daher sind Termini aus Wörterbüchern auch grundsätzlich nicht, ohne zusätzliche Recherchen und weitere Anhaltspunkte zum Gebrauch, bei einer Übersetzung brauchbar. Wörterbücher haben also lediglich „punktuelle Orientierungs- und Kontrollfunktionen“ (vgl. Hohnhold 1990:25). Die Wörter, die in einem Wörterbuch enthalten sind, wurden ihres natürlichen Kontextes beraubt und ÜbersetzerInnen müssen ihre Text- und Sprachkompetenz nutzen, um die fehlenden kontextuellen Informationen auszugleichen. Man muss Definitionen oder Synonyme kennen, um die verschiedenen Bedeutungen eines Wortes zu unterscheiden. Daher müssen WörterbuchbenutzerInnen paraphrasieren können, um das richtige Äquivalent mit den verfügbaren Informationen in einem Wörterbucheintrag zu wählen (vgl. Hartmann 2007:21-143).

Des Weiteren sind seltene Benennungen kaum in Wörterbüchern zu finden. Selbst wenn ÜbersetzerInnen seltene Termini in Wörterbüchern finden sollten, bedeutet das noch lange nicht, dass sie auch die richtige Bedeutung für einen bestimmten Kontext entdecken werden. Der Grund dafür ist, dass Wörterbücher nie alle Gebrauchsfälle und alle Bedeutungen genau wiedergeben (vgl. Nida 2001:44f).

Zusätzlich wird Phraseologie in Fachwörterbüchern meist vernachlässigt. Doch gerade Phraseologie, ebenso wie fachsprachlichen Wendungen, sonstige Fügungen und Standardformulierungen, sind wichtig für das Verständnis des Textes und kommen gehäuft in Fachtexten vor. Außerdem gibt es Übersetzungsaufträge, die nicht eindeutig einem bestimmten abgrenzbaren Fachgebiet zuzuordnen sind und sich eventuell auch über mehrere Gebiete erstrecken. Dazu gehört z.B. der Geschäftsbericht von Gesellschaften. Dort umfasst das Terminologie-Spektrum unzählige Fachgebiete, wie Betriebs- und Volkswirtschaft, Finanzwesen und Bilanzierung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaftsrecht und dem Fachgebiet, in dem das Unternehmen tätig ist. Um all diese Fachgebiete abzudecken, sind unzählige Fachwörterbücher nötig. Durch die Verwendung von Paralleltexten allerdings werden Fachwörterbücher in dieser Hinsicht teilweise sogar überflüssig. Sie dienen lediglich der Überprüfung von Terminologie, die in Paralleltexten gefunden wurde (vgl. Hohnhold 1990:25-111).

(Fach-)Wörterbücher weisen demnach Unzulänglichkeiten auf sämtlichen Ebenen auf. Dies betrifft nicht nur Termini, sondern auch Angaben zum Gebrauch (Textsorte, Sprachregister, Sprachraum), die Auflistung von Synonymen und Antonymen, Informationen zu Kurzformen, Definitionen, Nennung von Kollokationen und Quellen, Angaben zur Zuverlässigkeit der angegebenen Quellen, grammatische Hinweise und Äquivalente in anderen Sprachen (vgl. Schmitt 1992:204). Dementsprechend ambivalent ist auch die Beziehung der ÜbersetzerInnen zu einem ihrer grundlegenden Hilfsmittel, dem Wörterbuch. Einerseits herrscht gegenüber Wörterbüchern von Seiten der TranslatorInnen Misstrauen und das Gefühl, dass sie nicht verlässlich sind, und andererseits liefern sie lexikalische Äquivalente in der Zielsprache (vgl. Hartmann 2007:46).

5.1.3. Alternativen zu Wörterbüchern

Da Wörterbücher keinesfalls vorgefertigte, direkt in den Zieltext einzusetzende Äquivalente bereitstellen, werden sie von TranslatorInnen lediglich als Entscheidungshilfe bei translatorischen Fragen herangezogen. Wörterbücher können bestenfalls zeigen, was im Allgemeinen mit Wörtern einer Sprache getan wird. Deshalb sind solche Wörterbücher am besten geeignet, die nicht nur Wörter auflisten, sondern zusätzliche Angaben machen, wie z.B. zur Bedeutung und Verwendung des Stichwortes. Zu Wörterbüchern, die zusätzliche Informationen liefern, zählen Enzyklopädien, Sachlexika und Thesauri. Bei einem **Thesaurus** sind die Wörter nicht alphabetisch, sondern thematisch bzw. nach Wortfeldern angeordnet. Ein Thesaurus geht nicht von Wörtern, wie Wörterbücher aus, sondern von systematisch geordneten Begriffen. **Enzyklopädien** und **Sachlexika** sind für ÜbersetzerInnen ebenfalls von unschätzbarem Wert. Enzyklopädien versuchen das gesamte Wissen aller Disziplinen darzustellen. Sachlexika behandeln lediglich ein Spezialgebiet. Beide liefern nicht nur kompakte Informationen zu einem Thema, sondern stellen auch Termini, Lexeme, Formulierungen und Ausdrücke in einem umfangreicheren Kontext als Wörterbücher dar. Darüber hinaus zeigen sie die natürliche Verwendung dieser lexikalischen Einheiten in einem Text (vgl. Snell-Hornby 2005).

Eine weitere Alternative zu einsprachigen Wörterbüchern ist die Verwendung von Texten, die in der Bibliographie des Ausgangstextes angeführt sind. Diese stellen Nebentexte dar, weil sie parallel zum Original in der Ausgangssprache existieren. Sie beinhalten hilfreiche Informationen und sind daher besser dazu geeignet, natürliche zielsprachliche Äquivalente zu finden, als Wörterbücher.

5.2. *Erwerb von Sachwissen*

Es ist allgemein bekannt, dass TranslatorInnen über ein breites Allgemeinwissen verfügen müssen. Denn dieses Hintergrundwissen erlaubt es ihnen erst einen Text zu verstehen. Ein (ungefähres) Verständnis des Ausgangstextes ist notwendig, um einen Text überhaupt übersetzen zu können. FachübersetzerInnen benötigen daher immer textsortenspezifisches Fachwissen, um den Ausgangstext fachlich zu verstehen. Dieses Verständnis, das auf Sachwissen gründet, bildet die Grundlage, auf der ein skoposgerechter und inhaltlich korrekter Text erstellt werden kann. Durch das Textverstehen und die damit verbundene Textinterpretation können textuelle Disambiguitäten bereinigt werden. Je größer jedoch die Fachwissensdefizite sind, umso mehr Fehler machen professionelle ÜbersetzerInnen bei der Übertragung eines Textes in die Zielsprache. Umgekehrt erhöhen größere Kenntnisse auf einem bestimmten Fachgebiet die Wahrscheinlichkeit, nicht vorhandene Informationen ergänzen zu können. Außerdem ist ein gutes Hintergrundwissen die Basis für den erleichterten Erwerb von zusätzlichem Wissen (vgl. Bergmans 2007:25; Fleischmann/Schmitt 2007:537; Röhr 1993:26f).

Um sich dieses nötige Sachwissen anzueignen, können Paralleltexte durchaus auch als Hintergrundtexte eingesetzt werden. Ein Hintergrundtext ist ein Text, der in der Ausgangs- oder Zielsprache verfasst wurde und sich mit dem Thema des Ausgangstextes befasst. Durch die Termini, die in fachlichen Paralleltexten vorhanden sind, lernen ÜbersetzerInnen also Begriffe kennen. Durch die Herstellung von Beziehungen zwischen diesen Begriffen bekommen sie eine leise Ahnung von dem Inhalt des Ausgangstextes (vgl. Hohnhold 1990:24).

ÜbersetzerInnen können sogar fachliche Informationen in zielsprachlichen Paralleltexten finden, die nicht im Ausgangstext vorhanden sind. Paralleltexte fördern dadurch das Verstehen des Ausgangstextes. Durch diesen Erwerb von Sachwissen, wird das Verständnis der ÜbersetzerInnen für Verfahren und Bezeichnungen im Fachtext erhöht. Dadurch wird der Umgang mit Texten und Kontexten erleichtert und schließlich eine fachlich richtigere Übersetzung gefördert (vgl. Schmitt 1992:200-204). Der Wissenserwerb beim Übersetzen fachsprachlicher Texte ist somit von zentraler Bedeutung, „da größeres Wissen zu größerem Verständnis des Textinhaltes führt, und so zur Äquivalenzsicherung beiträgt, da nur Verstandenes auch wirklich sinnvoll übersetzt werden kann“ (Kinzl 1992:13). Allerdings können auch Nebentexte für den Sachwissenerwerb verwendet werden. Werden z.B.

Internetadressen im Ausgangstext angeführt, können diese auf der Suche nach hilfreichen fachlichen Informationen aufgesucht werden (vgl. Varantola 2003:63f).

Der Inhalt eines Fachtextes ist Fachwissen und über dieses verfügen eigentlich nur Fachleute. Daher müssen TranslatorInnen Möglichkeiten kennen, wie sie Wissens- und Formulierungslücken auf dem gegebenen Fachgebiet des Ausgangstexts ausgleichen können (vgl. Sánchez-Gijón 2009:110). Um Wissens- und Formulierungslücken zu füllen, unterscheidet Holz-Mänttari Recherchiertexte für Sachwissen und Recherchiertexte für Vertextungsmittel. Erstere sind wichtig, da TranslatorInnen wissen müssen, *was* sie in der Übersetzung sagen. Diese werden herangezogen, um Sachverhalte zu klären. Da nur verstandene Sachverhalte die aktive Produktion von Texten ermöglichen, ist es wichtig Defizite im Bereich des Sachwissens durch Erarbeitung des erforderlichen Wissens unter Zuhilfenahme von Hintergrundtexten auszugleichen. Recherchiertexte für Vertextungsmittel hingegen sind wichtig, da ÜbersetzerInnen auch Kenntnis davon haben müssen, *wie* man etwas sagt. Sie werden verwendet, um Ausdrucksweisen und Verknüpfungsmöglichkeiten in den Arbeitssprachen zu erarbeiten (vgl. Holz-Mänttari 1981:8f; Holz-Mänttari 1984:149f). Vertextungsmittel werden im folgenden Kapitel über „Textsortenkonventionen“ näher behandelt.

An ÜbersetzerInnen und ihre Produkte werden immer höhere Anforderungen gestellt. Daher ist „transphrastische Recherchierarbeit“ (Schmitt 1992:204) nötig. Diese umfasst die Analyse von Mitteltexten – dazu zählen auch Paralleltexte - um die Zieltextproduktion zu erleichtern, und die Untersuchung von Texten für den Erwerb von Sachwissen. Denn Sprachkompetenz alleine zeichnet keine professionellen ÜbersetzerInnen aus und genügt auch nicht um Rechtstexte zu übersetzen. ÜbersetzerInnen müssen dementsprechend über ausreichend Sachwissen in einem Fachgebiet verfügen, um professionelle Übersetzungen herstellen zu können. „[D]enn wir sehen in jeder professionellen Übersetzung ohne Sachkompetenz nichts anderes als Dilettantismus“ (Schmitt 1992:197).

5.3. Textsortenkonventionen

Textsorten sind

„überindividuelle Sprech- und Schreibakttypen [...], die an wiederkehrende Kommunikationsakte gebunden sind und bei denen sich eben aufgrund ihres wiederholten Auftretens in gleichartigen Kommunikationskonstellationen charakteristische Sprach- und Textgestaltungsmuster herausgebildet haben.“ (Reiß/Vermeer 1984:149)

Diese Textsorten können von Kultur zu Kultur, also interlingual, sehr unterschiedlich sein. Damit die Zeichen in den verschiedenen Textsorten nicht willkürlich verwendet werden,

haben sich mehr oder minder stereotype Sprachmuster bzw. sehr eigene textsortenbezogene phraseologische, syntaktische und terminologische Merkmale herausgebildet. Diese Merkmale werden als Textsortenkonventionen bezeichnet. Textsortenkonventionen erlauben, einen Text kontrolliert zu produzieren und zu rezipieren. Sie machen fachsprachliche Kommunikation nicht nur deutlicher, sondern ermöglichen eine ökonomische Ausdrucksweise. Dabei müssen die ausgangssprachlichen Konventionen in Fachtexten durch analoge Konventionen in der Zielsprache ersetzt werden, um eine erfolgreiche Kommunikation zu gewährleisten. ÜbersetzerInnen müssen also die einschlägigen Textsortenkonventionen kennen, so dass sie ein Produkt erstellen, das sich wie ein Original in der Zielsprache liest. Da „Konventionen“ bereits impliziert, dass festgelegte Muster befolgt werden, ist Kreativität in diesem Bereich eher hinderlich als förderlich. Äquivalente im Bereich der Textsortenkonventionen können jedoch in Paralleltexten gefunden werden (vgl. Kußmaul 1995:151f; Reiß/Vermeer 1984:149-194; Roelcke 1999:89). Somit ist diese Definition wesentlich weiter gefasst, als die der Norm für Übersetzungsdienstleistungen EN 15038:2006. Diese Definition besagt, dass Textsortenkonventionen textsortenspezifische grammatische und terminologische Regeln sind (vgl. EN 15038:2006 2.16).

Textsortenkonventionen, also festgewordene Sprach- und Textgestaltungsmuster, erfüllen drei Funktionen. Sie dienen den RezipientInnen als **Erkennungssignale**. Durch Konventionen erkennen TextrezipientInnen Textsorten. So z.B. dient „Im Namen des Volkes“ als charakteristisches Signal für eine Urteilsverkündung. So wissen die LeserInnen sofort, worum es sich handelt. Sogar der gesamte Textaufbau ist bei einigen Textsorten fixiert. Werden Texte nicht nach der Norm der jeweiligen Textsorte formuliert, kann sogar der Zweck eines Textes verfehlt werden. Ein Text ist also umso informativer für die LeserInnen, je mehr Vorinformationen die äußere Gestaltung bereits gibt. Allerdings dient nicht nur die festgelegte Makrostruktur als Erkennungssignal, sondern auch Standardformulierungen und rekurrente Textbausteine. Ferner dienen Textsortenkonventionen als **Auslöser von Erwartungshaltungen**. Nachdem LeserInnen eine Textsorte erkannt haben, haben sie genaue Erwartungen an den Text. Diese Erwartungen betreffen z.B. stilistische Eigenschaften. Zu guter Letzt dienen Textsortenkonventionen auch noch als **Steuerungssignale für das Textverstehen**. Konventionen lösen nicht nur Erwartungen aus, sondern sind auch noch mit dem Verstehensprozess für einen Text verbunden (vgl. Reiß/Vermeer 1984:189f; Stolze 1999:133).

5.3.1. Erkennung von Textsorten

Texte, die einem bestimmten Texttyp angehören, vertreten je nach Verwendungssituation und Verwendungszweck eine bestimmte Textsorte. Diese Textsorte wiederum ist durch Regelmäßigkeit gekennzeichnet. Diese Regelmäßigkeit resultiert aus der ständigen Wiederholung in ähnlichen Situationen und begründet damit die Konventionalisierung. Derart entstehen überindividuelle Textgestaltungsmuster, die nicht den Normen der Gemeinsprache folgen müssen. Für ÜbersetzerInnen bedeutet das, dass sie Texttypen und auch Mischformen von Textsorten in einer bestimmten Zielsprache reproduzieren müssen. Um diese textsortenspezifischen Regelmäßigkeiten in einer gegebenen Zielsprache reproduzieren zu können, empfehlen sich Mitteltexte, um Phraseologie und Standardformulierungen zu gewinnen, und den RezipientInnen des Translats die erwarteten Merkmale darzubieten. ÜbersetzerInnen, die diese Merkmale einer Textsorte nicht kennen, müssen eine Einarbeitung in die jeweilige Textsorte und ihre Konventionen vornehmen. Diese Einarbeitung erfolgt am besten mittels Analyse von vergleichbaren Texten, also Paralleltexten. Diese Analyse ermöglicht es, einen zielsprachlichen Text zu produzieren, der in der jeweiligen Situation funktionsgerecht ist. Auch mit existierenden Präsuppositionen, die von RezipientInnenkreis zu RezipientInnenkreis variieren können, werden ÜbersetzerInnen durch Paralleltexte konfrontiert. Mitteltexte, darunter Paralleltexte, sind daher, unabhängig von der Fachsprache bestimmter Fachgebiete, die Voraussetzung, um fach- und situationsbezogene Texteinheiten, Kollokationen und Textsortenkonventionen zu entdecken (vgl. Schmitt 1992:200-204).

Das bedeutet, dass ÜbersetzerInnen zunächst einen Ausgangstext einer bestimmten Textsorte zuordnen müssen. Für diesen ersten Schritt werden sowohl Eigenschaften der Sprache, sogenannte textinterne Merkmale, als auch Eigenschaften der Situation, sogenannte textexterne Merkmale, zur Beurteilung herangezogen (vgl. Stolze 2005:131). Wissen TranslatorInnen um die Textsorte, der der Ausgangstext angehört, ist ein Fokus auf die textsortenspezifische fachsprachliche Ausdrucks- und Darstellungsweise möglich. Sind demnach auch die Textsortenkonventionen im Ausgangstext erkannt, können Paralleltexte genutzt werden, um über die zielsprachlichen Konventionen Auskunft zu erhalten. Dementsprechend werden Paralleltexte auch als „Vertextungsmitteltexte“ (Holz-Mänttari 1984:151) herangezogen, um herauszufinden wie etwas in einer gegebenen Sache, in einer bestimmten Situation und für einen bestimmten RezipientInnenkreis in der Übersetzung

adäquat ausgedrückt wird (vgl. Hohnhold 1990:18; Holz-Mänttari 1984:151f; Kußmaul 1995:151f).

Paralleltexte helfen also Textsortenkonventionen, also „Merkmale auf der sprachlich-strukturellen Ebene“ (Kadric et al. 2005:87), zu erkennen, und erlauben es ÜbersetzerInnen die in Paralleltexten gefundenen Konventionen auf allen Ebenen aktiv in den Zieltext zu übernehmen. Textsortenkonventionen betreffen zwei Ebenen. Einerseits beziehen sie sich auf die Makroebene und andererseits auf die Mikroebene. Mikrotextuelle Einheiten betreffen Elemente, die unterhalb der Satzebene angesiedelt sind und die Makroebene beschreibt satzübergreifende Elemente (vgl. Wilss 1996:156).

5.3.2. Textsortenkonventionen auf der Makroebene

Zur Makroebene gehören Textaufbau, Textenteilung und Textform. Beim **Textaufbau** handelt es sich um die Strukturierung des Inhalts in einem Text. So lassen sich aus dem Vergleich von Paralleltexten kulturspezifische Unterschiede und Gemeinsamkeiten feststellen. So wird z.B. ersichtlich, dass Urteile von deutschen RichterInnen aus Urteilseingang, Urteilsformel, Tatbestand und Entscheidungsgründen bestehen, amerikanische Urteile jedoch nicht nach diesem Muster aufgebaut sind, sondern sich aus Urteilseingang, Verfahrensablauf (Zwischenurteil) und einer oftmals formularischen Urteilsformel zusammensetzen (vgl. Stolze 1999:170). Bei der **Textenteilung** handelt es sich um die formale Gliederung eines Textes. So werden z.B. Verträge in Artikel unterteilt und Gesetze in Paragraphen. Zur **Textform** gehören das Layout, der Satzspiegel und die Schriftart. Auch hier lassen sich kulturspezifische Unterschiede erkennen (vgl. Kadric et al. 2005:87). Allerdings ist es, gerade bei der Übersetzung von Rechtstexten, insbesondere bei beglaubigten Übersetzungen, üblich, bzw. sogar erforderlich, dass die Optik, also das Layout, die Schriftart und die Schriftschnitte, im Ausgangs- und Zieltext gleich sind. Im Zuge des Kriteriums der Parallelität zwischen Original und Übersetzung sollen Schriftschnitte, Schriftart und Layout des Ausgangstextes im Zieltext weitestgehend beibehalten werden, wodurch auf kulturelle Unterschiede bezüglich der Textform keine Rücksicht genommen werden kann (vgl. Fleck 2005).

Auf der Makroebene von Texten lässt sich also eine Isomorphie feststellen. Diese betrifft sowohl die Funktion als auch die Form (der Textgestaltung) und äußert sich in der Typographie. Je nach Fachsprache können andere typographische Konventionen vorherrschen. Dies kann die Verwendung von arabischen oder römischen Ziffern betreffen, aber auch die Anordnung des Textes in Spalten und den Umgang mit Zitaten, Einschüben

oder Abstracts (vgl. Roelcke 1999:91). Auch nonverbale Gliederungselemente in Texten können Konventionen unterliegen. Dies kann z.B. die Gliederung in Kapitel, Abschnitte oder Paragraphen betreffen. Auch, ob wichtige Aspekte mit einem anderen, und mit welchem, Schriftschnitt hervorgehoben werden, und ob Ordinal- und Kardinalzahlen als Ziffern oder Buchstaben geschrieben werden, kann konventionalisiert sein (vgl. Göpferich 1995:389f).

5.3.3. Textsortenkonventionen auf der Mikroebene

Textsortenkonventionen auf der Mikroebene betreffen Lexik, Grammatik, Stil, Phraseologie und Interpunktion. Die **Lexik** umfasst die textsortenspezifische Wortwahl (vgl. Kadric et al. 2005:88). So wird der Unterschied der deutschen Rechtssprache zur deutschen Gemeinsprache nicht nur durch fachspezifische Termini sichtbar, sondern auch durch den Gebrauch von veralteten und in der Gemeinsprache unüblichen Ausdrücken in juristischen Texten, wie „das gefertigte Gericht“, oder „im Besonderen wolle gefragt werden“. Auch in der englischen Rechtssprache werden solche Archaismen verwendet. Dazu zählen Gliederungssignale wie „therein“, „hereto“, oder „aforesaid“. Aber auch das Verb „shall“ wird anders als in der englischen Gemeinsprache gebraucht. Denn in Rechtstexten bedeutet es eine absolute Verpflichtung. „Shall“ wird in deutschen Rechtstexten nur durch die Infinitivform des Verbs wiedergegeben. Darüber hinaus werden in Rechtstexten, die aus den Ländern des Common Law stammen, alle Eventualitäten und Bedeutungsnuancen von Wörtern abgedeckt, indem viele Synonyme zu einem Substantiv oder Verb hintereinander im Text angeführt werden. Damit wollen sich die VerfasserInnen allseits absichern. Dadurch werden Sätze in englischsprachigen Rechtstexten extrem lang und schwer verständlich. Dies steht eigentlich im Widerspruch zu den eher einfachen und kaum verschachtelten gemeinsprachlichen Sätzen in der englischen Gemeinsprache (vgl. Stolze 1999:177-179).

Als Beispiel für die anglo-amerikanische Rechtssprache dient ein Auszug aus einem englischsprachigen Testament:

“In the event my beloved husband (name) predeceases me, I give, devise, and bequeath to my beloved son (name), per stirpes, all the rest, residue, and remainder of my estate, real, personal, and mixed, of whatsoever kind or nature, and wheresoever situate, of which I may die seized or possessed, or which I may be in any way entitled to have an interest, including all property over which I have the power to appoint (hereafter referred to as my residuary estate) for his own use absolutely and forever.” (Sack 2001:315).

Hier wird deutlich, dass für einen Sachverhalt, für den in deutschen Rechtstexten nur ein Verb benötigt wird, in englischsprachigen Rechtstexten gleich mehrere Verben, die sämtliche Konnotationen abdecken sollen, verwendet werden. Wenn im Deutschen „Ich vermache“ geschrieben steht, sind im Englischen drei Verben dafür nötig: „I give, devise and

bequeath“. Dasselbe trifft auch auf „rest, residue and remainder“ zu. Im Deutschen wird hierfür nur ein Wort benötigt. Auch „real, personal and mixed estate“ würde man im Deutschen nur mit „beweglicher und unbeweglicher Nachlass“ wiedergeben. Ziehen ÜbersetzerInnen bei der Übersetzung dieses Testaments aus dem Englischen ins Deutsche einen Paralleltext als Hilfsmittel für die Übersetzung heran, vermeiden sie die mühsame Suche nach deutschen Synonymen und können stattdessen die Konventionen von deutschsprachigen Testamenten, in denen es nicht üblich ist, durch Auflistung möglichst vieler Synonyme alle Konnotationen abzudecken, einhalten.

Wie Texte syntaktisch und grammatikalisch gestaltet werden, gehört zur mikrotextuellen Textsortenkonvention **Grammatik**. Durch die Auswertung des Paralleltextvergleichs wird z.B. ersichtlich, dass im Deutschen Präpositionalphrasen mit Verbalsubstantiv in völkerrechtlichen Abkommen eingesetzt werden, wie z.B. „in Anerkennung“, „in Kenntnis“, während dies im Englischen durch Partizipialkonstruktionen, wie „acknowledging“, ausgedrückt wird (vgl. Kadric et al. 2005:88).

Stil bedeutet für Kadric et al. (2005:88) „die Art und Weise des schriftlichen bzw. mündlichen Ausdrucks“ und dieser kann unter anderem durch Sachlichkeit, Humor, oder der Verwendung von literarischen Stilmitteln gekennzeichnet sein.

(Fach-)sprachliche Wendungen und Standardsätze können zu **Phraseologie** zusammengefasst werden. Dabei handelt es sich um längere Aussagen, die zusammenhängen und durch sinnvoll verbundene Wörter gekennzeichnet sind (vgl. Hohnhold 1990:83; Kadric et al. 2005:88).

Die **Interpunktion** bezieht sich auf die Zeichensetzung, die in derselben Textsorte in verschiedenen Sprach- und Kulturräumen unterschiedlich sein kann (vgl. Kadric et al. 2005:88).

Die Besonderheit beim Übersetzen von Rechtstexten liegt darin, dass die Makrostruktur des Ausgangstextes häufig in der Übersetzung beibehalten wird. Die Mikrostruktur des Translats wird jedoch an zielsprachlich determinierten Konventionen ausgerichtet. Textsortenkonventionen sind für ÜbersetzerInnen von großer Bedeutung. Einerseits erleichtern sie das Verständnis eines Textes und zeigen die Funktion des Textes für die RezipientInnen an. Andererseits haben LeserInnen durch Textsortenkonventionen gewisse Erwartungen inhaltlicher und formaler Natur an die jeweilige Textsorte. Diesen Erwartungen der RezipientInnen gilt es in der Übersetzung zu entsprechen (vgl. Kadric et al. 2005:88). Da gerade Rechtstexte sehr konventionalisiert sind, lassen sich der typische

Sprachgebrauch und die Gestaltungsmuster von Texten gut durch das Studium von Paralleltexten ermitteln. Eine Abweichung von den zielsprachlichen Textsortenkonventionen, und mag sie auch noch so gering sein, kann „den Übersetzer zum Dilettanten werden [...] lassen“ (Schmitt 1992:197).

5.4. Terminologie

Obwohl Terminologie eigentlich der Textsortenkonvention Lexik zuzuschreiben ist, wird dem fachsprachlichen Lexikon dennoch ein eigenes Kapitel gewidmet, da ausgerechnet die Recherche von Fachwortschatz beim Übersetzen viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Gerade bei Fachübersetzungen sind ÜbersetzerInnen zwangsläufig auch als TerminologInnen tätig. Bei der Auseinandersetzung mit ausgangssprachlichen Texten und dazugehörigen Paralleltexten in der jeweiligen Zielsprache

„[...] treffen wir [...] auf die verschiedenartigsten Bausteine und Baugruppen von terminologischem Wert: von der Benennung über die fest gefügte fachsprachliche Wendung bis hin zu weitergehenden und freieren Standardformulierungen. Während sich Benennungen und Wendungen immer auf eine Grundform zurückführen lassen bzw. eine solche darstellen, gibt es die weitergehenden Fügungen häufig nur in der Gebrauchsform.“ (Hohnhold 1990:114)

Diese sind als terminologische Einheiten zu sehen und auf all diesen Ebenen – fachsprachliche Wendungen, Fügungen und Standardformulierungen – können Äquivalente in den jeweiligen Arbeitssprachen gefunden werden. Dabei sind die fachsprachlichen Wendungen im Rahmen der Phraseologie zu betrachten. Bei Standardsätzen hingegen spielt auch noch die Syntax eine Rolle (vgl. Hohnhold 1990:58). Da Terminologie immer einer Fachsprache angehört, werden TranslatorInnen auch grundsätzlich in zielsprachlichen Fachtexten auf der Suche nach Äquivalenten fündig (vgl. Sánchez-Gijón 2009:110). Terminologische Äquivalente lassen sich also am einfachsten durch die Verwendung von Paralleltexten ermitteln.

5.4.1. Termini

Unter einem Terminus (Fachwort) wird „[d]as zusammengehörige Paar aus einem Begriff und einer Benennung als Element einer Terminologie“ (Arntz et al. 2002:34) verstanden. Somit ist ein Terminus „[...] die kleinste bedeutungstragende und zugleich frei verwendbare sprachliche Einheit eines fachlichen Sprachsystems, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs im Rahmen geäußerter Texte gebraucht wird“ (Roelcke 1999:51f). Allerdings geht daraus nicht unbedingt hervor, was mit „frei verwendbar“ gemeint ist. Denn ein Terminus ist immer in einen Fachtext eingebettet. Ein Fachtext besteht aus der Verknüpfung der Fachwörter mit weiteren sprachlichen Einheiten, wie dazu passenden Verben und Präpositionen. Nur in Verbindung mit anderen Elementen

kann ein Fachwort in der Kommunikationssituation seinen Zweck erfüllen. In diesem Zusammenhang spielen Fachwendungen und Fachphrasen eine entscheidende Rolle in der Fachsprache (vgl. Arntz et al. 2002:34).

Jedes Fachgebiet verfügt über eine Vielzahl von Termini, die nur in diesem einen Fachgebiet Verwendung finden und/oder praktisch das Fundament eines Gebietes darstellen, sodass bestimmte Termini primär nur einem bestimmten Gebiet zugeordnet werden können. Solche Termini sind als gebietseigen zu verstehen. Selbst in einem noch so spezialisierten Fachgebiet gibt es jedoch zusätzlich noch andere Termini, die auch in anderen Fachgebieten Gültigkeit haben, oder sogar ihren Ursprung in anderen Fachgebieten haben (vgl. Hohnhold 1990:85). Deshalb ist es erforderlich, dass ÜbersetzerInnen Termini einem Fachgebiet zuordnen können, da sie ja auch die entsprechenden Äquivalente in der Zielsprache finden müssen. ÜbersetzerInnen, die nicht auf ein bestimmtes Fachgebiet spezialisiert sind, treffen des Öfteren auf Termini, die sie nicht verstehen, weil sie zu fachspezifisch sind. Abhilfe können Paralleltexte schaffen. Denn in ihnen finden sich Informationen, die nicht in Fachwörterbüchern oder Glossaren enthalten sind. Darüber hinaus können TranslatorInnen durch die Analyse von Paralleltexten detaillierte linguistische Informationen über einen Terminus bekommen, z.B. mit welchem Verb ein Fachwort normalerweise kombiniert wird. Man kann Paralleltexte nach auftragsrelevanten Termini und dazugehöriger Phraseologie durchsuchen. Auch seltene Verwendungsmöglichkeiten und seltenere Bedeutungen und Termini können in Paralleltexten gefunden werden (vgl. Kübler 2003:25-37).

Das Ziel bei der Recherche von Termini ist die Erzeugung einer Äquivalenz auf begrifflicher Ebene. Das bedeutet, dass die Benennung in der Ausgangssprache und die Benennung in der Zielsprache denselben Begriff bezeichnen sollen. Durch die Auswertung des Paralleltextvergleichs ist erkennbar, ob volle oder keine Äquivalenz gegeben ist. Vor allem durch den Kontext, in den die Terminologie in Paralleltexten integriert ist, können ÜbersetzerInnen erkennen, ob sich Begriffsinhalte komplett, partiell oder gar nicht decken. Bei voller Äquivalenz, also kompletter Deckung der Begriffsinhalte, bezeichnen beide Benennungen, also die ausgangs- und die zielsprachliche Benennung, ein und denselben Begriff. Äquivalenz ist nicht gegeben, wenn sich die Begriffsinhalte nur partiell decken, also die Benennungen einen ähnlichen Begriff bezeichnen. Äquivalenz ist auch dann nicht gegeben, wenn zwei komplett verschiedene Begriffe vorliegen (vgl. Hohnhold 1990:57).

5.4.2. Fachwendungen

Nachdem die DIN 2342 aus dem Jahr 2004 ihre Vorläuferversion aus dem Jahr 1992 abgelöst hat, wird unter einer fachsprachlichen Wendung nicht mehr eine festgefügte Wortgruppe mit infinitiver Verbkomponente, die einfach in Sätze eingebaut werden kann, wie z.B. „einen Wechsel ziehen“, verstanden (vgl. DIN 2342:1992 3.11). Die aktuellere Definition für eine **Fachwendung (fachsprachliche Wendung)** lautet: „Gruppe von syntaktisch zusammenhängenden Wörtern, die eine nicht aus der Summe der Einzelbedeutungen der Wörter bestehende fachliche Gesamtbedeutung hat oder die als formelhaft oder stereotyp angesehen wird“ (DIN 2342:2004 5.1.6). Als Beispiele dienen „unlauterer Wettbewerb“, „unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ und „in gutem Glauben“. Somit ist kein Verb mehr nötig, um eine Fachwendung zu konstituieren. Die Ganzheit der fachlichen Wendungen in einer Fachsprache wird als (Fach-)Phraseologie bezeichnet.

Eine Fachwendung ist also eine feste Wortverbindung, die auf der syntaktischen Verknüpfung von wenigstens zwei fachsprachlichen Elementen beruht. Das Ergebnis ist eine Äußerung fachlichen Inhalts. Eine Fachwendung bezeichnet somit nicht bloß einen Begriff, so wie es die Benennung tut, sondern einen Sachverhalt in einer bestimmten Fachsprache. FachübersetzerInnen müssen diese festen Wortverbindungen, die gehäuft in fachlichen Textsorten vorkommen, in ihren Arbeitssprachen beherrschen, da sie diese Fachwendungen auch bei der Formulierung des Zieltextes benötigen. Jede Fachwendung hat eine andere terminologische Bedeutung und deshalb muss sie dementsprechend anders übersetzt werden. Eine wörtliche Übersetzung dieser Phraseologismen ist meist nicht angebracht, da eine Nichtverwendung von zielsprachlichen Fachwendungen vielfach bewirkt, dass die Übersetzung von zielsprachlichen ExpertInnen als mangelhaft empfunden wird. Wörterbücher sind bei der Suche nach zielsprachlichen Fachwendungen übrigens kaum von Nutzen. Daher können die entsprechenden Formulierungen nur aus zielsprachlichen Originaltexten gewonnen werden (vgl. Arntz et al. 2002:34; Stolze 1999:104-106).

Hohnhold erkennt, neben Wendungen, auch noch **Fügungen**. Fügungen sind ebenfalls von terminologischer Relevanz. Fügungen sind festgefügte Strukturen und stehen in einem Satz. Einerseits sind Fügungen keine Mehrwortbenennungen, weil sie dafür zu lang oder begrifflich zu komplex sind. Andererseits sind sie auch keine Wendungen, da sie kein Verb enthalten und auch stehende Aufzählungen, wie „Gold- und Devisenreserven“ dazugehören. Sie dienen, ebenso wie Benennungen und Wendungen, zur Stabilisierung von Fachsprache. Sie werden eingesetzt, um bekannte, klare Sachverhalte zu bezeichnen. Als Beispiele dafür

nennt er: „an Ort und Stelle“, „aus Kostengründen“ und „Schienen-, Straßen- und Wasserverkehr“. Auf Fügungen treffen TranslatorInnen hauptsächlich beim Übersetzen von Geschäftsberichten. So z.B. bestehen die meisten Positionen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aus typischen Fügungen, die als ganze Einheiten zu betrachten, und zu übersetzen, sind. Eine Übersetzung der einzelnen Bestandteile dieser Fügungen ergibt im Zieltext keinen Sinn (vgl. Hohnhold 1990:35). Dementsprechend sollten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ in einem englischen Zieltext nicht wörtlich, sondern mit „trade payables“ wiedergegeben werden. Auch „langfristige Rückstellungen“ sollten nicht mit „long-term provisions“ im Translat wiedergegeben werden, sondern mit „non-current provisions“.

5.4.3. Standardformulierungen

Standardformulierungen dahingegen „[...] sind gleichlautend wiederkehrende Formulierungen zur Bezeichnung gleicher Zusammenhänge“ (Hohnhold 1990:37). Standardformulierungen werden je nach Größe der Textpassage als Standardtext, Standardtextabschnitt oder Standardsatz bezeichnet. Standardformulierungen sind, im Gegensatz zu Fügungen, nicht festgelegt, obwohl sie Fügungscharakter erhalten können. Die Entstehung von Standardformulierungen ist ökonomisch begründet. Einerseits kann dies zur Vereinheitlichung von Überschriften und Rahmentexten führen, wie dies z.B. der Fall bei Technischen Dokumentationen, Gerichtsurteilen oder Vertragstexten ist. Andererseits können lange Texte auch in viele einzelne Standardtextteile gegliedert werden. Diese Standardtextabschnitte können dann auch für ähnliche, aber inhaltlich unterschiedliche Texte verwendet werden. Dadurch kann auch der Übersetzungsaufwand reduziert werden. Durch Standardformulierungen in Texten können sowohl die Produktion und die Übersetzung als auch der Gebrauch von Texten beschleunigt werden. Je nach Textsorte wird der Sprachduktus bemerkbar. Darüber hinaus wird auch noch eindeutige Verständigung durch die Verwendung von Standardformulierungen gewährleistet. Durch ihr häufiges und wiederholtes Auftreten sind sie einprägsam. Durch ihre Verwendung müssen TextproduzentInnen nicht selbst innovativ tätig werden. Standardformulierungen zählen, neben Benennungen und Fachwendungen, ebenfalls zur Terminologie. Denn dies sind Komponenten, die zur Stabilisierung, Transparenz, Übersichtlichkeit und Wiederholbarkeit von Fachsprache beitragen (vgl. Hohnhold 1990:34-37). Im interlingualen Textvergleich können translationsrelevante Divergenzen und Konvergenzen von Standardformulierungen erarbeitet werden.

Fachwendungen und Standardsätze zeigen folglich die Verschränkung von Terminologie und Gemeinsprache in Fachtexten. Dies lässt erkennen, dass Fachwörterbücher alleine dieses weite Gebiet nicht abdecken können. Da Paralleltexte jedoch „Sprache im Funktionszustand“ (Hohnhold 1990:68) abbilden, liegen Termini, fachsprachliche Wendungen, usw. immer im Kontext vor. Als lebendige Texte können Paralleltexte demnach zur Fundgrube für Phraseologie und Standardformulierungen werden.

5.4.4. Idiomatik

Obwohl Idiomatik kein Kennzeichen von Fachsprache ist, kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden, dass FachübersetzerInnen nicht vereinzelt doch damit konfrontiert werden. Idiomatik, also die „[...] für eine bestimmte Sprache spezifische stehende Wortprägung, Wortverbindung, phraseologische Einheit etc.“ (Hohnhold 1990:84), wird in allen Sprachen verwendet, um die Wirkung und den Reiz von Texten zu erhöhen. Dazu gehören rhetorische Stilmittel, ungewöhnliche Wortfolgen, Wortwiederholungen und Phrasen, um wichtige Passagen und Sätze zu betonen. Auch das Einfügen von parenthetischen Informationen, Rhythmus und Reime spielen dabei eine Rolle. Außerdem zählen auch Wortspiele, in denen mit der Bedeutung von Wörtern gespielt wird, dazu. Darüber hinaus bereiten auch absichtliche Ambiguitäten, Ironie und Sarkasmus, Untertreibungen und Übertreibungen, Euphemismen, Oxymora und bildliche Sprache, Schwierigkeiten bei Übersetzungen. Um für idiomatische Wendungen im Ausgangstext etwaige für die Produktion des Zieltextes verwendbare Entsprechungen zu finden, sind Paralleltexte sehr gut geeignet. Sie liefern nicht nur Informationen über Kollokationen, sondern ermöglichen ÜbersetzerInnen ihre Formulierungen im Zieltext idiomatisch klingen zu lassen (vgl. Hohnhold 1990:83f; Nida 2001:78f).

5.4.5. Der Nutzen von Paralleltexten

Im Allgemeinen können Paralleltexte in vielerlei Hinsicht ÜbersetzerInnen die Produktion von zielsprachlichen Texten erleichtern. Neben dem Erwerb von Hintergrundwissen, Sachwissen, Fachkenntnis und verschiedenen faktischen aktuellen Gegebenheiten in den Arbeitssprachen, die zu gesteigertem Verständnis des Ausgangstextes führen und eine fachlich richtige Wiedergabe des Ausgangstextes in der Zielsprache ermöglichen, können ÜbersetzerInnen durch die Analyse und den Einsatz von Paralleltexten bei der Zieltextproduktion, Paralleltexten Textsortenkonventionen entnehmen. Paralleltexte machen ÜbersetzerInnen auch auf die Besonderheiten des Zielsprachraumes aufmerksam.

Überdies sind die in Paralleltexten enthaltenen Termini aktueller, als jene, die in Wörterbüchern zu finden sind. Nicht nur die Terminologie in Paralleltexten ist aktueller, sondern auch die in Paralleltexten angeführten Informationen. Auch auf Fachgebieten mit raschem Fortschritt und raschem Wandel können sich ÜbersetzerInnen durch das Studium von Paralleltexten auf dem Laufenden halten.

Außerdem sind Paralleltexte Muster, an denen sich ÜbersetzerInnen bei der Übertragung eines Ausgangstextes in eine Zielsprache, orientieren können. Dementsprechend sind Paralleltexte auch terminologischen Werken überlegen, da sie vielschichtiger sind. Darüber hinaus sind sie auch noch leichter und häufiger verfügbar. Des Weiteren können Paralleltexten zusätzliche nützliche Informationen für Übersetzungsaufträge entnommen werden. Dazu zählen Definitionen, Kontexte, Synonyme, Antonyme, Kurzformen und Abkürzungen.

Paralleltexte können auch als Basis für übersetzungsorientierte Terminologiearbeit dienen, da Paralleltexte zeigen, wie Fachsprache tatsächlich verwendet wird. Sie zeigen also die Verwendung der Termini im Kontext. Da Fachwörter nicht unabhängig von Texten als festliegende lexikalische Einheiten zu verstehen sind, muss auch die im Zieltext verwendete Gemeinsprache den textsortenspezifischen Konventionen entsprechen. Terminologie und Gemeinsprache sind demnach nicht als isoliert voneinander zu betrachten, da sie nur im Verbund wirksam sind. Die Gemeinsprache verbindet und erläutert daher die Termini und stellt das Gerüst für diese dar. Dies gilt es bei der Übersetzung von Fachtexten zu berücksichtigen und deshalb ist auch hier die Verwendung von Paralleltexten ratsam.

Somit werden die Bedeutung und die Funktion von mehrsprachiger vergleichender Textauswertung bzw. der Analyse von Paralleltexten unterstrichen. Paralleltexte sind nämlich eine Quelle für Benennungen, Wendungen und Fügungen und idiomatische und syntaktische Strukturen in den Arbeitssprachen. Außerdem zeigen Paralleltexte auf, wie Terminologie in die Gemeinsprache eingebettet ist. Für jede Textsorte gibt es solche charakteristischen Strukturen. Indem sich ÜbersetzerInnen mit ganzen Texten und nicht nur mit Wörtern oder Textausschnitten beschäftigen, konzentrieren sie sich auf das Textganze. Dies ermöglicht die Gewährleistung von Äquivalenz auf der Textebene. Auch unübliche Bedeutungen von Fachausdrücken werden im Kontext bei der Untersuchung von Paralleltexten sichtbar. Durch die Analyse von Paralleltexten werden ÜbersetzerInnen mit unterschiedlichen Sachverhalten in den Gebieten der jeweiligen Arbeitssprachen vertraut. So erwerben ÜbersetzerInnen

Fachwissen, das den Prozess des Übersetzens nicht nur erleichtert, sondern auch beschleunigt (vgl. Hohnhold 1990:17-69).

Paralleltexte sind auch aus ökonomischer und pragmatischer Sicht von Nutzen, da sie wiederholt für thematisch ähnliche Übersetzungsaufträge genutzt werden können. Diese Fülle positiver Eigenschaften bedeutet nicht nur weniger Zeitaufwand für die Terminologierecherche bei Übersetzungsaufträgen, sondern auch eine Zeitersparnis bei der übersetzungsorientierten Erarbeitung textsortenspezifischer Merkmale. Durch die Einhaltung von zielsprachlichen Textsortenkonventionen werden die Erwartungen der zielkulturellen ExpertInnen erfüllt. Dadurch ist eine Übersetzung, im Idealfall, von einem fachlichen Originaltext, nicht zu unterscheiden.

6. Nachteile von Paralleltexten

Obwohl die Vorteile die Nachteile eindeutig überwiegen, haben auch Paralleltexte ihre Schattenseiten. Die größte Schwierigkeit bei der Suche nach Paralleltexten besteht darin, einen für den jeweiligen Übersetzungsauftrag geeigneten Paralleltext zu finden. Wenn ÜbersetzerInnen, z.B. die korrekte Übersetzung von wichtigen im Ausgangstext enthaltenen Termini oder Überschriften nicht kennen, kann sich die Suche nach Paralleltexten äußerst langwierig und schwierig gestalten. Sollte dies der Fall sein, wird vor der Suche nach Paralleltexten eine Terminologierecherche nötig sein. Erst mit der richtigen Benennung – meist des Titels oder wichtiger Schlagwörter – können Paralleltexte überhaupt gefunden werden. Außerdem kann es sein, dass ein Paralleltext allein nicht ausreicht, um alle nötigen Ebenen der Zieltextproduktion abzudecken.

Ferner lässt sich oftmals nur schwer die Aktualität, Qualität und Verlässlichkeit der (im Internet) gefundenen Paralleltexte ermitteln. Gelegentlich fällt auch die Unterscheidung zwischen Paralleltext und Übersetzung in der Zielsprache schwer. Von der Auswahl von Übersetzungen in der Zielsprache ist grundsätzlich abzuraten, da Übersetzungen verschiedene Probleme mit sich bringen. Die Zuverlässigkeit von Übersetzungen ist eingeschränkt, da ein Translat in aller Eile angefertigt worden sein kann und daher Fehler enthält, oder zu nahe an die textuellen und syntaktischen Strukturen des Originals angelehnt ist. Eine Übersetzung kann auch von NichtmuttersprachlerInnen in der Zielsprache, oder MuttersprachlerInnen, die im Übersetzen nicht geübt sind, angefertigt worden sein (vgl. Maia 2003:45). Mit Ausnahme von offiziellen Übersetzungen gewisser europäischer und internationaler Organisationen, Institutionen und Gemeinschaften, wie der EU oder der UNO, sollten Übersetzungen nicht

zur Zieltextproduktion herangezogen werden. Ein Zurückgreifen auf „echte“ Paralleltexte ist daher empfehlenswert.

Existieren in einer Sprache mehrere Standardsprachen, wie es z.B. auf deutsches, österreichisches, oder schweizerisches Standarddeutsch im Deutschen, oder auf australisches, britisches oder US-amerikanisches Englisch im Englischen zutrifft, ist bei der Auswahl von Paralleltexten auch auf diesen Aspekt zu achten. Demnach muss der Sprachraum, also der geographisch festgelegte Raum im Gesamtgebiet einer Sprache, in dem diese Besonderheiten aufweist, der zu Rate gezogenen Texte berücksichtigt werden. Diese Unterschiede können sich in der Orthographie, der Terminologie und der Phraseologie äußern (vgl. Hohnhold 1990:138).

Da hauptsächlich fachsprachliche Texte aus festen Wortverbindungen und Standardformeln bestehen, sind Paralleltexte vor allem für das Übersetzen von Fachtexten geeignet. Werden allerdings literarische Texte übersetzt, stoßen Paralleltexte an ihre Grenzen. Beim Literaturübersetzen wird es schwer möglich sein, einen Paralleltext zu finden, der alle Ebenen abdeckt. Denn selbst, wenn das Thema das gleiche ist, so werden die Situation, d.h. die Einbettung in die Kultur, und wahrscheinlich auch die Funktion der Paralleltexte, immer eine andere sein. Daraus ist ersichtlich, dass Paralleltexte hauptsächlich für Texte, die genormte Elemente enthalten, und Texte mit Textbausteinen geeignet sind.

7. Suche nach Paralleltexten

7.1. Juristische Standardtexte

Ressourcen, die für ÜbersetzerInnen ebenso nützlich sind, wie für JuristInnen, sind **Formularbücher**. Sie enthalten unter Umständen Paralleltexte, da in Formularbüchern Sammlungen oft benötigter juristischer Texte, wie z.B. Rechtsakte und verschiedenste Arten von Verträgen, enthalten sind. Durch diese Muster müssen weder praktizierende JuristInnen, noch ÜbersetzerInnen, Texte selbst bzw. neu erfinden. Natürlich gibt es diese Formularbücher auch schon digital auf CD-ROMs. Besonderes Augenmerk sollten ÜbersetzerInnen allerdings auf die Aktualität der in Formularbüchern enthaltenen Muster legen, damit diese auch die derzeitige Rechtslage in den Ländern, in denen die jeweiligen Arbeitssprachen gesprochen werden, berücksichtigen. Neben Formularbüchern enthalten auch **Lehrbücher** oft Standardvertragstexte, ebenso wie **Skripten**. Im Anhang von **Handbüchern** sind ebenfalls manchmal Vertragsmuster zu finden (vgl. Bergmans 2007:59). Diese Muster oft benötigter juristischer Texte in der Zielsprache können in Abhängigkeit

vom jeweiligen Auftrag als Paralleltexte genutzt werden. So werden einzelne Abschnitte eines Muster-Kaufvertrages, der aus einem zielsprachlichen Formularbuch stammt, zur Recherche von Termini, Fachwendungen, Standardformulierungen und sämtlichen makro- und mikrotextuellen Textsortenkonventionen genutzt werden können. Bestenfalls kann man ganze Passagen einfach aus dem zielsprachlichen Muster in den Zieltext übernehmen.

7.2. Internetsuche

Ein Leben als ÜbersetzerIn ohne Internet wäre heutzutage äußerst mühsam und auch nur schwer vorstellbar. Denn das Internet, die größte Enzyklopädie der Welt (vgl. Zanettin et al. 2003:3), liefert unfassbar vielfältige Informationen in kürzester Zeit. Es eröffnet TranslatorInnen damit neue Möglichkeiten der Recherche. Neben dem Kontakt mit KollegInnen und ExpertInnen weltweit, können ÜbersetzerInnen online verfügbare Wörterbücher, Paralleltexte, Enzyklopädien, Glossare auf Websites von internationalen Organisationen und Terminologiedatenbanken zur Recherche in unzähligen Sprachen für Übersetzungsaufträge nutzen. Das Internet ist für ÜbersetzerInnen in jenen Fachgebieten besonders nützlich, in denen ein schneller Wandel zu beobachten ist und Neologismen sehr häufig sind (vgl. Blaha 2002:2-25; Kübler 2003:41).

Zwar kann die Vielfalt und Quantität der Texte im Internet als Pluspunkt gewertet werden, allerdings kann die Hypertext-Struktur der verfügbaren Daten zu einer kognitiven Überlastung führen. Diese Überforderung wird vor allem dann spürbar, wenn ÜbersetzerInnen mit dem im Ausgangstext behandelten Thema nicht vertraut sind. Manchmal ist es auch schwierig Grenzen zu ziehen, welche weiteren Informationen noch für die Klärung translatorischer Fragen nötig sind, oder welche zusätzlichen Internetseiten weitere hilfreiche Informationen für einen Übersetzungsauftrag enthalten können. Denn schließlich kann jeder neu aufgefundene Paralleltext genau die Informationen enthalten, die nötig sind, um ein translatorisches Problem zu lösen. Texte, Dokumente und Informationen, die aus dem Internet gewonnen werden, erfüllen nicht unbedingt ein Mindestmaß an Qualitätsanforderungen, da im Internet im Gegensatz zu gedruckten Werken keine Überprüfung durch FachkollegInnen oder eine Kontrollinstanz erfolgt. Jeder kann im Internet veröffentlichen. Translatorische Entscheidungen sollten daher nicht auf ein x-beliebiges Glossar oder Referenzquelle im Internet gestützt werden (vgl. Sánchez-Gijón 2009:113f).

Eine weitere Schwierigkeit der Paralleltextsuche im Internet liegt darin, die gewünschten Dokumente zu finden. Zwar können Informationen im Internet schnell gefunden werden, aber meist ist der Zeitaufwand für die Überprüfung der Richtigkeit der

Informationen dann doch wesentlich größer als dies der Fall bei gedruckten Werken ist. Quellen können also auf Grund der Schnelllebigkeit dieses Mediums wieder verschwinden. Überdies liegen oftmals unvollständige und subjektiv ausgewählte Informationen im Internet vor. Die Unstrukturiertheit des Mediums kann ebenfalls Probleme bereiten. Dieser Unstrukturiertheit entgegen wirken *Communities*. Diese Websites behandeln dasselbe Thema und bieten Links zu anderen ähnlichen Websites. Sie erlauben somit eine themenspezifische Suche unabhängig von Suchmaschinen. Zwar sehen nicht alle den Umgang mit dem Internet im translatorischen Alltag so düster wie Albrecht: „*Websites* sind nicht selten von dunkler Herkunft, ungewisser Lebensdauer und zweifelhaftem Wert“ (Albrecht 2005:60), dennoch empfiehlt es sich Informationen mehrfach anhand unterschiedlichster Quellen zu prüfen (vgl. Blaha 2002:2-25).

Werden Ressourcen für Paralleltex te und weitere hilfreiche Quellen im Internet gefunden, sollten diese durch ein Lesezeichen gekennzeichnet werden, um einen schnellen, erneuten Zugriff zu ermöglichen. Sie können auch in einem Word-Dokument als Liste aufgeführt werden. Auch ein Abspeichern auf der Festplatte ist denkbar. Zur besseren Organisation und Verwaltung der gefundenen Ressourcen können auch persönliche Linklisten angelegt werden. Darüber hinaus sollten auch Informationen zu den Recherche- und Paralleltex ten angegeben werden, z.B. ob die Quelle verlässlich, ergiebig oder reine Zeitverschwendung ist (vgl. Bergmans 2007:33; Blaha 2002:34).

Die Vorgangsweise von ÜbersetzerInnen bei der Annahme eines Auftrags entspricht in den seltensten Fällen der folgenden: Zunächst verschafft man sich einen Überblick über das auftragsspezifische Themengebiet in allgemeinen und einführenden Ressourcen, wie Fachlexika und Einführungsliteratur, bevor man zu spezifischen Termini, Standardformulierungen, usw. übergeht. Spezialisierte Quellen werden daher erst nach dem Erwerb von grundlegendem Fachwissen genutzt (vgl. Bergmans 2007:33). Da ÜbersetzerInnen häufig unter Zeitdruck bei der Zieltex tproduktion stehen, ist eine solche Vorgangsweise wohl als utopisch anzusehen und entspricht nicht jener in der translatorischen Praxis. Vielmehr arbeiten sich ÜbersetzerInnen erst anhand der durch die Translation bzw. während der Translation auftretenden Schwierigkeiten in ein Fachgebiet ein. Diese Einarbeitung kann den Inhalt des Ausgangstex tes oder die Strukturierung und sprachliche Gestaltung des Ausgangs- und Zieltex tes betreffen. Um Fragen dieser Art möglichst schnell zu klären, dient das Internet meist als vorrangiges Hilfsmittel im Übersetzungsprozess. Dort sind es vorwiegend Suchmaschinen, die für die Paralleltex tsuche konsultiert werden. Bei der

Recherche von Informationen, Paralleltexten, usw. ist grundsätzlich zu sagen, dass die Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Information oder einen geeigneten Paralleltext zu finden steigt, je besser man sich mit bestimmten Diensten, Suchmaschinen und Datenbanken auskennt (vgl. Bergmans 2007:25). Deshalb werden im folgenden Kapitel hilfreiche Tipps für die übersetzungsorientierte Suche im Internet gegeben.

Begibt man sich ganz allgemein im Internet auf Informationssuche, sind zwei Wege feststellbar. Bei der Suche nach Paralleltexten wollen ÜbersetzerInnen meist eine bestimmte Textsorte, und in Einzelfällen nur ein einzelnes Dokument, finden, also z.B. ein bestimmtes Gesetz, ein Urteil oder einen Mustervertrag. Sollen jedoch Fragen inhaltlicher Natur beantwortet werden, werden ÜbersetzerInnen mehrere Textsorten, also verschiedenste Dokumente, zu Rate ziehen. Demnach werden zur Klärung inhaltlicher Fragen z.B. Gesetzesvorschriften, damit in Verbindung stehende Rechtsprechung und Kommentare ausgewertet.

Es gibt grundsätzlich drei Wege, um im Internet Paralleltexte zu suchen. Die erste Kategorie umfasst die **institutionelle Suche**, bei der die Websites von Institutionen und internationalen Organisationen aufgesucht werden. Da unzählige Dokumente heutzutage von diversen Organisationen, Institutionen und Behörden im Internet gespeichert sind, sind diese für die Suche nach Paralleltexten von großem Nutzen. Ferner sind die Texte auf diesen Websites als qualitativ hochwertig zu erachten, da sie korrekte Terminologie zur Verfügung stellen. Außerdem sind sie auch als verlässlich einzustufen, da die Dokumente auf diesen offiziellen Websites von Fachleuten verfasst wurden. Das entscheidendste Merkmal dieser Websites ist jedoch, dass sie meist in mehreren Sprachen verfügbar sind. Die **thematische Suche** wird mittels Webkatalogen durchgeführt. Da Paralleltexte bekanntlich zu demselben Thema wie der Ausgangstext verfasst wurden, können Webkataloge durchaus als Ausgangspunkt für die Paralleltextsuche genutzt werden. Bei der dritten Kategorie handelt es sich um die **Schlagwort-Suche**. Diese erfolgt mit Hilfe von Suchmaschinen. Die Schlagwortsuche ist innerhalb dieser drei Kategorien die einfachste und schnellste Methode, um bestimmte Dokumente und Paralleltexte zu finden. Die besten Ergebnisse bei einer Schlagwortsuche kann mit Suchmaschinen erzielt werden (vgl. Pastor/Seghiri 2009:80-83).

7.2.1. Suchdienste

7.2.1.1. Suchmaschinen

Über das Internet und diverse Suchdienste kann auf eine Fülle fremdsprachiger authentischer und sogar länderspezifischer Dokumente zugegriffen werden. Suchmaschinen (Suchindizes) sind die beste Wahl, wenn es um die Suche nach fachspezifischen Angaben geht. Suchmaschinen sind technische Werkzeuge, die es uns ermöglichen die Datenbank „World Wide Web“ zu durchforsten (vgl. Bergmans 2007:36). Im Allgemeinen speichern Suchmaschinen Ausschnitte des World Wide Web in ihren Listen. Durch die Eingabe eines Suchbegriffes in der Suchmaske durchsuchen Suchmaschinen alle Elemente des Internets, die sie in ihren Listen gespeichert haben. Kommerzielle internationale Suchmaschinen sind unter anderem Google, Yahoo und Altavista. Länderspezifische Suchmaschinen können übrigens auf der Website www.searchenginecolossus.com gefunden werden. Bei der Suche können Suchbegriffe in der Adresse, dem Titel oder im Volltext der Website gesucht und gefunden werden. Grundsätzlich wird nach Daten im Format HTML gesucht, allerdings kann der Suchbegriff auch in PDF-Dateien oder Word-Dateien von Suchmaschinen gefunden werden. Eine Speicherung aller im Internet vorhandenen Daten ist einer Suchmaschine nicht möglich. Daher kann es lohnend sein mehrere Suchmaschinen zu verwenden, da dadurch ein größerer Teil der im Web existierenden Dokumente mit der Suche abgedeckt wird. Die Ergebnislisten der Suchindizes werden nach dem Ausmaß der Übereinstimmung zwischen den gesuchten Wörtern und dem Dokumentinhalt geordnet. Zum Nachteil für ÜbersetzerInnen werden Inhalte von Datenbanken, wie z.B. Terminologiedatenbanken, nicht von Suchmaschinen erfasst. Diese Inhalte, die nicht mit Suchmaschinen gefunden werden können, sind dem Deep Web zuzuordnen (vgl. Blaha 2002).

Mit Suchmaschinen ist eine einfache oder erweiterte Suche möglich. Bei der einfachen Suche sollte berücksichtigt werden, dass Suchmaschinen nicht auf der Suche nach Begriffen sind, sondern nach Zeichenfolgen, die von den BenutzerInnen in das Suchfeld eingegeben werden. Falsche Synonyme, Homonyme, exotische Begriffe, umgangssprachliche Bedeutungen oder Tippfehler führen oftmals zu ungeeigneten, mit Fehlern behafteten und lückenhaften Treffern. Um ein optimales Suchergebnis zu erzielen, müssen demnach geeignete Suchbegriffe bestimmt werden. Ein Operieren mit Boole'schen Operatoren und Trunkierungen kann ebenfalls behilflich sein. Details dazu werden im Kapitel über „logische Operatoren“ behandelt. Sucht man juristische Fachtexte in den Arbeitssprachen im Internet,

sind aussagekräftige juristische Benennungen von Vorteil. Um diese jedoch zu kennen, müssen die ÜbersetzerInnen über die nötigen Sachkenntnisse in dem jeweiligen Fachgebiet verfügen. Bei der erweiterten Suche ermöglichen zusätzliche Kriterien vorab eine Einengung der Suchergebnisse und/oder des Suchbereichs. Diese Einengung der Suche kann Sprachen, Länder, Domain-Names oder Top-Level-Domains betreffen. Da Suchmaschinen in allen Bereichen, also Titel, URL, usw. suchen, kann man die Suche auf gewisse Felder, also URL, Titel, Link oder Text beschränken. Die Dateiformate können ebenso festgelegt werden, wie das Datum der Erstellung und der Dateiumfang. Außerdem können auch Dokumente gesucht werden, die Links auf eine bestimmte Website beinhalten (vgl. Bergmans 2007:39-42; Blaha 2002; Staudegger 2003:8).

Die meistgenutzte Suchmaschine im Internet ist Google. 1998 von Larry Page und Sergey Bin gegründet, werden heute über 80% aller Suchanfragen von Google bearbeitet (vgl. Zegler 2007:245). Google arbeitet mit Page Ranking, also der Menge der Links, die von einer auf eine andere Website verweisen. Die Bewertung der Suchergebnisse erfolgt also anhand des Bekanntheitsgrades einer Website. Mit der Funktion „Sprachoptionen“ können eine Sprache, in der der Inhalt einer Website verfasst sein soll, und das Land der Anmeldung, eingestellt werden. Neben jedem Treffer befindet sich der Link „Ähnliche“ Seiten. Damit können Websites, die von dem gleichen Thema handeln, gesucht werden. Damit ist diese Funktion eine gute Möglichkeit, um Paralleltexte zu finden, da diese ja bekanntlich dasselbe Thema behandeln.

In der Praxis kommt es einstweilen vor, dass ÜbersetzerInnen die korrekte Schreibweise von Wörtern durch Eingabe in eine Suchmaschine klären. Allerdings ist das keine sichere Methode, da man im Internet alles findet. Gibt man also ein falsch geschriebenes Suchwort in eine Suchmaschine ein, wird man ebenso Resultate finden, wie wenn man das Wort korrekt in das Suchfeld eingibt. Erhält man ausreichend Treffer für das falsch geschriebene Wort und startet keine Suchanfrage mit einer alternativen Schreibweise dieses Wortes, wird man den Fehler gar nicht erkennen. Außerdem werden Suchmaschinen von ÜbersetzerInnen verwendet, um Termini und Ausdrücke, die in anderen Quellen gefunden wurden, gegenzuprüfen. Auch die Häufigkeit eines Fachwortes und der Kontext, in den ein Fachwort eingebettet ist, werden in Suchmaschinen für Übersetzungsaufträge recherchiert (vgl. Blaha 2002).

7.2.1.2. Webkataloge

Webkataloge (Webverzeichnisse) hingegen können von TranslatorInnen genutzt werden, um einen Überblick über einen Sachbereich zu gewinnen. Webkataloge, auch als Themenlisten bekannt, haben nach Themen bzw. Rubriken sortierte Linksammlungen. Diese eher kleinen Verzeichnisse werden von RedakteurInnen erstellt und sind daher qualitativ hochwertig. Ein Suchbegriff wird, im Gegensatz zu Suchmaschinen, nur im Katalog selbst und dabei auch nur in den Überschriften und Beschreibungen der Seiten, und nicht im gesamten Web gesucht. Beispiele für Webkataloge sind <http://suche.web.de/search/dirhp/>, die *World Wide Web Virtual Library* (<http://vlib.org/>) oder das *Open Directory Project* (<http://www.dmoz.org/>) (vgl. Blaha 2002:40-42).

7.2.1.3. Portale

Außerdem kann die Recherche für translatorische Fragen auch von Portalen aus beginnen, die sich einer bestimmten Sprache, oder einem bestimmten Thema widmen. Diese themenorientierten Portale bieten oftmals Links zu ihrem Inhalt an.

ÜbersetzerInnen können allerdings auch eine gezielte Suche nach Institutionen, die mit einem gegebenen Thema vertraut sind, starten. Beinahe alle öffentlichen und privaten Institutionen sind mit einer Website im Internet vertreten. Auf den Websites von Universitäten, Nationalbanken, Nationalbibliotheken und Privatunternehmen sind Informationen zu ihren Bereichen abrufbar. Diese Websites sind vor allem dann hilfreich, wenn TranslatorInnen einen Übersetzungsauftrag von einer solchen Organisation, oder einem solchen Unternehmen, angenommen haben. Auf diesen Seiten sind meist auch Linksammlungen verfügbar, die zur weiteren Informations-, Terminologie- und Paralleltextrecherche genutzt werden können. Dokumente von internationalen Organisationen werden meist ohnehin in allen offiziellen Sprachen der Organisationen veröffentlicht und können so als Paralleltexte für Übersetzungsaufträge herangezogen werden. Auch Terminologiedatenbanken internationaler Organisationen können über das Internet genutzt werden. Außerdem findet man auf den Websites von wissenschaftlichen Bibliotheken oft einen Datenbankserver, der frei, und beschränkt, zugängliche Datenbanken zu verschiedenen Themen anbietet. Dazu gehört zum Beispiel der Datenbankserver der Universitätsbibliothek Wien (<https://dbs.univie.ac.at/>). Gesetzestexte bestimmter Länder können grundsätzlich auf den Websites von Regierungen und Ministerien eingesehen werden (vgl. Blaha 2002:28-43).

7.2.2. Domain Name

Ist man sich nicht sicher, ob ein gefundener Paralleltext auch tatsächlich ein Original in der jeweiligen Sprache ist, kann ein Blick auf den Domain Name ein wichtiger Hinweis sein. Der Domain Name gibt nämlich Aufschluss über die Zugehörigkeit einer Internetadresse zu einem bestimmten Land oder einem privaten oder staatlichen Bereich. Dadurch kann auf den Ursprung und die Qualität des Textes geschlossen werden. Wichtig dabei ist das Länderkürzel der Internetadresse, das als Nationale Top-Level-Domain (ccTLD) bezeichnet wird. Die Länderkürzel folgen den ISO 3166-Ländercodes. Die alphabetische Liste der Ländernamen und ihrer Codeelemente ist unter <http://www.iana.org/domains/root/db/> einsehbar. Begibt man sich auf die Suche nach deutschsprachigen Paralleltexten, sind die Länderkürzel „at“ für Österreich, „de“ für Deutschland und „ch“ für die Schweiz ein wesentlicher Hinweis. Für englische Originaltexte empfiehlt sich z.B. „uk“ für das Vereinigte Königreich. Daneben existieren auch noch generische Top-Level-Domains (gTLD), die unabhängig vom ISO-Standard und Standort der Rechner sind. Als Beispiele können hier „eu“ für die Europäische Union, „com“ für kommerzielle und „org“ für nicht-kommerzielle Organisationen genannt werden. „edu“ weist auf Forschungseinrichtungen hin und „gov“ auf Regierungsstellen in den USA. Für internationale Organisationen wird „int“ verwendet und „net“ für Provider und Netzwerk-Administratoren (vgl. Blaha 2002:23f).

Suchen ÜbersetzerInnen ein anderssprachiges Dokument auf derselben Website, können sie sich an der Adresse (URL) orientieren. Im Dateipfad findet sich oft ein Kürzel für eine Sprache (z.B. de/deutsch für Deutsch, en/english/englisch für Englisch, usw.). Das ist ein Indiz, dass es dieses Dokument auch noch in anderen Sprachfassungen gibt. Tauscht man diese Kürzel aus, kann man zu der anderssprachigen Version eines Textes kommen. Tauscht man bei einer Adresse, z.B. bei http://europa.eu/index_de.htm, das „de“ durch ein „en“ aus (http://europa.eu/index_en.htm), gelangt man automatisch zur englischsprachigen Version dieser Webseite (vgl. Blaha 2002:2-25).

Die im Web verfügbaren Informationen unterliegen grundsätzlich keiner Zensur. Das erschwert allerdings gleichzeitig die Einschätzung der Qualität einer Ressource. Oftmals können keine AutorInnen von Texten im Internet ausgemacht werden. Allerdings können die (Kontakt)daten der BetreiberInnen von Websites, der DomaininhaberInnen, durch eine Whois-Abfrage unter der URL <http://www.networksolutions.com/whois/index.jsp> in Erfahrung gebracht werden (vgl. Blaha 2002:2-25).

7.2.3. Broken Links

Ein unangenehmes Problem sind Broken Links (gerissene Links), wodurch bestimmte Internetseiten, die man bereits besucht hat, nicht mehr auffindbar sind. Die Ursachen für Broken Links sind vielfältig. Eine Ursache ist die Wartung von Servern, die meist in der Nacht durchgeführt wird. Deswegen kann ein Server zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sein. Ein späterer erneuter Besuch dieser Adresse kann deswegen durchaus wieder die erhofften Daten zum Vorschein bringen. Auch bei der Suche mit Suchmaschinen kann man auf gerissene Links stoßen. Bei Google ist ein Puffer-Speicher mit der Funktion „im Cache“, einem Link neben der Adresse des jeweiligen Treffers, verfügbar. Dadurch kann man auf die gespeicherte Fassung im Volltextindex zugreifen. Hilft jedoch auch das alles nichts, ermöglicht die „WaybackMachine“, die unter <http://www.archive.org> verfügbar ist, eine nicht mehr auffindbare Adresse zu suchen. Bewegt man sich jedoch innerhalb einer Website und stößt dabei auf einen Broken Link, kann dies darauf beruhen, dass die Website jetzt woanders zu finden ist, oder die Seite mit dem Link nicht auf dem neuesten Stand ist. Eventuell hilft auch die Eingabe des Namens der Homepage in einer Suchmaschine weiter. Die Homepage ist übrigens meistens nur der Teil der Internetadresse, der vor dem Länder- oder Bereichskürzel kommt (vgl. Blaha 2002:19).

7.2.4. Qualität der im Internet gefundenen Texte

Bei der Auswahl von Paralleltextrn in Suchmaschinen, wie Google, ist vor allem auf die **Qualität** der Texte zu achten. Bei Texten aus dem Internet spielt vor allem die Website, auf der sich der Text befindet, für die Beurteilung der Qualität eine wichtige Rolle. Wenn Texte zu rechtlichen Themen auf offiziellen Websites von Behörden, Universitäten, usw. gefunden werden, sind sie sicherlich als verlässlich einzustufen, selbst wenn keine AutorInnen zu den jeweiligen Texten angegeben sind. Bei anderen Websites ist sehr wohl darauf zu achten, dass AutorInnen angegeben sind. Die fachliche Qualifikation der TextproduzentInnen, deren Status oder Beruf können dann zur Bewertung der Qualität der Texte herangezogen werden. E-Books sind, ebenso wie ihre gedruckten Pendanten, als verlässliche Quellen einzustufen, da ein Verlag immer um die Wahrung seines guten Rufes bemüht ist und nur geprüfte Informationen publiziert. Entscheidend ist auch, dass TranslatorInnen bei fachlichen Übersetzungen von populärwissenschaftlichen Quellen Abstand nehmen, da in diesen selten Termini verwendet werden. Werden allerdings Fachwörter in populärwissenschaftlichen Werken gebraucht, bedeutet dies nicht, dass deren Verwendung richtig ist (vgl. Bergmans

2007:57). Besondere Vorsicht ist bei Texten mit Tippfehlern geboten, denn dies lässt nicht gerade auf eine hohe Qualität der Dokumente schließen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass auf manchen Seiten eine Gebühr für die Einsicht bestimmter Texte verlangt wird.

Bei der Paralleltext-Suche und etwaiger Terminologierecherche sollten ÜbersetzerInnen tunlichst sogenannten „vergoldeten Datenmüll“ (Bergmans 2007:27) meiden. Das sind Informationen schlechter Qualität „[...], die nicht wahr, korrekt, aktuell oder vollständig sind“ (Bergmans 2007:27). Für ÜbersetzerInnen, die mit einem bestimmten Fachgebiet nicht vertraut sind, kann es jedoch durchaus schwierig sein, eine Unterscheidung zwischen Texten mit und ohne Datenmüll zu treffen.

7.2.5. Logische Operatoren

Es gilt anzumerken, dass bei Suchmaschinen und Datenbanken gewöhnlich **Operatoren** eingesetzt werden können, um die Suche nach Wörtern oder bestimmten Ausdrücken zu erleichtern. Die Kenntnis von Boole'schen Operatoren ist für ÜbersetzerInnen nützlich, da sie dadurch Wortverbindungen, orthographische Probleme, usw. im Internet suchen bzw. lösen können. Übrigens werden dieselben oder ähnliche Operatoren auch bei der Abfrage in Rechtsdatenbanken, die im folgenden Kapitel behandelt werden, benutzt. Die folgende Tabelle von Bergmans (2007:41) gibt einen ersten Überblick über die wichtigsten verfügbaren Operatoren und das Suchschema in Rechtsdatenbanken, und Suchmaschinen im Allgemeinen:

Operation	Symbol	Erklärung
UND, AND	+	führt zu Seiten, auf denen die durch den Operator verbundenen Begriffe beide gleichzeitig vorkommen (Schnittmenge)
ODER, OR	Leerzeichen, Komma	führt zu Ergebnissen, in denen mindestens einer (oder auch beide) der durch den Operator verbundenen Begriffe vorkommt (Vereinigungsmenge)
NICHT, NOT	-	führt zu Ergebnissen, in denen der gesuchte Begriff vorkommt und der ausgeschlossene nicht (disjunkte Menge)
NEAR	~	Kontextsuche führt zu

		Ergebnissen, bei denen die Suchworte innerhalb eines bestimmten Abstands zueinander stehen
--	--	--

Abbildung 1: Liste der verfügbaren Operatoren (Bergmans 2007:41)

Beginnt man mit einem breitgefächerten Suchbegriff wird eine Vielzahl Resultate von der Suchmaschine angezeigt werden. Um die Suche einzuschränken, kommen logische Operatoren zum Einsatz. Verwendet man den Boole'schen Operator „AND“ bzw. „+“ müssen alle im Suchfeld eingegebenen Begriffe in der Webseite vorhanden sein. Mit „OR“, einem Leerzeichen oder einem Beistrich zwischen den gesuchten Wörtern muss zumindest einer der angegebenen Begriffe vorhanden sein. Bei einem Leerzeichen zwischen den in der Suchmaske eingegebenen Wörtern werden jene Dokumente gesucht, in denen beide Suchbegriffe vorkommen. Dabei müssen diese nicht unbedingt in den Treffern direkt aufeinander folgen. Durch eine Abfrage mit „NOT“ oder „-“ darf das nach dieser Verknüpfung angegebene Wort nicht vorkommen, z.B. „Beschluss NOT Scheidung“. „ADJ“ bestimmt, dass die gesuchten Worte unmittelbar nebeneinander zu stehen haben. Die Reihenfolge der Worte ist dabei irrelevant. „BEFORE“, z.B. „österreichische BEFORE Gesetze“, legt fest, dass Seiten gefunden werden müssen, die beide Begriffe enthalten, wobei das erste Wort vor dem nach dem Operator stehenden Wort stehen muss. Mithilfe von „FAR“ kann man einen Mindestabstand zwischen den gesuchten Worten bestimmen.

Eine weitere Alternative der Verknüpfung ist die Trunkierung. Darunter versteht man die Suche nach Zeichenfolgen, bei der Dokumente gefunden werden, in denen ein Wortstamm mit vielen beliebigen weiteren Zeichen gefunden wird. Einzelne Zeichen am Ende (Rechtstrunkierung) oder am Anfang (Linkstrunkierung) des Suchbegriffes werden dabei durch einen Platzhalter („*“, aber auch „?“ oder „\$“) ersetzt. Bei der Trunkierung wird nach mehreren Varianten eines Begriffs gesucht. Wird der Platzhalter rechts von einem Wortstamm gesetzt, wie z.B. bei „Vertrag*“, werden alle Worte gesucht, die mit „Vertrag“ beginnen. Deshalb wird sowohl „Vertragsabschluss“, „Vertragsaufhebung“ als auch „vertraglich“ in der Trefferliste enthalten sein. Erfolgt eine Linkstrunkierung, also z.B. „*haft“, werden Wörter, die auf „-haft“ enden, wie z.B. Strafhaf und Untersuchungshaft, in den Dokumenten der jeweiligen Suchmaschine oder Datenbank, gefunden. Die Suchmaschine Google arbeitet übrigens nicht mit Trunkierung, da sie nur nach ganzen Wörtern sucht. Wird eine unmittelbare Abfolge von zwei Begriffen in Dokumenten gesucht, kommt vielmehr der logische Operator „NEBEN“ zum Einsatz. Der Operator „NAHE“

hingegen lässt in den Treffern jene Dokumente aufscheinen, die die gesuchten Wörter in einem Satz enthalten. Der Operator „NEAR“ funktioniert so ähnlich wie die beiden oberen. „NEAR“ bedeutet, dass die Suchbegriffe nahe beieinander auf der Seite vorkommen müssen. Dabei kann man den Abstand selbst bestimmen. Mit „Adoptionsvertrag NEAR/10 Adoptivkind“ wird festgelegt, dass sich maximal zehn Wörter zwischen diesen Suchbegriffen befinden dürfen.

Bei der Maskierung können Zeichen inmitten des Suchbegriffes offen gelassen und durch einen Joker ersetzt werden. Platzhalter (Wildcards, Joker), wie „\$“, „*“ und „?“ ermöglichen die Suche nach einer beliebigen Anzahl unbekannter Zeichen in Suchbegriffen. Sie werden also stellvertretend für ein Zeichen oder Zeichenfolge an einer beliebigen Stelle im Wort eingesetzt und sind hilfreich, wenn man die Schreibweise eines Wortes nicht kennt. So findet man mit „Straf*eit“ sowohl „Straflosigkeit“ als auch „Straffreiheit“. Bei manchen Datenbanken ist jedoch darauf zu achten, dass nicht nur ein Operator für beliebig viele Zeichen verwendet werden kann, sondern z.B. vier Symbole („****“) für vier fehlende Zeichen im Suchbegriff eingesetzt werden müssen. Durch die Verwendung von Anführungszeichen erfolgt eine Suche nach der identischen Zeichenfolge. Dies ist besonders nützlich, wenn wörtliche Zitate oder eine längere Textpassage bekannt sind, aber die Quelle dazu nicht angegeben ist. Eine Suche unter Verwendung von Anführungszeichen wird auch noch Phrasensuche genannt, da unter Anführungszeichen gesetzte Sätze, Satzpassagen oder zusammenhängende Wortfolgen genau in der Schreibweise und Anordnung, wie sie im Suchfeld vorkommen, auch in den Dokumenten gesucht werden. Damit kann die Anzahl der Treffer meist deutlich reduziert werden. Werden keine Anführungszeichen verwendet, werden die Zeichen wie Einzelwörter behandelt.

Natürlich ist auch eine Verbindung der Boole'schen Operatoren möglich. Werden mehrere Suchbegriffe in das Suchfeld eingegeben, kann mit Klammern operiert werden. Dadurch wird die Suchabfrage komplexer. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zuerst die Zeichen in der Klammer ausgewertet werden. Sollte mehr als eine Klammer verwendet werden, erfolgt die Auswertung von innen nach außen. Eine dementsprechende Eingabe im Suchfeld kann folgendermaßen aussehen: „(Allgemeine BEFORE Geschäftsbedingungen) NOT Versand“ (vgl. Bergmans 2007:40f; Blaha 2002:33f; Staudegger 2003:7-17; Stitic/Winter 2006:14; Wild 2007:30).

7.2.6. Virtuelle Korpora

ÜbersetzerInnen begeben sich ins Internet, um Translationsprobleme zu lösen und Textdokumentation zu betreiben. Auf dieser Tatsache beruht ein translatorisches Hilfsmittel aus der Korpuslinguistik. Es handelt sich um virtuelle Korpora, die auch als *ad hoc corpora*, *disposable corpora*, *do-it-yourself (DIY) corpora*, *web corpora*, *domain-specific corpora*, *ephemeral corpora*, *electronic corpora* oder *special purpose corpora* bezeichnet werden. Diese Korpora entgehen aus der Tatsache hervor, dass TranslatorInnen beim Anfertigen von Fachübersetzungen zielsprachliche Fachtexte als Übersetzungshilfe schlicht im Internet suchen. Diese aufgefundenen elektronischen Texte können von ÜbersetzerInnen als fachliche virtuelle Korpora beim Übersetzen von Fachtexten genutzt werden. Virtuelle Korpora sind demnach Korpora, die von elektronischen Quellen stammen, ausschließlich für eine Übersetzung in eine bestimmte Übertragungsrichtung gesammelt werden und die als Ressource beim Übersetzen verwendet werden. Die Hauptaufgabe von virtuellen Korpora besteht darin, in kürzester Zeit eine verlässliche und kostengünstige Ressource zu schaffen, die aus Texten besteht, die aus dem Internet geschöpft wurden. Für diese Art Korpora ist kennzeichnend, dass sie normalerweise für einen einzigen Übersetzungsauftrag zusammengestellt werden und als Quelle für Ausdrücke, die nicht in Wörterbüchern oder Glossaren zu finden sind, dienen. Allerdings ist die linguistische Informationsbeschaffung nicht der einzige Zweck von virtuellen Korpora. Sie dienen auch der fach- und sachspezifischen Informationsbeschaffung. Der größte Nutzen von DIY-Korpora für TranslatorInnen liegt übrigens darin, sich Gewissheit zu verschaffen. Durch die Verwendung von DIY-Korpora rechtfertigen ÜbersetzerInnen ihre Translationsentscheidungen. In erster Linie dienen diese Korpora also als Rückversicherung für die Wahl der zielsprachlichen Lexik und Phraseologie. Darüber hinaus sind ÜbersetzerInnen eher gewillt radikale translatorische Entscheidungen zu treffen, wenn es dafür einen Nachweis in virtuellen Korpora gibt. Dieser Nachweis bildet auch die Grundlage dafür, dass ÜbersetzerInnen nicht so nahe am Ausgangstext bleiben. Sie nehmen Änderungen an der Ausdrucksweise vor, wenn sie das Gefühl haben, dass diese Änderungen gerechtfertigt sind. Die einzigen Schwierigkeiten bei der Erstellung von DIY-Korpora sind, dass Texte für das auftragsbezogene Fachgebiet nicht über das Internet verfügbar sein können, oder die über das Internet verfügbaren Korpora nicht alle im Ausgangstext enthaltene Informationen abdecken. Fragt man bei den AuftraggeberInnen nach, besteht die Möglichkeit, dass diese Dokumente

bereitstellen, die als Quelle für virtuelle Korpora dienen können (vgl. Pastor/Seghiri 2009:78f; Sánchez-Gijón 2009:115; Varantola 2003:55-67).

7.3. Wikipedia

Ein Sonderfall, sowohl für Enzyklopädien als auch für die Paralleltextsuche, ist die Internet-Enzyklopädie Wikipedia, die von den beiden Amerikanern Jimmy Wales und Larry Sanger 2001 ins Leben gerufen wurde (vgl. Zotter 2009:1). Ihre Relevanz beruht auch darauf, dass die am häufigsten genutzte Suchmaschine Google bei vielen Suchanfragen zuerst einen Link zu der Online-Enzyklopädie ausgibt. Darüber hinaus existieren unzählige Mirrorpages der Wikipedia. Das sind vollständige oder partielle Kopien der Wikipedia-Server. Gibt man also einen Suchbegriff in die Suchmaschine Google ein, erhält man eine lange Link-Liste. Allerdings verbergen sich hinter vielen dieser Links exakt dieselben (Wikipedia-)Inhalte. Dadurch hat Wikipedia unglaublich großen Einfluss darauf, was letztendlich als Wahrheit (im Internet) akzeptiert wird. Außerdem reflektiert die Wikipedia als Enzyklopädie den derzeitigen gesellschaftlichen Aufklärungsstand (vgl. Möller 2005:174; Zegler 2007:246f).

Da die Wikipedia in ÜbersetzerInnenkreisen oft als unzuverlässige Quelle gilt, aber dennoch beharrlich von ÜbersetzerInnen zur Recherche von Termini, Fakten und Fachwissen genutzt wird, folgt nachstehend eine detaillierte Darstellung von der Internet-Enzyklopädie Wikipedia.

7.3.1. Wikipedia – das Konzept

Die Besonderheit der Wikipedia liegt darin, dass sie eine offen zugängliche Enzyklopädie ist. Jeder, der Zugang zum Internet hat, kann auf der Wikipedia kostenlos Artikel einsehen, selbst produzieren, ergänzen, korrigieren oder löschen. Die Inhalte sind durch das Wikiweb direkt im Internet zugänglich, erstell- und veränderbar. Es ist keine zusätzliche Software nötig, denn alle Texte sind im Internet gespeichert. Der Grundgedanke dabei liegt in der Open-Source-Bewegung, die Wissen kostenlos schaffen und verfügbar machen will. Es herrscht auf der Website also eine „Demokratisierung des Wissens“ (Zotter 2009:52) und eine selbstorganisierende Gemeinschaft. Den Artikeln, die so entstehen, ist nicht mehr anzumerken, dass sie aus der Feder mehrerer NutzerInnen stammen. Da es beim gemeinsamen Schreiben an einem Artikel durchaus auch zu Meinungsverschiedenheiten kommen kann, werden Reaktionen, Änderungs-, Verbesserungsvorschläge oder Argumente in einer zum Artikel gehörigen Diskussionsseite eingetragen. Eine Überarbeitung der Wikipedia-Artikel ist übrigens unter echtem Namen, einem Pseudonym oder völlig anonym möglich. Die Artikel der Enzyklopädie unterliegen also einer ständigen Bearbeitung durch

regelmäßige und gelegentliche MitarbeiterInnen. Dabei kontrollieren keine ExpertInnen die in der Internet-Enzyklopädie veröffentlichten Einträge, sondern die BenutzerInnen der Enzyklopädie selbst. Deswegen ist die Wikipedia auch praktisch ohne Vorkenntnisse verwendbar. Der Inhalt der Wikipedia ist in Form von Hypertext organisiert. Die Artikel der Wikipedia sind deshalb so eng miteinander vernetzt, da einfach Querverweise in Form von Links auf den bereits existierenden Artikel in der Wikipedia, gesetzt werden können. Es ist allerdings auch möglich Links auf noch nicht verfasste Einträge zu setzen. Diese Links sind dann nicht blau, sondern rot unterlegt und zeigen somit an, dass zu diesem Link bzw. Thema noch ein Artikel geschrieben werden kann. Durch die Verweise auf Links innerhalb der Wikipedia, aber auch durch die Links zu externen Quellen, versucht die Internet-Enzyklopädie ganzheitlichen Charakter anzunehmen. Außerdem zeigt dies die Interdependenz von Informationen. Das auf der Internetseite Wikipedia gespeicherte Wissen zählt zu den Freien Inhalten. Die Texte der Wikipedia können demnach ohne große Einschränkungen kopiert, geändert oder weitergeleitet werden. Ein mögliches Problem für ÜbersetzerInnen besteht darin, dass ein Artikel sich ständig ändern und ein Rückgriff auf einen Eintrag zu einem späteren Zeitpunkt erschwert sein kann. Zwar werden neu bearbeitete Artikel *und* die Vorgängerversion gespeichert, um eventuell eine Wiederherstellung von älteren Fassungen zu gewährleisten, allerdings helfen Permanentlinks, die auf eine Seite mit sich nicht änderndem Inhalt verweisen, bei gelöschten Inhalten auch nicht weiter. Die Besonderheit, im Gegensatz zu herkömmlichen Enzyklopädien, liegt nicht nur im kostenfreien Online-Zugang, sondern auch an der fehlenden Redaktion. Eine Kontrolle und Korrektur erfolgt vielmehr durch die BenutzerInnen selbst. Zusätzliche Befugnisse und Rechte erhalten nur angemeldete AutorInnen, die bereits einige Artikel bearbeitet haben. Sogenannte AdministratorInnen können unangemeldete BenutzerInnen von der Bearbeitung von polemischen Beiträgen ausschließen oder AutorInnen, die sich nicht regelkonform verhalten, temporär oder permanent sperren (vgl. Luger et al. 2007:138-140; Möller 2005:169-180; Pinedo-García/Borgoni-Goncalves 2007:180; Wikipedia 2010a; Wikipedia 2010b; Zotter 2009:46).

7.3.2. Geschichte

Nupedia war der Prototyp, der die Idee einer freien Enzyklopädie verwirklichen sollte. Mit dem Ziel, andere Enzyklopädien, wie die *Encyclopedia Britannica*, zu übertrumpfen, legte Jimmy Wales im Jahr 2000 den Grundstein für das Projekt Nupedia. Larry Sanger wurde zum Chefredakteur bestellt. Die Artikel in dieser Enzyklopädie wurden von Freiwilligen verfasst.

Damals gab es jedoch noch eine eiserne Kontrolle der Artikel durch ExpertInnen des jeweiligen Faches, die die Beiträge der Freiwilligen auf Herz und Nieren prüften. Bis zur Veröffentlichung der Artikel gab es eine Prüfung der Fakten, ein Lektorat und eine Endredaktion. Unglücklicherweise zeitigte eine solche strenge und traditionelle Vorgangsweise keinen Erfolg. Daher musste ein neuer Weg gefunden werden und dieser bestand in der Abschaffung der strengen Kontrollen durch ExpertInnen. Damit war die Idee der frei zugänglichen und frei editierbaren Online-Enzyklopädie Wikipedia geboren (vgl. Möller 2005:170).

Der Name *Wikipedia* selbst ist ein Portmanteau-Wort, das eine Kombination aus dem hawaiianischen Wort „Wiki“ und dem englischen „encyclopedia“ ist. Die Wikimedia Foundation, Inc., eine gemeinnützige Organisation, die ihren Sitz in San Francisco hat, ist Betreiberin der Internet-Enzyklopädie. Ihre primäre Aufgabe liegt darin, freies Wissen für jedermann zugänglich zu machen. Die Finanzierung der nichtkommerziellen Website erfolgt, nach eigenen Angaben, über Spenden von Unternehmen und Privatpersonen. Am 15. Jänner 2001 ging die Wikipedia zum ersten Mal online. Kurz nach der Geburtsstunde der Enzyklopädie wurde damit begonnen weitere Sprachfassungen der Wikipedia, neben dem englischsprachigen Original, einzurichten. Zurzeit ist die Wikipedia mehrsprachig und in über 260 Sprachen abrufbar. Darunter sind auch Dialekte, ausgestorbene Sprachen und Plansprachen, wie Esperanto. Wie die Anzahl der Sprachen, wächst auch die Anzahl der Artikel, die sich mittlerweile auf über zehn Millionen beläuft, kontinuierlich weiter. Obwohl die verschiedenen Sprachfassungen gleich aufgebaut sind, sind sie doch eigenständig. Diese Sprachversionen zu einem Artikel sind mittels Interwiki-Links verbunden und unabhängig angelegte und entwickelte Einträge, die prinzipiell keine Übersetzungen sind. Eine Ausnahme hierfür ist die Rubrik „Übersetzung der Woche“ (vgl. Wikipedia 2010a; Wikipedia 2010b).

7.3.3. Verlässlichkeit der Informationen

„Wir erwarten nicht, dass du uns vertraust“, (Wikipedia 2010b) ist ein Zitat der Wikipedia Foundation selbst. Dabei wird eingeräumt, dass sich in den Einträgen der frei zugänglichen Internet-Enzyklopädie Fehler einschleichen können und manche Artikel keinesfalls als verlässliche Quellen angesehen werden sollten (vgl. Wikipedia 2010b). Die Befürchtung, dass Wikipedia anfällig für Sabotageakte ist, dürfte sich nicht bewahrheiten. Es ist zwar leicht Einträge böswillig zu ändern, trotzdem ermöglichen die Versionsgeschichte und eine Liste der Modifikationen den NutzerInnen darauf in angemessener Weise zu reagieren (vgl. Grotjahn 2007:32f; Zotter 2009:50).

Eine Studie von Jim Giles, die 2005 in *Nature* veröffentlicht wurde, verdeutlicht, dass die Wikipedia nicht so unwissenschaftlich ist, wie alle meinen. Bei dieser Studie wurden 42 Artikel aus der englischsprachigen Wikipedia und der herkömmlichen Enzyklopädie *Encyclopedia Britannica* ausgewählt und ExpertInnen zur Evaluierung vorgelegt. Das Ergebnis der Studie zeigte, dass sich die Wikipedia durchaus mit der gedruckten Enzyklopädie messen kann. Während die *Encyclopedia Britannica* drei Fehler in jedem untersuchten Eintrag aufweist, existieren in der Wikipedia vier Fehler pro Artikel. Als Fehler wurden falsche Informationen, missverständliche Formulierungen und sinnverfälschende Auslassungen angesehen. Das bedeutet, dass die Wikipedia fast genauso akkurat wie gedruckte Enzyklopädien ist und diese auch noch im Umfang übertrifft (vgl. Wikipedia 2010a; Zotter 2009:2). Weitere Untersuchungen der Computerzeitschrift *c't* mit den multimedialen Enzyklopädien *Brockhaus*, *Encarta* und Wikipedia brachten ähnliche Resultate, ebenso wie der Vergleich von Lexika durch die Zeitung *Die Zeit*. WissenschaftlerInnen bewerteten die leichten, mittleren und schweren Artikel aus den Enzyklopädien anhand ihrer Länge und Qualität. Der Inhalt der Wikipedia-Artikel wurde dabei als besser bewertet, als jener der kommerziellen Enzyklopädien, da diesen ebenfalls Fehler bei der Erstellung der Einträge unterlaufen. Kritik wurde allerdings an der in der Wikipedia verwendeten Fachsprache geübt, da diese einem allgemeinen Publikum nicht verständlich sei. Die Verständlichkeit leidet in manchen Fällen auch noch unter den teilweise zu ausführlichen und zu komplizierten Beiträgen. Dennoch lautet das Fazit, dass qualitativ hochwertige und inhaltlich richtige Artikel in der frei editierbaren Wikipedia produziert werden können. Dies wird auch durch die Tatsache unterstrichen, dass ausgewählte (qualitativ hochwertige) Artikel der Wikipedia mittlerweile auch in Buchform erhältlich sind. Darüber hinaus ist die Online-Enzyklopädie bezüglich Aktualität und Vollständigkeit unübertroffen. Deshalb wird die Wikipedia also als eine wertvolle Informationsquelle angesehen (vgl. Möller 2005:179f; Wikipedia 2010a).

7.3.4. Qualitätssicherung

Bei der Erstellung, Löschung oder Änderung von Einträgen in der Wikipedia haben die BenutzerInnen verschiedene Regeln zu beachten. An oberster Stelle steht die Wahrung des Enzyklopädie-Charakters der Wikipedia. Deshalb sind die Einträge in der Wikipedia auch gemäß des neutralen Standpunktes („NPOV“ - *neutral point of view*) zu verfassen. Dieser besagt, dass Einträge so geschrieben werden müssen, dass die Zustimmung einer Vielzahl anderer AutorInnen gegeben ist. Außerdem dürfen die AutorInnen in den Artikeln nicht ihre

eigene Meinung kundtun, sondern müssen möglichst alle Ansichten zu einem bestimmten Thema erläutern. Allerdings darf eine Ansicht, sofern sie als dominierend oder gemeinhin als besonders wichtig erachtet wird, durchaus ausführlicher erläutert werden. Der Grundsatz des neutralen Standpunkts erlaubt es allen LeserInnen sich ihre eigene Meinung zu bilden. Für alle grundlegenden Behauptungen in einem Beitrag müssen verifizierbare Quellen korrekt zitiert werden. Ferner ist das Urheberrecht einzuhalten und es wird verlangt, dass die BenutzerInnen respektvoll miteinander umgehen. Dieser respektvolle Umgang wird als *Wikiquette* bezeichnet (vgl. Grotjahn 2007:49; Wikipedia 2010a).

Um die Qualität der von Freiwilligen verfassten Artikel zu bewerten, gibt es BenutzerInnen, die über Privilegien verfügen. Diese übernehmen die Überprüfung der Änderungen an Artikeln in der Wikipedia. Zwar werden Änderungen in kürzester Zeit überprüft, allerdings erfolgt nur eine einmalige Revision der ergänzten Texte. Ferner sind AdministratorInnen zur Überwachung ihrer Themenbereiche, zur Markierung von umstrittenen Beiträgen zur Überprüfung, zur Meldung von Vandalismus und zur Diskussion mit anderen BenutzerInnen berechtigt. Eine andere Maßnahme, um eine gute Qualität der Artikel in der Wikipedia zu gewährleisten, ist der Status „Exzellenter Artikel“. Dieser wurde eingeführt, um hervorragende Leistungen zu küren. Für gegenteilige Leistungen, also z.B. mutwillig erstellte Artikel, gibt es Löschanträge (vgl. Wikipedia 2010b; Zotter 2009:64).

7.3.5. Vorteile

Wiki stammt, wie bereits erwähnt, aus dem Hawaiianischen und bedeutet „schnell, schnell“ (vgl. Zotter 2009:47). Dieser Bedeutung wird die Internet-Enzyklopädie auch gerecht, da sie Informationen rasch, von jedem Internetzugang aus und ohne vorherige Anmeldung kostenlos zugänglich macht. Allerdings ist diese Schnelligkeit auch an eine gewisse Vergänglichkeit geknüpft, denn die Artikel in der Wikipedia können binnen kurzem wieder gelöscht oder geändert werden, wodurch der erstmals eingesehene Artikel nicht mit dem, zu einem späteren Zeitpunkt eingesehenen, Artikel identisch sein muss. Dies erschwert natürlich das Wiederauffinden von einmalig in der Wikipedia gelesenen Informationen. Diese Tatsache soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Aktualität und schnelle Verfügbarkeit der Artikel zu ihren vortrefflichsten Eigenschaften gehören. Nicht nur die Informationen, die auf Wikipedia verfügbar sind und ständig auf den neuesten Stand gebracht werden, sind der Grund für den Erfolg der Online-Enzyklopädie, sondern auch das Themenspektrum, das viel breiter gefasst ist, als jenes der herkömmlichen Enzyklopädien. Darüber hinaus obliegt die Entscheidung, ob zu einem bestimmten Thema ein Artikel in der Wikipedia verfasst werden

soll oder nicht, nicht nur einem oder wenigen Menschen, sondern einer großen Menschenanzahl. Gerade durch die Mitarbeit so vieler Freiwilliger werden wesentlich mehr Aspekte der Realität abgedeckt, als dies der Fall bei traditionellen Enzyklopädien ist. Aber nicht nur in dieser Hinsicht bietet die Wikipedia mehr als traditionelle Enzyklopädien. Auch der Umfang, die Länge der Artikel und die Vielfalt des enthaltenen Wissens sind, im Kontrast zu gedruckten Enzyklopädien, in keiner Weise eingeschränkt (vgl. Grotjahn 2007:46f).

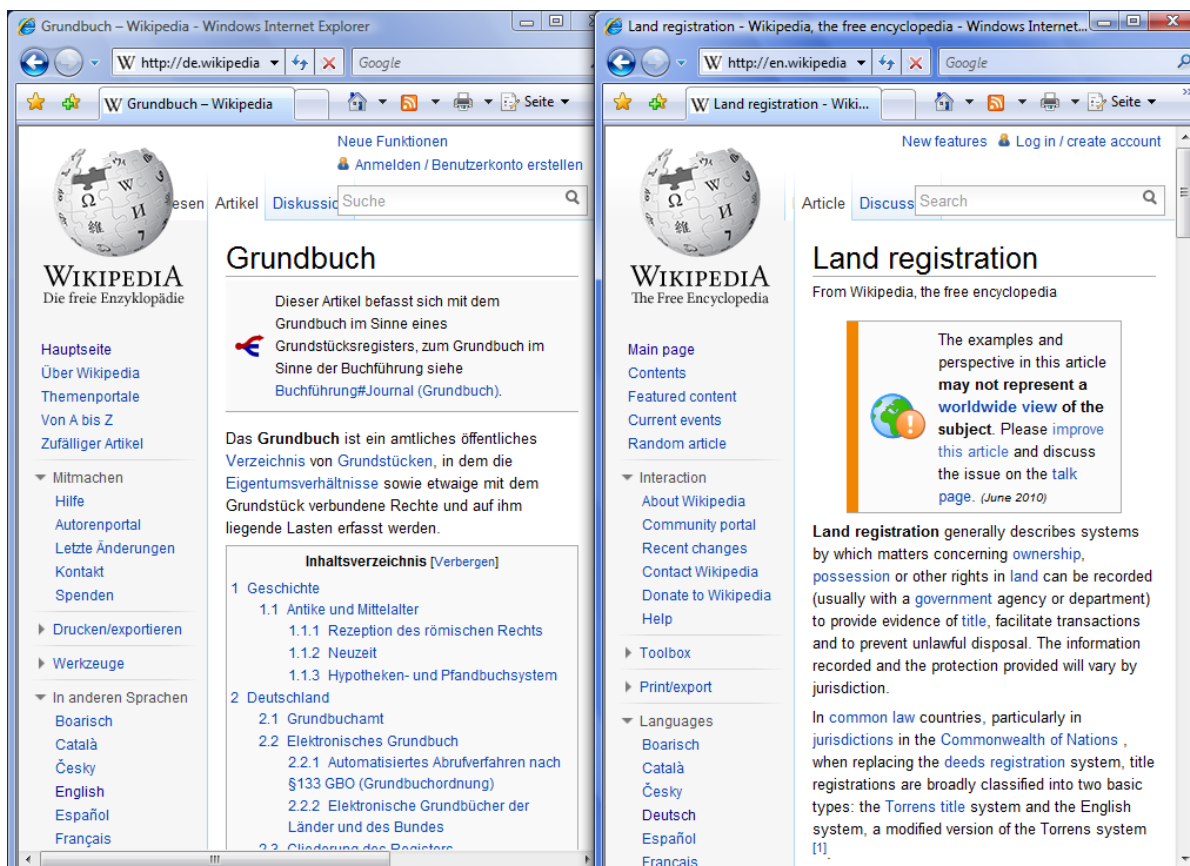


Abbildung 2: Wikipedia-Eintrag auf Deutsch und Englisch

Die für ÜbersetzerInnen nicht unwesentliche Eigenschaft der Mehrsprachigkeit ist wohl der größte Vorteil von Wikipedia für TranslatorInnen. Mit einem Klick in der Spalte der angegebenen Sprachen, in denen ein bestimmter Artikel noch geschrieben wurde, kann man einfach den gleichen Eintrag in anderen (Arbeits-)Sprachen ansehen (siehe Abbildung 2). Dabei ist es als positiv zu bewerten, dass die Einträge in den anderen Sprachen auch Originale in diesen Sprachen darstellen und keine Übersetzungen voneinander sind. Dementsprechend können sie als Paralleltexte angesehen werden. Allerdings sind die dort zu anderen Sprachen verlinkten Artikel zu demselben Thema mit Vorsicht zu genießen. Denn bei der Auswahl einer anderen Sprachfassung eines bestimmten Eintrags kann es durchaus vorkommen, dass man nicht zu genau demselben Thema und demselben Begriff einen Artikel

vorfindet, sondern nur zu ähnlichen, oder, im schlimmsten Fall, gänzlich anderen Begriffsfeldern.

Für TranslatorInnen, die Texte zu aktuellen Geschehnissen übersetzen müssen, ist die Wikipedia relevant, da aktuelle Großereignisse in nur wenigen Stunden in Form von ausführlichen Artikeln in der Wikipedia niedergeschrieben werden und diese eine Zusammenfassung der Gegebenheiten und Fakten bieten. Die Wikipedia ist also bezüglich Aktualität auch in diesem Bereich unübertroffen. Auch die Quantität der Beiträge ist nicht zu verachten, da sich zu vielen Themen umfangreiche Aufsätze finden lassen. Überdies finden in die Wikipedia auch (kontroverse) Themen Eingang, die in klassischen Nachschlagewerken nicht behandelt werden (vgl. Möller 2005:177-179).

7.3.6. Kritik an der Wikipedia

Trotz aller Vorteile, von den umfangreicheren und gleich akkuraten Einträgen wie jene der papierenen Enzyklopädien bis hin zu dem einfachen Zugang, kann die Wikipedia nur bedingt als Quelle (für Paralleltexte) von ÜbersetzerInnen genutzt werden. Ein großes Problem dabei ist, dass die verlinkten Sprachversionen eines Artikels nicht zwangsläufig dasselbe Thema behandeln. Somit sind die Sprachfassungen eines Beitrags nicht automatisch Paralleltexte. Da ÜbersetzerInnen für ihr Produkt haften, gilt es die in der Wikipedia gefundenen Informationen und Termini durch weitere (verlässliche) Quellen abzusichern.

Schwierig ist auch die Entscheidung, welche Artikel als vertrauenswürdig einzustufen sind und welche nicht. Zwar werden Änderungen oder Ergänzungen von nicht registrierten BenutzerInnen nicht sofort in dem betroffenen Artikel vorgenommen - sondern auf einer Entwurfseite gespeichert -, trotzdem kann jeder, von renommierten ExpertInnen bis hin zu Volksschulkindern, auf der Website Artikel veröffentlichen. Ein weiterer Schwachpunkt ist die Nachprüfbarkeit eines Beitrages. Nachprüfbarkeit heißt zwar, dass es einen Quellenbezug für die im Eintrag vorhandenen Angaben geben muss, doch dabei spielt die Vertrauenswürdigkeit der Quelle praktisch keine Rolle. Das Entscheidende dabei ist, dass überhaupt irgendeine Quelle genannt wird. Allein durch Angabe einer Quelle scheint diese also einen Sachverhalt in einem Artikel zu legitimieren (vgl. Zegler 2007:247; Zotter 2009:64f).

Während herkömmliche Enzyklopädien durch einen umfangreichen und langen Artikel die Wichtigkeit eines Themas unterstreichen, erfolgt eine derartige Betonung der Bedeutung in der Wikipedia nicht, da zu jedem noch so unwichtigen Thema ein umfassender Artikel verfasst werden kann. Bedenklich ist die Tatsache, dass es eine Interdependenz

zwischen den Massenmedien und Wikipedia gibt. Einerseits bedienen sich manche Medien für ihre Beiträge ohne weitergehende Prüfung der Fakten aus der Wikipedia und andererseits stammen viele Informationen in der Wikipedia aus Berichten der Massenmedien. Dadurch, dass sich Wikipedia und andere Medien dauernd gegenseitig auf sich beziehen, können Falschinformationen schnell (auf beiden Seiten) als wahr akzeptiert werden, da der Nachweis (für eine Falschmeldung) ja in beiden gegebenen ist. Daher können falsche Informationen lange im Umlauf sein. Wikipedia hat offensichtlich eine Monopolstellung im Internet im Bereich der Informationsbeschaffung. Sie trägt also dazu bei, was als wahr erachtet wird. Je mehr Menschen demnach die Artikel der Wikipedia als richtig erachten, umso eher sind andere Menschen gewillt dies ebenfalls zu tun (vgl. Wikipedia 2010a; Zegler 2007:246). Abgesehen von der Verbreitung von Fehlinformationen, können Artikel in der Wikipedia so „zugeschnitten“ werden, dass eine bestimmte Ideologie geschönt dargestellt wird und es damit zu einer Verzerrung der Realität kommt. Die Gefahr dabei ist nicht nur, dass die Artikel ideologisch gefärbt sein können, sondern im schlimmsten Fall zur Gänze erfunden sein können. Darüber hinaus ist auch die Wikipedia vor Zensur nicht gefeit. Von 2004 bis 2008 war die Wikipedia in der Volksrepublik China Großteils gesperrt. Aber auch im Iran, Thailand und Großbritannien wurde von der Blockierung einzelner Artikel berichtet (vgl. Wikipedia 2010a).

7.4. Juristische Paralleltexte im Internet

Im Folgenden wird auf online verfügbare Rechtsdatenbanken näher eingegangen. Es werden ausschließlich solche elektronischen Datenbanken behandelt, die kostenlos von den BetreiberInnen zur Verfügung gestellt werden, da sie somit einen breiten BenutzerInnenkreis ansprechen und auch ÜbersetzerInnen leicht Zugang zu diesen Quellen für rechtliche (Parallel-)Texte haben. Im ersten Abschnitt wird ein Einblick in die unentgeltliche elektronische Rechtsdatenbank der EU, EUR-Lex gegeben und im zweiten Abschnitt wird das vom österreichischen Bundeskanzleramt öffentlich zugänglich gemachte Rechtsinformationssystem RIS beschrieben.

7.4.1. Rechtsdatenbanken

Einführend wird eine Erklärung für Recht gegeben, die die Suche in Rechtsdatenbanken erleichtern soll. Generell sind mit Recht, Rechtsnormen gemeint. Dabei werden generelle Normen und individuelle Normen unterschieden. Bei **generellen Normen** handelt es sich um objektive Vorschriften, wie Gesetze, Staatsverträge oder Verordnungen. Zu den **individuellen Normen** zählen z.B. Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte.

Diese sind aufgrund genereller Normen ergangen. Darüber hinaus können juristische Texte in **Normen, Judikatur**, d.h. Entscheidungen und **(Fach-)Literatur**, d.h. von ExpertInnen zu juristischen Themen verfasste Texte, eingeteilt werden (vgl. Staudegger 2003:3).

Es gibt verschiedene Arten von Online-Rechtsdatenbanken. Einerseits gibt es öffentliche und kostenlose Rechtsinformationssysteme und andererseits private und kommerzielle Datenbanken. Thematisch unterscheidet man **spezielle** und **generelle Rechtsdatenbanken**, wobei generelle Rechtsdatenbanken, im Gegensatz zu speziellen Rechtsdatenbanken, nicht nur Inhalte zu bestimmten Rechtsgebieten, wie z.B. Steuerrecht oder VfGH-Judikatur, anbieten, sondern versuchen alle Rechtsgebiete abzudecken. Nach dem Umfang der enthaltenen Texte unterscheidet man **Volltext-** und **Indexdatenbanken**. Der vollständige Text eines Dokuments kann in Volltextdatenbanken genutzt werden. Daher muss die Publikation im Printmedium nicht mehr beschafft werden. Dies ist besonders für die Suche nach Entscheidungen in der Judikatur wichtig, da nur in Volltextdatenbanken der genaue Wortlaut wiedergegeben wird. Indexdatenbanken hingegen sind bereits bearbeitete Texte, die die wesentlichen Aussagen von juristischen Dokumenten zusammenfassen und daher schnell über ein bestimmtes Thema informieren. Durch Verweise und Fundstellen in Indexdatenbanken wird auf den vollständigen Text verwiesen, um damit den BenutzerInnen mühsame Recherchen zu ersparen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass alle modernen Rechtsdatenbanken als Online-Datenbanken erstellt werden (vgl. Staudegger 2003:5; Stitic/Winter 2006:10). Die in den Datenbanken gefundenen Dokumente dürfen nicht nur gelesen, sondern auch gespeichert und ausgedruckt werden. Eine weitere Unterteilung der Rechtsdatenbanken ist in Norm-, Judikatur- und Literaturdatenbanken möglich. In **Normdatenbanken** sind Rechtsnormen, wie Gesetze und Verordnungen zu finden. Diese sind für alle BürgerInnen gültig. Aber auch Gerichte veröffentlichen ihre Erkenntnisse, und zwar in **Judikaturdatenbanken**. In **Literaturdatenbanken** hingegen können Fachzeitschriften, Monographien, Kommentare, usw. eingesehen werden. Diese sind meist kostenpflichtig (vgl. Staudegger 2003:9-13).

7.4.2. EUR-Lex

Die EU hat sich zur Schaffung größerer Bürgernähe, Informationsvermittlung, Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und Transparenz dazu entschlossen, eine unentgeltliche Europarechtsdatenbank in 23 offiziellen Amtssprachen der EU über das Internet durch ein Portal zugänglich zu machen. So sind sämtliche Rechtstexte der EU-Organen seit einigen Jahren unter <http://eur-lex.europa.eu> einzusehen und abrufbar. Hierbei steht die Verfolgung

des Werdeganges eines Rechtsaktes im Vordergrund. So kann geltendes Gemeinschaftsrecht, oder auch im Archiv, einfach recherchiert werden. EUR-Lex zählt zu den Volltextdatenbanken, d.h., dass dieses Portal den gesamten Text der gedruckten Fassung enthält. Das bedeutet eine ungemeine Zeitersparnis für ÜbersetzerInnen, da das Medium in Printform nicht mehr beschafft werden muss. So kann dieses Portal als Rechercheplattform für Paralleltexte und EU-Recht im Allgemeinen genutzt werden. Das EUR-Lex-Portal im Internet ist gratis zugänglich. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dort enthaltenen Dokumente übernehmen die EU-Organe jedoch keine Haftung. Dies trifft auch auf die Nutzung der dort enthaltenen Inhalte zu (vgl. Busch/Konrath 2006:77f; Stauder 2003:65-67; Stitic/Winter 2006:10-64).

Im Allgemeinen werden alle Rechtsakte der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Es erscheint täglich zeit- und inhaltsgleich in den Amtssprachen der EU und gilt als amtliches Kundmachungsorgan der EU. Es setzt sich aus Teil L (*Legislatio* für Verordnungen, Richtlinien; Gesetzgebungsakte, Rechtsvorschriften, Normen), Teil C (*Communication* für vorbereitende Rechtsakte, Mitteilungen, Erläuterungen; Bekanntmachungen) und Teil S (*Supplementum* für Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge und Ausschreibungen) zusammen. Auf das elektronische Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kann beginnend mit 1. Jänner 1998 über EUR-Lex zugegriffen werden (vgl. Bergmans 2007:138; Busch/Konrath 2006:74; Stauder 2003:55; Stitic/Winter 2006:66).

Das für ÜbersetzerInnen wesentliche Element von EUR-Lex ist die Sprachenvielfalt, in der die Dokumente abrufbar sind. Zwar werden die Suchbegriffe nur in der Menüsprache gesucht, aber die Sprachauswahl der Dokumente kann bei der Volltextsuche geändert werden (vgl. Stauder 2003:66f). Somit können ÜbersetzerInnen die Sprachfassungen eines gewählten Textes in den Arbeitssprachen bzw. der Zielsprache des Auftrags einfach vergleichen und bei Bedarf und Möglichkeit in ein Translation Memory einspeisen.

Bergmans und Busch/Konrath unterscheiden Gemeinschaftsrecht und Unionsrecht, während Stauder Primär- und Sekundärrecht in den Europarechtsdatenbanken unterscheidet. Zum **Primärrecht** gehören in erster Linie Europäische Verträge: die Verfassung der EU und die Gründungsverträge der drei Europäischen Gemeinschaften mit Anhängen, Änderungen und Ergänzungen (durch völkerrechtliche Verträge), und auch Beitrittsverträge. Diese sind auf der EUR-Lex-Website unter „Verträge“ abrufbar. Das **Sekundärrecht**, oder abgeleitetes Recht, umfasst Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen der Kommission, Empfehlungen und Stellungnahmen und

Protokollerklärungen, die als Interpretationshilfe dienen. Dies sind Rechtsakte, die von der EU für Mitgliedstaaten gesetzt werden. Darüber hinaus gibt es auch noch Komplementärrecht - dies gilt für alle Mitgliedstaaten - und Abkommen, d.h. Verträge zwischen der Union und Drittstaaten (vgl. Stauder 2003:55). Beim **Unionsrecht** handelt es sich um innerstaatlich umzusetzendes Recht. Das **Gemeinschaftsrecht** hingegen existiert neben staatlichem Recht und ist von diesem unabhängig. Als Europarecht selbst, also das Recht der Europäischen Union, wird das Gemeinschaftsrecht verstanden. Darunter fällt das Recht der drei Europäischen Gemeinschaften, also der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der EG und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das Unionsrecht bezieht sich auf das zwischenstaatliche Recht der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), sowie der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit (PJZS) (vgl. Bergmans 2007:133; Busch/Konrath 2006:72).



Abbildung 3: Webseite des Europarechtsportals

Wie in der linken Spalte auf der Website EUR-Lex ersichtlich ist, kann auf das Amtsblatt der Europäischen Union zugegriffen werden. Die Rubrik „Sammlungen“ enthält Verträge, internationale Abkommen, geltendes Gemeinschaftsrecht, Rechtsprechung und parlamentarische Anfragen.

Zu den „Verträgen“ zählen die Gründungsverträge der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften, die sowohl in ihrer aktualisierten als auch in der ursprünglichen Fassung vorliegen, die Verträge zur Änderung der Gründungsverträge, sämtliche Beitrittsverträge der Mitgliedstaaten und andere Verträge und Protokolle, zu denen unter anderem die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Einheitliche Europäische Akte gehören (vgl. EUR-Lex-Verträge 2010).

Die Rubrik „Vorarbeiten“ beinhaltet Dokumente des Rechtsetzungs- oder Haushaltsverfahrens. Darunter sind Kommissionsvorschläge für Rechtsakte, Gemeinsame Standpunkte des Rates, Legislativ- und Haushaltsentschlüsse, sowie Initiativen des Europäischen Parlaments, Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen zu verstehen (vgl. EUR-Lex-Vorarbeiten 2010).

In der Sammlung der „Rechtsprechung“ sind Urteile der Rechtsprechungsorgane EuGH und des Europäischen Gerichtes I. Instanz (EUGI) und Schlussanträge seit 1997 auffindbar. Unter „parlamentarische Anfrage“ kann man einerseits mit EUR-Lex suchen und andererseits kann man auch dem Link zu der Website des Europäischen Parlaments folgen. Als parlamentarische Anfragen werden Fragen, die die Abgeordneten des Europäischen Parlaments an den Rat und die Kommission stellen und die dazugehörige Antwort des betroffenen Organs, verstanden. Die Veröffentlichung der Anfragen kann entweder im Amtsblatt oder in den Protokollen der Sitzungen des Europäischen Parlaments erfolgen. Ferner wird die Entwicklung der Gesetzgebung über EUR-Lex online verfolgbar gemacht (vgl. EUR-Lex-Rechtsprechung 2010).

Auch Informationsseiten und Erklärungen können mittels EUR-Lex eingesehen werden. In der Rubrik „Über EU-Recht“ werden die EU-Gesetzgebung, die Organe der EU und die jeweiligen Verfahren erläutert.

Einerseits können diese auf der Website befindlichen Texte als Hintergrundtexte für Übersetzungsaufträge mit EU-bezogenen Themen zum Aneignen von Sachwissen geeignet sein. Andererseits sind sie eine Fundgrube für Paralleltexte, da wichtige Informationen in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht werden. Selbstverständlich entsprechen die auf EUR-Lex verfügbaren Dokumente und Texte nicht allen Kriterien, die Paralleltexte kennzeichnen. Die auf EUR-Lex enthaltenen Texte gehören wohl in eine Grauzone. Das liegt daran, dass die Dokumente, die von der EU in mehreren Amtssprachen publiziert werden, keine Originale darstellen, da sie in dem Großteil der Fälle Übersetzungen sind.

Nichtsdestotrotz sind dies Übersetzungen, die offiziellen Charakter haben und die verlässlichste Quelle für terminologische, stilistische, phraseologische, usw. Recherchen bei EU-bezogenen Texten bzw. EU-bezogenen Termini in Ausgangstexten sind. Die EU kann hierbei als Sonderfall angesehen werden, denn hier haben offizielle Übersetzungen denselben Stellenwert wie Originale und werden auch als solche gehandhabt. Daher empfiehlt es sich so viele EU-Texte, wie möglich, in computerunterstützte Übersetzungssysteme in Form von Alignments, zu integrieren. Durch eine vorherige Abspeicherung von einer Vielzahl EU-rechtlicher (Parallel-)Texte in einem Translation Memory wird der Übersetzungsprozess beschleunigt. Dies erspart ÜbersetzerInnen stundenlange Recherchen in Büchern, Wörterbüchern, Internetseiten und auf den offiziellen Websites der EU. Oftmals finden sich gerade in Rechtstexten Auszüge oder ganze Passagen von EU-Rechtsakten und durch die Nutzung der Texte auf der Website EUR-Lex können diese leicht recherchiert werden. Darüber hinaus müssen ÜbersetzerInnen nicht selbst kreativ tätig werden und an eigenen Formulierungen feilen, da mehrsprachige EU-Rechtstexte bereits vorgefertigte Lösungen bieten. Die Wortwahl ist bereits in den Übersetzungen der EU-Rechtstexte vorgegeben. Dadurch werden die möglichen Interpretationen der Textabschnitte durch die LeserInnen und ÜbersetzerInnen gezielt eingeschränkt.

Als weitere wichtige Einstiegseite kann die offizielle Internetpräsenz der EU (<http://europa.eu>) genannt werden. Des Weiteren stellt diese Adresse Links zu Europäischen Institutionen zur Verfügung.

7.4.3. RIS

Das Rechtsinformationssystem (RIS) der Republik Österreich wird vom Bundeskanzleramt betrieben und seit 1997 hat jedermann weltweit gratis unter <http://www.ris.bka.gv.at/> Zugang zu der elektronischen Norm- und Judikaturdatenbank. Das Rechtsinformationssystem des Bundes dokumentiert das österreichische Recht und dient in erster Linie der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften. RIS umfasst alle Rechtsbereiche und bietet sowohl Volltext- als auch Indextexte, also Zusammenfassungen der wesentlichen Aussagen juristischer Texte zur schnellen Information der LeserInnen, in den Formaten HTML oder PDF, an. 98% des geltenden Bundesrechts in Österreich sind mittlerweile im Rechtsinformationssystem des Bundes erfasst (vgl. Bergmans 2007:133f; Busch/Konrath 2006:72-77; Stauder 2003; Stitic/Winter 2006:64f).

7.4.3.1. Aufbau



Abbildung 4: Startseite des RIS

Zurzeit sind folgende Rubriken über das RIS abrufbar: „Bundesrecht“, „Landesrecht“, „Gemeinderecht“, „EU-Recht“ (Rechtsakten der europäischen Gemeinschaften), „Judikatur“ (der Gerichte), „Erlässe“ (der Bundesministerien) und „Gesamtübersicht“.

Die Applikation „Bundesrecht“ beinhaltet das österreichische Bundesrecht in konsolidierter Fassung. In der konsolidierten Fassung wird eine Rechtsnorm zusammengefasst. Dabei werden sowohl die ursprüngliche Fassung als auch alle Änderungen und Berichtigungen berücksichtigt und zu einem einzigen Normtext verfasst, wobei jene Abschnitte, die außer Kraft getreten sind, gelöscht wurden. Diese Konsolidierung ist nicht tagesaktuell (vgl. RIS-Bundesrecht 2010; Stitic/Winter 2006:43).

Auch das Bundesgesetzblatt kann in dieser Rubrik abgerufen werden. Grundsätzlich wird das Bundesgesetzblatt vom Bundeskanzleramt in der „Wiener Zeitung“ abgedruckt und dadurch kundgemacht (vgl. Stauder 2003:10). Aber auch auf der Website des RIS ist seit 2004 die elektronische Fassung des BGBl verfügbar. Obwohl das Bundesgesetzblatt in mehreren Formaten, wie HTML und PDF angeboten wird, hat nur die signierte Version im XML-Format rechtliche Verbindlichkeit (vgl. Stitic/Winter 2006:15). Das sollte bei

Übersetzungen beachtet werden. Für bloße inhaltliche Recherchen sind die anderen Formate ebenso gut geeignet.

Die Applikation „Landesrecht“ dokumentiert Normen aus dem Landesrecht in der konsolidierten Fassung der neun Bundesländer Österreichs. Dort finden sich jene Bereiche, die nicht unter die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fallen, wie z.B. Baurecht, Jagd- und Fischereirecht, Grundverkehr, Naturschutz und örtliche Sicherheitspolizei. Allerdings erhebt das RIS keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität (vgl. RIS-Landesrecht 2010; Stitic/Winter 2006:48).

Die Applikation „Gemeinderecht“ umfasst Bereiche, in denen die Gemeinden weisungsfrei sind. Dazu zählen die örtliche Sicherheitspolizei, veranstaltungspolizeiliche Agenden, Verwaltung von Verkehrsflächen, die örtliche Straßen-, Markt-, Gesundheits- und Baupolizei, sowie Sittlichkeitspolizei (vgl. Stitic/Winter 2006:52).

Durch einen Klick auf „EU-Recht“ wird man auf die EUR-Lex-Website weitergeleitet. Europäisches Gemeinschaftsrecht spielt in Österreich eine große Rolle, da primäres Gemeinschaftsrecht seit 2005 Teil der österreichischen Rechtsordnung ist. So haben die Gründungsverträge der EG und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die aus der Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurden, in Österreich den Rang von Verfassungsrecht. Das sekundäre Gemeinschaftsrecht sind die Rechtsformen, die von den EU-Organen produziert werden, also Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Darüber hinaus sind Normen der EU den nationalen Normen vorzuziehen, wenn letztere den ersten widersprechen. Außerdem wird der EuGH im Falle von Rechtsunklarheiten für ein Vorabentscheidungsverfahren angerufen. Des Weiteren wird objektives Recht, das nationale Behörden bindet, durch Entscheidungen des EuGH geschaffen (vgl. Stitic/Winter 2006:59).

Die Datenbank „Judikatur“ beinhaltet Entscheidungen gegliedert nach Entscheidungsträgern. Unter „Justiz“ sind Entscheidungen der Höchstgerichte, wie des Obersten Gerichtshofes, vereinzelt der Oberlandesgerichte, Landesgerichte und Bezirksgerichte, sowie einzelne Urteile ausländischer Höchstgerichte zu finden. Die Auflistung der letztgenannten erfolgt deshalb im RIS, weil diese Entscheidungen für die österreichische Rechtsordnung von Bedeutung sind (vgl. Stitic/Winter 2006:19). Darüber hinaus sind auch Dokumente des Verfassungsgerichtshofs, der unabhängigen Verwaltungssenate, des Umweltsenats, der Datenschutzkommission, des Bundesvergabeamts, der Berufungskommission, usw. in der Rubrik „Judikatur“ abrufbar (vgl. RIS-Judikatur 2010).

Unter „Erlässe“ erhalten die BenutzerInnen einen Einblick in die Erlässe der österreichischen Bundesministerien. Dies betrifft Regierungsvorlagen und parlamentarische Materialien (vgl. Staudegger 2003:35).

7.4.3.2. Recherche im RIS

Das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts ist eine Volltextdatenbank. Dadurch können BenutzerInnen in allen in der Datenbank gespeicherten Dokumenten nach jeder Zeichenfolge suchen. Hierbei kommen die im Kapitel „logische Operatoren“ behandelten Operatoren zur Anwendung. Bei Unklarheiten im Umgang mit RIS können Probleme direkt auf der Website nachgeschlagen werden oder die Hilfefunktionen genutzt werden (vgl. Staudegger 2003:67).

Diese Website ist für ÜbersetzerInnen deshalb von Relevanz, weil sich auf ihr nützliche deutsche Paralleltexte befinden. Diese sind besonders hilfreich, wenn Gerichtsurteile, Gesetzestexte, etc. aus einer Arbeitssprache ins Deutsche, insbesondere ins österreichische Standarddeutsch, übersetzt werden. Des Weiteren können sie von ÜbersetzerInnen auch als Hintergrundtexte genutzt werden. Enttäuschend jedoch ist, dass es kaum Übersetzungen der im RIS enthaltenen deutschen Rechtsakte gibt. Die einzig verfügbare Sprachversion ist Englisch und die Auswahl der übersetzten Dokumente ist relativ mager. Unter „RIS Austrian Laws“ werden nur einige als essentiell erachtete Rechtsnormen in der englischen Übersetzung angeboten. Der aktuelle Erfassungsstand zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit umfasst 12 Bundesverfassungsgesetze (Neutralitätsgesetz, Bundesverfassungsgesetz, Staatsgrundgesetz, usw.), über 50 Bundesgesetze (Verwaltungsgerichtshofgesetz, Datenschutzgesetz, Mediengesetz, Zustellgesetz, usw.), eine Verordnung zur Preisauszeichnung in Tankstellen und zwei Abkommen. Ein Abkommen wurde zwischen Österreich und der Schweiz im Hochschulbereich getroffen und das zweite Abkommen zwischen Österreich und den USA (vgl. RIS-Austrian Laws 2010). Trotz des geringen Umfangs können die Dokumente der Rubrik „Austrian Laws“ von ÜbersetzerInnen genutzt werden, wenn Passagen der dort aufgelisteten Gesetze oder Verordnungen, ins Englische übersetzt werden müssen. Diese englischen Übersetzungen sind offizielle Übersetzungen und deshalb verlässliche Quellen.

7.5. Terminologierecherche für Rechtstexte

7.5.1. Juristische Fachtexte

Steht nicht unbedingt die Paralleltextsuche, sondern die Terminologierecherche für juristische und andere fachliche Texte im Vordergrund, bieten sich, neben Paralleltexten und Suchmaschinen, vor allem Aufsätze und Abstracts in **Fachzeitschriften** an. Zeitschriftenartikel sind für die Terminologierarbeitung gut geeignet, da sie fachinterne Kommunikation ermöglichen. Das Fachwissen und die Kenntnis der Terminologie eines Fachgebiets werden bei den LeserInnen vorausgesetzt. Sie sind auch gerade deshalb so wertvoll für die Terminologierecherche, da sie aktuelle Probleme, und damit aktuelle Termini, behandeln. In ihnen können somit aktuelle Terminologie, die sonst noch in keinen anderen Quellen enthalten ist, vorherrschende phraseologische und syntaktische Muster, Stilmittel und strukturelle Vorgaben gefunden werden. Abstracts sind ebenfalls für die Durchführung von terminologischen Recherchen geeignet, da sie meist sehr fachspezifisch sind. Ihr herausragendstes Merkmal ist, dass sie „mit einem Minimum an Textvolumen ein Maximum an Information liefern“ (Wilss 1996:161). Im Allgemeinen gibt es Fachzeitschriften für verschiedene Fachgebiete, aber auch für Disziplinen eines Faches. Die Verfügbarkeit von Fachzeitschriften ist nicht nur durch Abonnements und Kosten beschränkt, sondern auch durch die Publikationsabstände. Es kann eine Woche, ein Monat oder ein Quartal zwischen zwei regelmäßigen Veröffentlichungen einer Fachzeitschrift liegen. Je spezialisierter eine Zeitschrift ist, desto besser ist sie für terminologische Recherchen geeignet. Dies birgt jedoch auch die Gefahr, dass der Allgemeinanspruch verloren geht und mehrere Zeitschriften für einen einzigen Übersetzungsauftrag konsultiert werden müssen, wenn sich der Inhalt des Ausgangstextes über mehrere Disziplinen erstreckt. Ein Vorteil für TranslatorInnen ist natürlich, dass viele Fachzeitschriften über internationale Rechtsdatenbanken in vielen Sprachen abrufbar sind (vgl. Bergmans 2007:57-62; Gläser 2005:219; Stitic/Winter 2006:74).

Auch **Kommentare** zu Rechtsvorschriften sind für ÜbersetzerInnen von großem Nutzen, da Kommentare erklären, wie Gesetzestexte zu verstehen sind bzw. ausgelegt werden können. Die AutorInnen von Kommentaren erläutern dabei den Wortlaut des Gesetzes und kommentieren das Gesetz unter Einbeziehung der vorhandenen Judikatur und Literatur. Viele Kommentare sind über Rechtsdatenbanken abrufbar. Diese werden zwar in den seltensten Fällen als Paralleltexte genutzt werden können, aber sie vermitteln wichtiges Wissen,

erleichtern das Verständnis des Ausgangstexts und daher die Übertragung in einen Zieltext. Somit können sie als Hintergrundtexte verwendet werden (vgl. Bergmans 2007:57-62; Stitic/Winter 2006:8).

Bei simplen Fragen können auch juristische **Lexika** und **Nachschlagewerke** benutzt werden, da dort zu den jeweiligen Stichworten die wichtigsten Termini erklärt werden und man den angegebenen Verweisen zur weiteren Information folgen kann. Des Weiteren können (Online-)Lexika, (Online-)Wörterbücher und (Online-)Enzyklopädien bei der terminologischen Recherche hilfreich sein, ebenso wie Handbücher und Monographien (vgl. Bergmans 2007:57-62; Sánchez-Gijón 2009:113). **Handbüchern** können fachspezifische Termini entnommen werden. Sie werden meist von ÜbersetzerInnen genutzt, um den Ausgangstext besser zu verstehen.

Werden **Gesetze** in eine andere Sprache übersetzt, können Gesetzessammlungen und Gesetzesmaterialien in der Zielsprache als Paralleltexte herangezogen werden. Dies können Bundesgesetzblätter im RIS oder das Amtsblatt der Europäischen Union sein. Um sich lediglich einen Überblick über ein Rechtsgebiet zu verschaffen oder sich in ein Thema einzulesen, können **Skripten** genutzt werden. Diese setzen sich mit einem Rechtsgebiet in gekürzter Form auseinander. In **Lehrbüchern** wird auf weiterführende Literatur verwiesen. **Monographien** dienen zur Untersuchung und Darstellung bestimmter Rechtsgebiete. Entscheidungen und Entscheidungssammlungen der **Rechtsprechung** finden sich im Volltext meist in Rechtsdatenbanken. Darüber hinaus sind auch noch **Indizes** verfügbar. Diese zeigen die Literatur und Judikatur zu bestimmten Rechtsgebieten in einem Jahrgang auf (vgl. Stitic/Winter 2006:7-9).

7.5.2. Terminologiedatenbanken und Terminologiequellen

Terminologiedatenbanken werden bekanntlich von Suchmaschinen nicht erfasst. Daher müssen TranslatorInnen Kenntnis von Adressen der Terminologiedatenbanken im Internet haben, und/oder andere verlässliche Quellen zur Terminologierecherche heranziehen. Eine gute Ressource dafür sind internationale und supranationale Organisationen und Institutionen, wie die UNO oder die EU, denn diese sind um die Verwendung von einheitlicher Terminologie bemüht. So z.B. bietet die EU die Terminologiedatenbank IATE (*InterActive Terminology for Europe*) unter <http://iate.europa.eu/> an. Dort sind Termini zu solchen Schwerpunkten wie Recht, Verkehr, Landwirtschaft, Wirtschaft, usw. zu finden. Eine weitere nützliche Quelle ist der mehrsprachige Thesaurus der Europäischen Union EUROVOC (<http://eurovoc.europa.eu/>). EUROVOC deckt sämtliche Tätigkeitsbereiche der EU ab.

Obwohl der Thesaurus keine Entsprechungen eines Lemmas in den Sprachen der EU liefert, kann er, durch die einheitliche Nummerierung in den verschiedenen Sprachen, zur übersetzungsorientierten Terminologierecherche verwendet werden. Abkürzungen und Akronyme, die in EU-Publikationen verwendet werden und oftmals ein Übersetzungsproblem darstellen, können unter <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000400.htm> abgerufen werden. Eine Aufstellung sämtlicher Datenbanken und Informationsquellen der EU liefert http://europa.eu/documentation/order-publications/databases-subject/index_de.htm.

Suchen ÜbersetzerInnen nach globalen juristischen Informationsquellen, bietet sich eine der folgenden Internetadressen an: Wichtige Informationen zu internationalen rechtlichen Quellen findet man auf der Website <http://archiv.jura.uni-saarland.de/internet/>. Hier werden Links zu internationalen Rechtsnormen, weltweiten Gerichten und Entscheidungssammlungen, internationalen Organisationen und juristischen Informationen aus aller Welt bereitgestellt. Informationen zu internationalem Recht, internationalen Organisationen und Privat-, Umwelt-, Straf- und Menschenrecht in anderen Ländern sind über www.eisil.org zugänglich. Ressourcen für internationales und nationales Recht sind auch auf <http://ri.jura.uni-sb.de/portal/> bereitgestellt. Darüber hinaus bietet sich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (<http://www.echr.coe.int/echr/>) zur terminologischen Recherche für primär englische und französische Texte oder zur Datenbanksuche an. Glossare werden meist von international tätigen Organisationen, wie der UNO oder der WHO, angeboten. Da die UNO verschiedene Unterorganisationen, wie die UNESCO, ILO oder die Weltbank hat, können durch eine Suche auf ihrer Website zahlreiche Themenbereiche abgedeckt werden (vgl. Blaha 2002:57-79; Busch/Konrath 2006:78-81). Darüber hinaus können diese Websites auch in Form von Alignments in ein Translation Memory eingespeist werden. Dazu erst mehr im Kapitel „Paralleltexte und CAT-Systeme: Alignment“.

7.5.3. Genormte Terminologie

Bei terminologischen Recherchen können auch die von Normungsinstituten veröffentlichten Normen sehr hilfreich sein. Terminologien werden durch Sprachnormung festgelegt und sollen zu einer einheitlichen Verwendung von Benennungen in sämtlichen Fachgebieten führen. Neben einer **Vorzugsbenennung**, deren ausschließliche Verwendung empfohlen wird, gibt es auch noch daneben **zugelassene Benennungen**. Diese stellen Synonyme für die Vorzugsbenennung bereit. Für veraltete, falsche oder überflüssige Benennungen gibt es die Kategorie **abgelehnte Benennungen** (vgl. Hohnhold 1990:52f). FachübersetzerInnen können

diese national und international genormte Terminologie nutzen, da sie von ExpertInnen grundsätzlich akzeptiert wird. Allerdings ist anzumerken, dass die Übersetzungen, die von Normungsinstituten vorgeschlagen werden, oftmals in der Praxis nicht von ExpertInnen genutzt werden. Aber nicht nur **Begriffsnormen**, die die Terminologie in einem bestimmten Fachgebiet festlegen, sind für ÜbersetzerInnen von Nutzen. Der große Nachteil der Begriffsnormen ist jedoch, dass nur ein kleiner Teil der Terminologie überhaupt genormt ist. Außerdem werden TranslatorInnen auch kaum neu aufgekommene Terminologie in genormter Form finden. Ferner sind die für ÜbersetzerInnen so grundlegenden Standardformulierungen und fachsprachliche Wendungen meistens nicht genormt. Auch **Sachnormen**, wie z.B. die Bestimmung von Schraubentypen, machen Zusammenhänge in einem gewissen Fachgebiet deutlich und können als Hintergrundtexte den Erwerb von Wissen fördern. Außerdem liegen nationale Normen auch nur in einer Sprache vor (vgl. Hohnhold 1990:105-108; Kübler 2003:39). Somit stellen diese nationalen Normen in der Zielsprache Paralleltexte dar. Diese Paralleltexte können gemeinsam mit dem Ausgangstext terminologisch ausgewertet werden. So z.B. können ÜbersetzerInnen DIN-Normen aus Deutschland, British Standards aus Großbritannien und GOST-Normen aus Russland vergleichen und die Ergebnisse für die Zieltextproduktion verwenden. ISO-Normen stellen in dieser Hinsicht eine Ausnahme dar, da sie ohnehin meist in mehreren Sprachen verfasst sind und daher eine Paralleltextsuche überflüssig machen.

8. Paralleltexte und CAT-Systeme: Alignment

Haben ÜbersetzerInnen geeignete und zuverlässige Paralleltexte in elektronischer Form gefunden, stellt sich nun die Frage, wie diese effizient in der translatorischen Praxis genutzt werden können. Dies geschieht durch computerunterstützte Übersetzung (*Computer Assisted* bzw. *Computer Aided Translation*). Diese sogenannten CAT-Tools kombinieren einen Textprozessor mit einem System, das die Übersetzungsspeicher (Translation Memories) verwaltet. CAT-Programme bestehen grundsätzlich aus drei Komponenten: Einem Translation Memory, einem Terminologiemanagementsystem und einem Alignment Tool. Wie bereits erwähnt, beinhaltet ein **Translation Memory** Parallelkorpora. Das bedeutet, dass es die Ausgangstextpassagen zusammen mit den dazugehörigen übersetzten Segmenten im Zieltext speichert. Kommen identische oder ähnliche Segmente in einem gerade bearbeiteten Ausgangstext vor, erhalten die BenutzerInnen einen Übersetzungsvorschlag in Abhängigkeit von den bereits im Translation Memory gespeicherten Textsegmenten. Dieser

Übersetzungsvorschlag beruht auf dem Grad der Ähnlichkeit zu einem bereits übersetzten Segment. Im einfachsten Fall stimmt der im Ausgangstext bearbeitete Satz mit einem identischen Satz im Übersetzungsspeicher überein. Ist das Ausgangstextsegment nicht ident mit einem im Translation Memory gespeicherten Segment, sondern stimmt nur in bestimmten wesentlichen Merkmalen, wie Termini oder Syntax überein, werden diese Informationen ebenfalls angezeigt. Besonders bei Fachtexten und den damit verbundenen, oft wiederholten Standardformulierungen, ist ein solcher Übersetzungsspeicher nützlich, da dieser vor allem für repetitive Texte geeignet ist. Die zweite Komponente eines CAT-Systems ist das **Terminologiemanagementsystem**. Damit können Termini verwaltet werden und Terminologie importiert werden. Ein nützliches weiteres Werkzeug in Übersetzungssystemen ist das **Term-Extraction-Tool** (*terminology mining* oder *term recognition*). Es unterstützt TranslatorInnen bei der terminologischen Auswertung von Paralleltextrn. Das Term-Extraction-Tool arbeitet einsprachig, indem es bei der Analyse von Texten etwaige Fachwörter identifiziert und extrahiert. Damit erleichtert es auch die Erstellung einer Terminologiedatenbank. Mit einem CAT-Tool ist es außerdem möglich, bereits angefertigte, jedoch nicht mit dem System produzierte Translate in das Computersystem zu integrieren. Dies wird mit der dritten Komponente von computerunterstützten Übersetzungsprogrammen, einem **Alignment-Tool**, bewältigt. Damit werden Übersetzungs- und die entsprechenden Ausgangstextsegmente (Sätze oder andere Einheiten) in ein Translation Memory gespielt. Das Alignment-Tool sorgt dafür, dass die Segmente des Ausgangstextes und die Segmente des Translats paarweise kombiniert werden. Die vom Programm vorgeschlagenen gepaarten Segmente können von den BenutzerInnen noch überprüft und geändert werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Segmentierung, also der Anfang und das Ende der Übersetzungseinheit, im Original und der Übersetzung übereinstimmt. Außerdem ist auf die syntaktischen Unterschiede der Sprachen zu achten, ebenso wie auf die Abfolge der Sätze in der Übersetzung, da ÜbersetzerInnen die ausgangssprachliche Satzabfolge in der Übersetzung geändert haben könnten. Eine Änderung der Satzabfolge geschieht, wenn TranslatorInnen einen Ausgangstext auf zwei oder mehr zielsprachliche Sätze aufgeteilt haben, oder umgekehrt, zwei oder mehr ausgangssprachliche Sätze zu einem Satz in der Übersetzung zusammengefasst haben. Außerdem können Auslassungen oder Hinzufügungen in der Übersetzung vorkommen. Deshalb ist es sinnvoll, die vom System gepaarten Segmente zu überprüfen. Nach erfolgreichem Alignment kann auf diese Paare von Originalsegmenten und übersetzten Einheiten, die nicht mit dem Programm selbst erstellt wurden, über das

Translation Memory zugegriffen werden. Grundvoraussetzung für die Durchführung von Alignments ist, dass zwischen den Segmenten im Vorhinein eine gänzliche oder teilweise Übersetzungsrelation besteht (vgl. Fabricius-Hansen 2007:324; Frankenberg-Garcia/Santos 2003:76f; Hauenschild 2007:763; Wild 2007:8-33). Deswegen können Paralleltexte grundsätzlich nicht mit einem Alignment-Tool bearbeitet werden. Eine Ausnahme stellen hier unter anderem sämtliche mehrsprachige Dokumente der EU dar. Diese stehen einerseits in Translat-Relation zueinander und andererseits stellen sie auch Paralleltexte dar, da sie als Übersetzungen denselben Stellenwert wie originäre Texte in den jeweiligen Sprachen haben. Dementsprechend können diese mehrsprachigen (Parallel-)Texte durch Alignment in ein Translation Memory integriert werden.

9. Beispiele für juristische Paralleltexte

Die Relevanz und Nützlichkeit von Paralleltexten im ÜbersetzerInnenalltag wird im folgenden Kapitel durch zwei Beispiele unterstrichen. Anhand dieser beiden Beispiele werden die Vorteile und Funktionen von Paralleltexten auszugsweise noch einmal rekapituliert. Die vollständigen Texte der Paralleltexte sind im Anhang zu finden.

9.1. GmbH-Vertrag

ÜbersetzerInnen werden unter anderem mit der Übersetzung von Gründungsverträgen von Gesellschaften betraut, wenn eine Gesellschaft beschließt auch in einem anderen Land tätig zu werden oder ein Rechtsstreit im Ausland entsteht. Deswegen ist es essentiell, dass ÜbersetzerInnen nicht nur mit den in den Arbeitssprachen vorherrschenden Rechtssystemen und den dazugehörigen (translatorischen) Spitzfindigkeiten vertraut sind, um einen adäquaten zielsprachlichen Text herstellen zu können, sondern auch die Rechtssprache beherrschen. Zum Erwerb dieser Kenntnisse eignen sich am besten Originale zu demselben Themengebiet in der Zielsprache. In den seltensten Fällen jedoch werden sämtliche Termini, Formulierungen, Phrasen, etc. einem einzigen Paralleltext für die Übersetzung des Ausgangstextes entnommen werden können. Demzufolge können mehrere Paralleltexte, die sich zumindest geringfügig von dem ersten gefundenen unterscheiden, in der jeweiligen Zielsprache mehr Aufschluss über die im Ausgangstext verwendeten Termini, Standardformulierungen, usw. und die Übersetzungsmöglichkeiten geben.

Als fiktiver Übersetzungsauftrag wird eine Übersetzung eines GmbH-Vertrages aus dem Russischen ins österreichische Standarddeutsch angenommen. Ein österreichischer Interessent beabsichtigt Gesellschafter in dieser russischen Gesellschaft mit beschränkter

Haftung zu werden und benötigt daher eine deutsche Übersetzung. Aus dem Auftrag geht hervor, dass der Übersetzer das Translat nicht in beglaubigter Form abzuliefern hat. Eine weitere Verwendung der Übersetzung dieses Dokumentes im behördlichen Verkehr zu Beweis Zwecken würde dies jedoch zwingend notwendig machen.

Als Paralleltext für den russischen Vertrag dient ein deutscher Standardvertrag, der durch die Suche mit einer Suchmaschine gefunden wurde. Im Folgenden wird der deutsche Paralleltext untersucht und mit dem Ausgangstext verglichen. Abgesehen davon, dass GmbH-Verträge auf Deutsch und auf Russisch eine unterschiedliche Gliederung aufweisen und auch auf unterschiedliche rechtliche Fragen im Text eingehen, lässt sich aus dem Vergleich der beiden Texte die typische Makrostruktur solcher Texte in der jeweiligen Sprache erkennen. Im oberen Kästchen ist dazu ein Ausschnitt aus dem russischen GmbH-Vertrag zu sehen und im unteren der Beginn des deutschen Paralleltextes:

„3. НАИМЕНОВАНИЕ И МЕСТОНАХОЖДЕНИЕ ОБЩЕСТВА

3.1. Полное официальное наименование Общества на русском языке: Общество с ограниченной ответственностью " _____ ", сокращенное наименование на русском языке: ООО " _____ ".

3.2. Место нахождения Общества: _____ (договор аренды No. _____ от " ____ " _____ г.). Местом нахождения Общества является место нахождения исполнительного органа Общества.

3.3. Почтовый адрес: _____." (GmbH-Vertrag (russisch) 2010)

„GESELLSCHAFTSVERTRAG

Erstens:

Firma

A und B errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Firma der Gesellschaft lautet

.....GmbH

Zweitens:

Sitz

1.) Der Sitz der Gesellschaft ist

2.) Die Gesellschaft ist berechtigt, auch in anderen Orten des In- und Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten.“ (GmbH-Vertrag (deutsch) 2010)

Während im russischen Ausgangstext dem Vertragsgegenstand („предмет договора“) ein eigener Artikel zukommt, wird dieser im deutschen Paralleltext nicht sonderlich behandelt. Des Weiteren fällt durch den Vergleich auf, dass die Überschriften der Artikel im russischen Vertrag in Großbuchstaben geschrieben sind, während im deutschen Text ein anderer Schriftschnitt - fett und unterstrichen - für die Überschriften gewählt wurde.

Außerdem werden Firma und Sitz der Gesellschaft („наименование и местонахождение общества“) im russischen Vertrag in einem Artikel zusammengefasst, während Firma und Sitz im deutschen Text in getrennten Artikeln behandelt werden. Dies lässt erkennen, dass die Textform und die inhaltliche Strukturierung der Verträge, also der Textaufbau, im Russischen und im Deutschen nicht gleich sind. Dies mag zwar durchaus interessant sein, wird jedoch aus Gründen der Parallelität bei der Übersetzung in die Zielsprache nicht berücksichtigt oder umgesetzt werden können.

Aus terminologischer Sicht ist dieser Paralleltext besonders ergiebig, da durch ihn die richtigen deutschen **Termini**, die in einem GmbH-Vertrag verwendet werden, leicht gefunden werden können. So kann durch Analyse des Paralleltextes verhindert werden, dass ÜbersetzerInnen *Stammkapital* mit *Grundkapital* verwechseln, denn letzteres wird für Aktiengesellschaften verwendet und nur ersteres für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Durch die Heranziehung des Paralleltextes kommen ÜbersetzerInnen erst gar nicht in Versuchung diese beiden zu verwechseln, da in zusätzlich konsultierten deutschsprachigen Paralleltexten ohnehin nur *Stammkapital* vorkommt. Das Studium von Paralleltexten erspart den in diesem Rechtsbereich unerfahrenen ÜbersetzerInnen eine mühsame Recherche dieses Umstands.

„5. УСТАВНЫЙ КАПИТАЛ

5.1. Уставный капитал Общества определяет минимальный размер имущества, гарантирующий интересы его кредиторов, и составляет _____ рублей, который вносится денежными средствами и распределяется следующим образом:“ (GmbH-Vertrag (russisch) 2010)

„Viertens:

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000, (Euro einhunderttausend) und wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:“ (GmbH-Vertrag (deutsch) 2010)

Auch *наименование* könnte man mit *Name* der Gesellschaft übersetzen. Durch die Recherche im Paralleltext stößt man jedoch auf die korrekte Bezeichnung (*Firma*). Die Verwendung der richtigen Termini in Rechtstexten ist entscheidend, da falsche Termini schwere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Dies gilt sowohl für die AuftraggeberInnen, VerwenderInnen der Übersetzung als auch für die ÜbersetzerInnen selbst. Für letztere ist ein derartiger Fehler auch noch mit Reputationsverlust verbunden.

Die **Interpunktion** des russischen und des deutschen GmbH-Vertrages unterscheiden sich nur geringfügig. Im russischen Ausgangstext werden bei der Angabe des Sitzes und der

Anschrift der Gesellschaft keine Verben verwendet. Stattdessen folgt auf das jeweilige Substantiv lediglich ein Doppelpunkt: „Место нахождения Общества: ...“ und „Почтовый адрес: ...“. Im deutschen Paralleltext hingegen werden durchaus Verben bei diesen Angaben verwendet: „Die Firma der Gesellschaft lautet ...“ und „Der Sitz der Gesellschaft ist ...“. Außerdem wird die Firma der Gesellschaft im russischen Ausgangstext unter Anführungszeichen gesetzt, während die Anführungszeichen im Paralleltext entfallen.

Die Analyse der **Grammatik** und **Syntax** der beiden Texte lässt ebenfalls Unterschiede erkennen. Im russischen Gesellschaftsvertrag überwiegen Passivkonstruktionen, wie „распределяется“, „не допускается“, „определяется“, etc., während im Paralleltext z.B. „ist (nur mit ausdrücklicher Zustimmung) zulässig“ oder „es bedarf“ steht. Außerdem herrschen Partizipialkonstruktionen im Ausgangstext vor: „размер имущества, гарантирующий интересы ...“ und „... участника, передающего доли“. Im deutschen Paralleltext werden stattdessen adjektivische Attribute, wie „aufgriffswilliger Gesellschafter“ und „abtretungswilliger Gesellschafter“, verwendet.

„5. УСТАВНЫЙ КАПИТАЛ

5.1. Уставный капитал Общества определяет минимальный размер имущества, гарантирующий интересы его кредиторов, и составляет _____ рублей, который вносится денежными средствами и распределяется следующим образом:

- номинальная стоимость доли _____ составляет - _____, ____% уставного капитала;

- номинальная стоимость доли _____ составляет - _____, ____% уставного капитала.

Всего _____ - 100% уставного капитала.

5.2. Количество голосов, которыми обладает участник, равно количеству полностью оплаченных им долей.

5.3. Не допускается освобождение участника от обязанности оплаты долей, в том числе освобождение от этой обязанности путем зачета требований к Обществу.

5.4. Порядок изменения уставного капитала, а также порядок передачи участниками своих долей третьим лицам определяется уставом.

5.5. Порядок продажи или уступки иным образом участником своей доли (ее части) третьим лицам предусмотрен уставом.

5.6. Участники обладают правом переуступать друг другу принадлежащие им доли (части доли) безвозмездно. Переуступка доли (части доли) оформляется простым заявлением участника, передающего доли (части доли), и заявлением другого участника о своем согласии принять доли (части доли).“ (GmbH-Vertrag (russisch) 2010)

„Viertens:

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000, (Euro einhunderttausend) und wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:

a) A übernimmt eine Stammeinlage im Nominale von EUR 55.000, (Euro fünfundfünfzigtausend).

b) B übernimmt eine Stammeinlage im Nominale von EUR 45.000, (Euro fünfundvierzigtausend).

Sämtliche Stammeinlagen werden von den Gesellschaftern bei Gründung der Gesellschaft zur Gänze bar einbezahlt.“

„Zehntens:

Geschäftsanteile

1.) [...]

2.) Die Abtretung und die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an natürliche oder juristische Personen die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Generalversammlung zulässig, wofür es einer einstimmigen Beschlußfassung (100% des gesamten Stammkapitals) bedarf.

3.) [...]

Jeder Gesellschafter ist daher verpflichtet, im Falle einer beabsichtigten Abtretung seines Geschäftsanteiles oder eines Teiles hiervon an natürliche oder juristische Personen die noch nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind, diesen Abtretungsgegenstand den übrigen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Vertragsbedingungen, insbesondere des Abtretungspreises sowie des in Aussicht genommenen Übernehmers, zum Erwerb anzubieten. [...] Macht ein Gesellschafter von seinem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, wächst dasselbe den übrigen aufgriffswilligen Gesellschaftern verhältnismäßig zu. Macht keiner der übrigen Gesellschafter von seinem Aufgriffsrecht Gebrauch und liegt die Zustimmung der Generalversammlung gemäß Absatz 2.) vor, so kann der abtretungswillige Gesellschafter den angebotenen Abtretungsgegenstand binnen eines Monats nach Ablauf der dreißigtägigen Überlegungsfrist, jedoch nur zu den mit dem Anbot bekanntgegebenen Vertragsbedingungen und an den bekanntgegebenen Übernehmer abtreten.“ (GmbH-Vertrag (deutsch) 2010)

Phraseologie, die für Gesellschaftsverträge kennzeichnend ist, kann ebenfalls durch Analyse des Paralleltextes für die Produktion des Zieltextes verwendet werden. So entspricht „полностью оплаченных долей“ im Ausgangstext „zur Gänze einbezahlte (Geschäftsanteile)“ im Paralleltext. Eine Entsprechung für доли (части доли)“ kann ebenfalls dem Paralleltext entnommen werden. Allerdings entfällt dabei die Klammer im Deutschen: „Geschäftsanteil oder eines Teiles hiervon“. Auch eine längere Variante ist gemäß des Paralleltextes im Deutschen möglich: „Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen“. Während für „hat das Recht“ im Ausgangstext nur eine Bildung mit Verb und Substantiv gebräuchlich ist („имеет право“ oder „обладает правом“), findet man im Paralleltext sowohl „hat das Recht“ als auch „ist berechtigt“. „Wächst das Recht zu“ kann auch in eingeschränkten Fällen im Deutschen verwendet werden. Andere Textpassagen, wie „номинальная стоимость доли А составляет – ...“ können einfach für die Zieltextproduktion dem deutschen Paralleltext entnommen werden: „A übernimmt eine Stammeinlage im Nominale von ...“.

9.2. Vereinsstatuten

Als weiteres Beispiel wird die Übersetzung der Vereinsstatuten der „Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft“ („Австрийско-Российское Общество Дружбы“) aus dem Russischen ins Deutsche angenommen. Durch einen deutschsprachigen Paralleltext werden die Vorteile von Paralleltexten in der translatorischen Praxis exemplarisch aufgezeigt. Um zu belegen, dass die Analyse von Paralleltexten eine enorme Zeitersparnis für ÜbersetzerInnen darstellt und sich viele Recherchen durch die Verwendung von Paralleltexten erübrigen, werden der Auszug aus den Vereinsstatuten des russischen Ausgangstextes und der dazugehörige Auszug aus dem deutschen Paralleltext übersetzungsbezogen analysiert:

„§ 12 Круг задач Правления

В обязанности Правления входит управление организацией. Ему надлежит решать все задачи, которые не предписаны Уставом другим органам организации. В его сферу влияния входят в особенности следующие вопросы:

- (1) Составление предварительной сметы, а также отчетного доклада и заключительного баланса.
- (2) Подготовка Генерального Собрания.
- (3) Созыв штатного и внештатного Генерального Собрания.
- (4) Управление имуществом организации.
- (5) Прием, исключение, и погашение штатного и внештатного членства в организации.
- (6) Подготовка заседаний организации.
- (7) Выполнение задач, вытекающих из решений отдельных заседаний.“ (Vereinsstatuten (russisch) 2010)

„10. AUFGABENKREIS DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlüsse über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.“ (Vereinsstatuten (deutsch) 2010)

Aus dem Vergleich der Paralleltexte ist ersichtlich, dass der Großteil der im Paralleltext gebräuchlichen Formulierungen und Ausdrücke, manchmal sogar ganze Sätze, eins zu eins in den Zieltext übernommen werden kann. Zu den Passagen, die eins zu eins aus dem Paralleltext in den Zieltext übernommen werden können, zählen die Überschrift („Круг задач Правления“ - „Aufgabenkreis des Vorstands“) und die ersten drei Sätze beider Texte, die im Russischen und im Deutschen nahezu identisch sind. Auch (1) im Ausgangstext und a) im Paralleltext verlaufen nahezu parallel. ÜbersetzerInnen, die nur geringe Kenntnisse von Vereinsstatuten haben, werden durch Blick in den Paralleltext sofort auf die im Deutschen gebräuchlichen Termini und Standardformulierungen, die für die Produktion des Zieltextes nötig sind, stoßen. Durch einen Vergleich dieser beiden Sätze können sofort zwei wichtige

Benennungen extrahiert werden: „отчетный доклад“ und „заключительный баланс“. Aufwändige Recherchen in verschiedenen Wörterbüchern und Ressourcen sind nicht erforderlich, denn der Paralleltext beinhaltet bereits die deutschen Entsprechungen, nämlich „Rechenschaftsbericht“ und „Rechnungsabschluss“. Die Inhalte, die im russischen Ausgangstext in (2) und (3) getrennt behandelt werden, gehören im Paralleltext zu b). Demzufolge kann „Подготовка Генерального Собрания“ mit „Vorbereitung der Generalversammlung“ übersetzt werden, und „Созыв штатного и внештатного Генерального Собрания“ mit „Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung“. Auch das in den russischen Statuten unter (4) enthaltene „Управление имуществом организации“ kann mit „Verwaltung des Vereinsvermögens“ laut d) im Paralleltext wiedergegeben werden.

Die Schwierigkeit an der Bezeichnung „организация“ liegt darin, dass sie durchaus auch mit „Organisation“ übersetzt werden kann. Hält man sich jedoch an den Paralleltext, fällt auf, dass „Organisation“ kein einziges Mal verwendet wird, sondern immer nur von „Verein“ die Rede ist. Die Entscheidung zwischen der Verwendung von „Verein“ oder „Organisation“ im zielsprachlichen Text hängt vermutlich von den Präferenzen der ÜbersetzerInnen ab. Wesentlich dabei ist nur, dass in der Übersetzung konsistent nur einer der beiden Termini verwendet wird und diese nicht abwechselnd im Zieltext gebraucht werden. Der nächste Punkt („Прием, исключение, и погашение штатного и внештатного членства в организации“) wird im Paralleltext unter c) behandelt: „Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern“. Allerdings ist hierbei darauf zu achten, dass im russischen Ausgangstext „штатное и внештатное членство“ geschrieben steht. Um die entsprechenden Adjektive im deutschen Text zu finden, genügt ein Blick in die Zeile darüber, denn dort ist auch von „ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlung“ die Rede. Bezweifelt man jedoch, dass „ordentlich und außerordentlich“ auch in Verbindung mit dem Nomen „Mitglieder“ im Deutschen verwendet werden kann, hilft eine Untersuchung des Abschnittes „Mitgliedschaft“ im Paralleltext weiter. Auf die im Punkt (6) und (7) beschriebenen Aufgaben wird im Paralleltext jedoch nicht eingegangen. Durch aufmerksames Lesen des Paralleltextes verbessert sich auch das Verständnis des Ausgangstextes und Zusammenhänge werden klarer. Dadurch können auch Passagen des Ausgangstextes, die nicht im Paralleltext zu finden sind, einfacher übersetzt werden. Somit ist der Paralleltext in diesem Fall auch der Funktion eines Hintergrundtextes gerecht geworden.

Dieses Beispiel verdeutlicht die enorme Relevanz von Paralleltexten in der translatorischen Praxis. Durch nahezu parallel verlaufende Textpassagen im Ausgangs- und zielsprachlichen Paralleltext, können viele Termini, die Phraseologie, usw. einfach aus dem Paralleltext relativ unverändert in den Zieltext übernommen werden. So können ÜbersetzerInnen sicherstellen, dass sie die richtige Terminologie und Phraseologie gewählt haben und ihr Produkt den Textsortenkonventionen der Zielsprache entspricht. Sobald es den Textsortenkonventionen entspricht, erfüllt es die Erwartungen der ZieltextrezipientInnen und die Funktion in der Zielkultur.

Fazit

Paralleltexte, also Originale in der Zielsprache zu dem Thema des Ausgangstextes, spielen in der translatorischen Praxis eine große Rolle. Sie sind, im Gegensatz zu Wörterbüchern, lebende Texte, die wichtige Informationen für die Zieltextproduktion zur Verfügung stellen, da aus ihnen aktuelle Termini, Terminologie im Kontext, Textsortenkonventionen auf der Makro- und Mikroebene und Fachwissen extrahiert werden kann. Allerdings ist bei der Auswahl von Paralleltexten auf deren Qualität zu achten. Außerdem fällt auch manchmal die Unterscheidung zwischen einem Paralleltext und einer Übersetzung schwer, wie am Beispiel von Wikipedia und dem Rechtsportal EUR-Lex, gezeigt wurde. Aus funktionaler Sicht sind Paralleltexte unverzichtbar, da sie zur Äquivalenzsicherung beitragen und ÜbersetzerInnen dabei unterstützen einen Text zu produzieren, der in der Zielkultur dieselbe Funktion erfüllt wie das Original in der Ausgangskultur. Werden die Erwartungen der ZieltextrezipientInnen an die Funktion und den Inhalt des Textes erfüllt, können die Produkte von TranslatorInnen nicht sofort als Übersetzungen „entlarvt“ werden. Somit können durch die Verwendung von Paralleltexten professionelle Übersetzungen, die sich wie ein Original lesen, hergestellt werden. Paralleltexte dienen also als nützliche Muster, an denen sich ÜbersetzerInnen bei der Zieltextproduktion orientieren können. Im Idealfall können ganze Abschnitte des Paralleltextes in den Zieltext übernommen werden.

Da Literatur zu diesem Thema spärlich vorhanden ist, lässt sich daraus schließen, dass Paralleltexte in der Translationswissenschaft trotz ihrer immensen Bedeutung für ÜbersetzerInnen und ihren Einsatzmöglichkeiten beim Übersetzen von Fachtexten, in der Theorie vernachlässigt werden. Dabei ist doch die Ergiebigkeit von Paralleltexten für ÜbersetzerInnen in der Praxis enorm. Paralleltexte tragen zur Verbesserung der Qualität der Übersetzungen bei und führen zu einer Zeitersparnis bei der Recherche. Somit steigern Paralleltexte die Produktivität von ÜbersetzerInnen. Daraus kann man den Schluss ziehen, dass Paralleltexte ein unentbehrliches und konkurrenzloses Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen sind.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Jörn. 2005. *Übersetzung und Linguistik*. Tübingen: Narr.
- Arntz, Reiner/Picht, Heribert/Mayer, Felix. 2002. *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim (u.a.): Olms.
- Beeby, Allison/Inés, Patricia Rodríguez/Sánchez-Gijón, Pilar (Hgg.) 2009. *Corpus Use and Translating. Corpus use for learning to translate and learning corpus use to translate*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.
- Bergmans, Bernhard. 2007. *Juristische Informationen suchen – bewerten – beschaffen – aktualisieren*. Aachen: Shaker.
- Blaha, Monika. 2002. *Übersetzungsspezifische Terminologie- und Informationsrecherche im WordWideWeb mit Bezugnahme auf das Sprachenpaar Deutsch-Spanisch und auf Englisch als Navigations- und Brückensprache*. Wien: Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien, Diplomarbeit.
- Bungarten, Theo (Hg.) 1992. *Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen*. Tostedt: Attikon.
- Busch, Jürgen/Konrath, Christoph (Hgg.) 2006. *SchreibGuide Jus. Juristisches Schreiben für Studium und Praxis*. Wien: Manz.
- Dizdar, Dilek. 2005. Skopostheorie. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hgg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 104-107.
- Dubuc, Robert/Lauriston, Andy. 1997. Terms and Contexts. In: Wright, Sue Ellen (Hg.) *Handbook of terminology management. Basic aspects of terminology management*. Amsterdam (u.a.): Benjamins, 80-87.
- EUR-Lex-Rechtsprechung. 2010. *Rechtsprechung*. <http://eur-lex.europa.eu/JURISIndex.do?ihmlang=de> (15.08.2010).
- EUR-Lex-Verträge. 2010. *Verträge*. <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm> (15.08.2010).
- EUR-Lex-Vorarbeiten. 2010. *Vorarbeiten*. <http://eur-lex.europa.eu/de/prep/index.htm> (15.08.2010).

- Fabrizius-Hansen, Cathrine. 2007. Paralleltext und Übersetzung in sprachwissenschaftlicher Sicht. In: Kittel, Harald/Frank, Armin Paul/Greiner, Norbert/Hermans, Theo/Koller, Werner/ Lambert, José/Paul, Fritz (Hgg.) *Übersetzung, Translation, Traduction. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*. Berlin/New York: de Gruyter, 322-329.
- Fleck, Klaus E.W. 2005. Urkundenübersetzung. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hgg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 230-234.
- Fleischmann, Eberhart/Schmitt, Peter A. 2007. Fachsprachen und Übersetzung. In: Kittel, Harald/Frank, Armin Paul/Greiner, Norbert/Hermans, Theo/Koller, Werner/ Lambert, José/Paul, Fritz (Hgg.) *Übersetzung, Translation, Traduction. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*. Berlin/New York: de Gruyter, 531-542.
- Frankenberg-Garcia, Ana/Santos, Diana. 2003. Introducing *Compara*, the Portuguese-English Parallel Corpus. In: Zanettin, Federico/Bernardini, Silvia/Stewart, Dominic (Hgg.) *Corpora in Translator Education*. Manchester/Northampton: St. Jerome Publishing, 71-87.
- Gerzymisch-Arbogast, Heidrun. 1996. *Termini im Kontext. Verfahren zur Erschließung und Übersetzung der textspezifischen Bedeutung von fachlichen Ausdrücken*. Tübingen: Narr.
- Gläser, Rosemarie. 2005. Fachzeitschriftenartikel. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hgg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 219-220.
- Göpferich, Susanne. 1995. *Textsorten in Naturwissenschaften und Technik*. Tübingen: Narr.
- Göpferich, Susanne. 2005. Paralleltexte. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hgg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 184-186.
- Graszewicz, Maurycy Adam. 2007. Internet as a medium. In: Hrachovec, Herbert/Pichler, Alois/Wang, Joseph (Hgg.) *Philosophie der Informationsgesellschaft. Beiträge zum 30. Internationalen Wittgenstein Symposium*. Neulengbach: Eigner Druck, 72-74.

- Grotjahn, Henrik. 2007. *Qualitätsmessungen an der Wikipedia. Konstruktion von Qualität – eine Metaanalyse*. Saarbrücken: VDM.
- Hartmann, Reinhard Rudolf Karl. 2007. *Interlingual Lexicography. Selected Essays on Translation Equivalence, Contrastive Linguistics and the Bilingual Dictionary*. Tübingen: Max Niemeyer.
- Hauenschild, Christa. 2007. Maschinelle und maschinenunterstützte Übersetzung. In: Kittel, Harald/Frank, Armin Paul/Greiner, Norbert/Hermans, Theo/Koller, Werner/ Lambert, José/Paul, Fritz (Hgg.) *Übersetzung, Translation, Traduction. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*. Berlin/New York: de Gruyter, 756-766.
- Hohnhold, Ingo. 1990. *Übersetzungsorientierte Terminologearbeit. Eine Grundlegung für Praktiker*. Stuttgart: InTra.
- Holzer, Peter. 2004. Funktionale Übersetzungstheorie und Rechtsübersetzen. In: Müller, Ina (Hg.) *Und sie bewegt sich doch ...: Translationswissenschaft in Ost und West. Festschrift für Heidemarie Salevsky zum 60. Geburtstag*. Frankfurt am Main (u.a.): Peter Lang, 149-162.
- Holz-Mänttari, Justa. 1984. *Translatorisches Handeln. Theorie und Methode*. Helsinki: Annales Academiae Scientiarum Fennicae.
- Holz-Mänttari, Justa. 1981. Hilfsmittel des Übersetzers. Hilfstexte als Hintergrund- und Paralleltexte. *Mitteilungsblatt für Dolmetscher und Übersetzer* 27:5, 8-9.
- House, Juliane. 1997. *Translation Quality Assessment. A model revisited*. Tübingen: Narr.
- Kadric, Mira/Kaindl, Klaus/Kaiser-Cooke, Michèle. 2005. *Translatorische Methodik*. Wien: Facultas.
- Kinzl, Helene-Maria. 1992. *Kontexte, Paralleltexte und Hintergrundtexte als Übersetzungshilfe. Am Beispiel Kletterführer Deutsch/Englisch*. Wien: Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien, Diplomarbeit.
- Koller, Werner. 1981. Textgattungen und Übersetzungsäquivalenz. In: Kühlwein, Wolfgang/Thome, Gisela/Wilss, Wolfram (Hgg.) *Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft: Akten des Internationalen Kolloquiums Trier/Saarbrücken*. München: Fink, 272-279.

- Koller, Werner. 1987. *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Wiesbaden: Quelle & Meyer.
- Kübler, Natalie. 2003. Corpora and LSP Translation. In: Zanettin, Federico/Bernardini, Silvia/Stewart, Dominic (Hgg.) *Corpora in Translator Education*. Manchester/Northampton: St. Jerome Publishing, 25-42.
- Kupsch-Losereit, Sigrid. 2005. Vertragstexte. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hgg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 228-230.
- Kußmaul, Paul. 1995. *Training the Translator*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Luger, Michael/Adelsburg, Andrea/Kuby, Daniel/Schmid, Daniel. 2007. Wikiwebs für Kommunikationsprozesse. In: Hrachovec, Herbert/Pichler, Alois/Wang, Joseph (Hgg.) *Philosophie der Informationsgesellschaft. Beiträge zum 30. Internationalen Wittgenstein Symposium*. Neulengbach: Eigner Druck, 138-140.
- Maia, Belinda. 2003. "Some Languages are more Equal than Others": Training Translators in Terminology and Information Retrieval using Comparable and Parallel Corpora. In: Zanettin, Federico/Bernardini, Silvia/Stewart, Dominic (Hgg.) *Corpora in Translator Education*. Manchester/Northampton: St. Jerome Publishing, 43-53.
- Möller, Erik. 2005. *Die heimliche Medienrevolution. Wie Weblogs, Wikis und freie Software die Welt verändern*. Hannover: Heise.
- Nesher, Dan. 2007. The Epistemology of "Text" Meaning: The Context is the Proof-Conditions Upon Which We Prove the Truth of Our Interpretation of the Text. In: Hrachovec, Herbert/Pichler, Alois/Wang, Joseph (Hgg.) *Philosophie der Informationsgesellschaft. Beiträge zum 30. Internationalen Wittgenstein Symposium*. Neulengbach: Eigner Druck, 162-165.
- Nida, Eugene A. 2001. *Contexts in Translating*. Amsterdam (u.a.): John Benjamins.
- Nida, Eugene Albert. 1964. *Toward a science of translating: with special reference to principles and procedures involved in Bible translating*. Leiden: Brill.
- Nord, Christiane. 1993. *Einführung in das funktionale Übersetzen*. Tübingen (u.a.): Francke.

- Nord, Christiane. 2005. Das Verhältnis des Zietexts zum Ausgangstext. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hgg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 141-144.
- Norm DIN 2342 Oktober 1992. *Begriffe der Terminologielehre*.
- Norm DIN 2342 September 2004. *Begriffe der Terminologielehre*.
- Norm EN 15038:2006 *Übersetzungs-Dienstleistungen – Dienstleistungsanforderungen*.
- Paepcke, Fritz. 1986. *Im Übersetzen leben. Übersetzen und Textvergleich*. Tübingen: Narr.
- Pastor, Gloria Corpas/Seghiri, Miriam. 2009. Virtual corpora as documentation resources: Translating travel insurance documents (English-Spanish), In: Beeby, Allison/Inés, Patricia Rodríguez/Sánchez-Gijón, Pilar (Hgg.) 2009. *Corpus Use and Translating. Corpus use for learning to translate and learning corpus use to translate*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 75-107.
- Pearson, Jennifer. 2003. Using Parallel Texts in the Translator Training Environment. In: Zanettin, Federico/Bernardini, Silvia/Stewart, Dominic (Hgg.) *Corpora in Translator Education*. Manchester/Northampton: St. Jerome Publishing, 15-24.
- Philip, Gill. 2009. Arriving at Equivalence. Making a case for comparable general reference corpora in translation studies. In: Beeby, Allison/Inés, Patricia Rodríguez/Sánchez-Gijón, Pilar (Hgg.) 2009. *Corpus Use and Translating. Corpus use for learning to translate and learning corpus use to translate*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 59-73.
- Pinedo-García, Manuel/Borgoni-Goncalves, Cristina. 2007. The *Wikipedia*: Knowledge as social, fallible, externalist and holistic. In: Hrachovec, Herbert/Pichler, Alois/Wang, Joseph (Hgg.) *Philosophie der Informationsgesellschaft. Beiträge zum 30. Internationalen Wittgenstein Symposium*. Neulengbach: Eigner Druck, 180-182.
- Reiß, Katharina/Vermeer Hans J. 1984. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.
- RIS-Austrian Laws. 2010. *Austrian Laws*. <http://www.ris.bka.gv.at/RisInfo/LawList.pdf> (15.08.2010).
- RIS-Bundesrecht. 2010. *Bundesrecht*. <http://www.ris.bka.gv.at/Bund/> (15.08.2010).

- RIS-Judikatur. 2010. *Judikatur*. <http://www.ris.bka.gv.at/Judikatur/> (15.08.2010).
- RIS-Landesrecht. 2010. *Landesrecht*. [http://www.ris.bka.gv.at/Land/\(Landesrecht\)](http://www.ris.bka.gv.at/Land/(Landesrecht)) (15.08.2010).
- Roelcke, Thorsten. 1999. *Fachsprachen*. Berlin: Schmidt.
- Röhr, Gerhard. 1993. *Erschließen aus dem Kontext. Lehren, Lernen, Trainieren*. Berlin (u.a.): Langenscheidt.
- Sánchez-Gijón, Pilar. 2009. Developing documentation skills to build do-it-yourself corpora in the specialised translation course. In: Beeby, Allison/Inés, Patricia Rodríguez/Sánchez-Gijón, Pilar. (Hgg.) 2009. *Corpus Use and Translating. Corpus use for learning to translate and learning corpus use to translate*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 109-127.
- Schleiermacher, Friedrich. 1813. Ueber die verschiedenen Methoden des Uebersetzens. In: Störig, Hans Joachim (Hg.) 1963. *Das Problem des Übersetzens*. Stuttgart: Henry Goverts, 38-70.
- Schmitt, Christian. 1989. Zur Ausbildung technischer Fachsprachen und Terminologien im heutigen Französisch. In: Dahmen, Wolfgang/Holtus, Günter/Kramer, Johannes/Metzeltin Michael. *Technische Sprache und Technolekte in der Romania: Romanistisches Kolloquium II*. Tübingen: Narr, 173-219.
- Schmitt, Christian. 1992. Einarbeitung in ein Fachgebiet. In: Bungarten, Theo (Hg.) *Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen*. Tostedt: Attikon Verlag, 196-206.
- Shreve, Gregory M. 1993. The Standard Generalized Markup Language (SGML) and Heuristic Textual Resources in Translation-Oriented Databases. In: Wright, Sue Ellen (Hg.) 1993. *Scientific and technical translation*. Amsterdam (u.a.): Benjamins, 185-205.
- Snell-Hornby, Mary. 2004. Venutis „foreignization“: Das Erbe von Friedrich Schleiermacher in der Translationswissenschaft? In: Müller, Ina (Hg.) *Und sie bewegt sich doch ...: Translationswissenschaft in Ost und West. Festschrift für Heidemarie Salevsky zum 60. Geburtstag*. Frankfurt am Main (u.a.): Peter Lang, 333-344.

- Snell-Hornby, Mary. 2005. Wörterbücher. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hgg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 181-184.
- Spillner, Bernd. 1981. Textsorten im Sprachvergleich: Ansätze zu einer Kontrastiven Textologie. In: Kühlwein, Wolfgang/Thome, Gisela/Wilss, Wolfram (Hgg.) *Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft: Akten des Internationalen Kolloquiums Trier/Saarbrücken*. München: Fink, 239-250.
- Stauddegger, Elisabeth. 2003. *Recht online gratis. RIS/EUR-Lex. Unentgeltliche juristische Datenbanken im Internet*. Wien/New York: Springer.
- Stitic, Ivo/Winter, Michael. 2006. *Juristische Medienkompetenz*. Wien: Manz.
- Stolze Radegundis. 1999. *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- Stolze, Radegundis. 2005. *Übersetzungstheorien. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- Störig, Hans Joachim (Hg.) 1963. *Das Problem des Übersetzens*. Stuttgart: Henry Goverts.
- Thiel, Gisela. 1985. Parallel text production. An alternative in pragmatically-oriented foreign language courses. In: Titford, Christopher/Hieke, Adolf (Hgg.) *Translation in Foreign Language Teaching and Texting*. Tübingen: Narr, 117-133.
- Varantola, Christa. 2003. Translators and Disposable Corpora. In: Zanettin, Federico/Bernardini, Silvia/Stewart, Dominic (Hgg.) *Corpora in Translator Education*. Manchester/Northampton: St. Jerome Publishing, 55-70.
- Venuti, Lawrence. 1995. *The Translator's Invisibility. A history of translation*. London/New York: Routledge.
- Von Randow, Elise. 1992. Verständlichkeit als Problem sozialwissenschaftlicher, insbesondere soziologischer Fachtexte. In: Bungarten, Theo (Hg.) *Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen*. Tostedt: Attikon Verlag, 140-151.
- Wikipedia. 2010a. *Wikipedia*. <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia> (15.08.2010).
- Wikipedia. 2010b. *Zehn Dinge über Wikipedia, die du vielleicht noch nicht weißt*. http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Zehn_Dinge_%C3%BCber_Wikipedia,_die_du_vielleicht_noch_nicht_wei%C3%9Ft (15.08.2010).

- Wild, Lisbeth. 2007. *CAT-Tools und ihre Funktionsweise am Beispiel von Trados, Déjà Vu und Wordfast*. Wien: Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien, Diplomarbeit.
- Wilss, Wolfram. 1996. *Übersetzungsunterricht. Eine Einführung: Begriffliche Grundlagen und methodische Optimierungen*. Tübingen: Narr.
- Wüster, Eugen. 1991. *Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie*. Bonn: Romanistischer Verlag.
- Zanettin, Federico/Bernardini, Silvia/Stewart, Dominic (Hgg.) 2003. *Corpora in Translator Education*. Manchester/Northampton: St. Jerome Publishing.
- Zegler, Christian. 2007. Diffidere aude – Wahrheit im Internet und der Konsens der Netzgemeinschaft. In: Hrachovec, Herbert/Pichler, Alois/Wang, Joseph (Hgg.) *Philosophie der Informationsgesellschaft. Beiträge zum 30. Internationalen Wittgenstein Symposium*. Neulengbach: Eigner Druck, 245-247.
- Zotter, Christoph. 2009. *Der Experte ist tot, es lebe der Experte. Der Einfluss des Internets auf die Wissenskultur am Beispiel Wikipedia*. Wien: WUV.

Beispieltexte:

Statuten (deutsch): http://www.uni-salzburg.at/pls/portal/docs/PAGE/HAUS/SN_LI/STATUTEN%20DES%20VEREINS.PDF (08.03.2010).

Statuten (russisch): <http://www.orfg.net/ru/ustav?PHPSESSID=7c342d44c907bcb12657cb5e3db57c8b> (08.03.2010).

Testamentsauszug: Sack, Steven Mitchell. 2001. *Lawyer on Call: from accidents, contracts, and divorce to lawsuits, real estate, and wills: a complete guide to more than 130 legal problems*. Prentice Hall.

GmbH-Vertrag (russisch): <http://nrbiz.ru/doc22/> (08.03.2010).

GmbH-Vertrag (deutsch): <http://www.univie.ac.at/fv-jus/cms/index.php?id=917/vertr/ge820dm> (08.03.2010).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Liste der verfügbaren Operatoren (Bergmans 2007:41)	56
Abbildung 2: Wikipedia-Eintrag auf Deutsch und Englisch.....	64
Abbildung 3: Webseite des Europarechtsportals	69
Abbildung 4: Startseite des RIS	72

Anhang

Beispieltexte

Russischer Gesellschaftsvertrag

„ТИПОВОЙ
ОБЩЕСТВА
" _____ " _____
" _____ " _____

С _____

УЧРЕДИТЕЛЬНЫЙ
ОГРАНИЧЕННОЙ
" _____

ДОГОВОР
ОТВЕТСТВЕННОСТЬЮ

Г. _____ " _____ Г.

1. ПРЕДМЕТ ДОГОВОРА

1. Юридические лица:

1) _____;

2) _____, договорились
создать Общество с ограниченной ответственностью " _____ " в
соответствии с Законом Российской Федерации "Об обществах с ограниченной
ответственностью" и иным действующим законодательством Российской Федерации.

1.2. Участники обязуются нести расходы по приведению учредительных документов Общества в
соответствие с действующим законодательством соразмерно количеству выкупаемых долей в
соответствии с п. 5.1 настоящего Договора.

2. ПРЕДМЕТ И ЦЕЛИ ДЕЯТЕЛЬНОСТИ ОБЩЕСТВА

2.1. Предмет и цели деятельности Общества подробно оговорены в уставе.

2.2. Общество вправе совершать все действия, не запрещенные действующим
законодательством. Деятельность Общества не ограничивается оговоренной в уставе. Сделки,
выходящие за пределы уставной деятельности, но не противоречащие закону, признаются
действительными.

3. НАИМЕНОВАНИЕ И МЕСТОНАХОЖДЕНИЕ ОБЩЕСТВА

3.1. Полное официальное наименование Общества на русском языке: Общество с ограниченной
ответственностью " _____ ", сокращенное наименование на русском
языке: ООО " _____ ".

3.2. Место нахождения Общества: _____ (договор аренды No.
_____ от " _____ " г.). Местом нахождения Общества является место
нахождения исполнительного органа Общества.

3.3. Почтовый адрес: _____.

4. ПРАВОВОЙ СТАТУС

4.1. Общество приобретает права юридического лица с момента государственной регистрации.

4.2. В соответствии с действующим законодательством имущество, созданное за счет вкладов участников, в том числе денежные средства, поступившие в качестве платы за доли, а также произведенное и приобретенное Обществом за счет его хозяйственной деятельности, принадлежит Обществу на праве собственности.

4.3. Права и обязанности участников по отношению к Обществу определяются настоящим Договором, уставом Общества и действующим законодательством.

4.4. Организационно-правовая форма - Общество с ограниченной ответственностью.

4.5. Общество в целях реализации технической, социальной, экономической и налоговой политики несет ответственность за сохранность документов (управленческих, финансово - хозяйственных, по личному составу и др.); обеспечивает передачу на государственное хранение документов, имеющих научно-историческое значение, в центральные архивы Москвы в соответствии с перечнем документов, согласованным с объединением "Мосгорархив"; хранит и использует в установленном порядке документы по личному составу.

4.6. Для достижения целей своей деятельности Общество может приобретать права, принимать обязанности и осуществлять любые действия, не запрещенные законодательством. Деятельность Общества не ограничивается оговоренной в уставе.

5. УСТАВНЫЙ КАПИТАЛ

5.1. Уставный капитал Общества определяет минимальный размер имущества, гарантирующий интересы его кредиторов, и составляет _____ рублей, который вносится денежными средствами и распределяется следующим образом:

- номинальная стоимость доли _____ составляет - _____, ____% уставного капитала;

- номинальная стоимость доли _____ составляет - _____, ____% уставного капитала.

Всего _____ - 100% уставного капитала.

5.2. Количество голосов, которыми обладает участник, равно количеству полностью оплаченных им долей.

5.3. Не допускается освобождение участника от обязанности оплаты долей, в том числе освобождение от этой обязанности путем зачета требований к Обществу.

5.4. Порядок изменения уставного капитала, а также порядок передачи участниками своих долей третьим лицам определяется уставом.

5.5. Порядок продажи или уступки иным образом участником своей доли (ее части) третьим лицам предусмотрен уставом.

5.6. Участники обладают правом переуступать друг другу принадлежащие им доли (части доли) безвозмездно. Переуступка доли (части доли) оформляется простым заявлением участника, передающего доли (части доли), и заявлением другого участника о своем согласии принять доли (части доли).

6. ПОРЯДОК УПРАВЛЕНИЯ ОБЩЕСТВОМ

6.1. Высшим органом управления Общества является Общее собрание участников. Единоличным исполнительным органом Общества является Генеральный Директор.

6.2. Порядок управления Обществом, структура органов управления, порядок создания контрольных органов, а также компетенция органов управления и контрольных органов определяются уставом.

6.3. Участники участвуют в управлении Обществом в порядке, определяемом уставом и действующим законодательством. Участники не вправе вмешиваться в исполнительно-распорядительную деятельность исполнительных органов Общества, в том числе давать обязательные указания о заключении конкретных сделок, найме и увольнении работников и т.п., если такие полномочия не предоставлены участникам действующим законодательством или уставом Общества.

6.4. Все решения, принятые участниками Общества, будут иметь юридическую силу и в случае приема в состав участников третьих лиц и могут быть отменены или изменены только с согласия участников.

7. ФИНАНСОВО-ХОЗЯЙСТВЕННАЯ ДЕЯТЕЛЬНОСТЬ

7.1. Финансово-хозяйственная деятельность Общества осуществляется в порядке, установленном действующим законодательством и уставом Общества. Ответственность за эффективность и законность деятельности Общества в пределах своей компетенции несут должностные лица, избранные (назначенные) в установленном порядке.

7.2. Общество вправе ежеквартально (раз в полгода или раз в год) принимать решение о распределении своей чистой прибыли между участниками Общества.

7.3. Решение о распределении прибыли принимает Общее собрание участников.

7.4. Часть чистой прибыли, подлежащей распределению, распределяется пропорционально вкладам в уставный капитал Общества.

8. КОНТРОЛЬ, УЧЕТ И ОТЧЕТНОСТЬ

8.1. Для осуществления своих прав по контролю каждый участник имеет право на получение информации и справок по всем вопросам, связанным с деятельностью Общества. Формы контроля, а также учета и отчетности определяются уставом Общества, действующим законодательством, а также решениями Общего собрания участников.

9. КОНФИДЕНЦИАЛЬНОСТЬ

9.1. Объем информации, не подлежащей разглашению, определяется Общим собранием участников в порядке, установленном уставом и действующим законодательством.

9.2. Каждый из участников обязуется не разглашать информацию, признанную конфиденциальной в порядке, предусмотренном п. 9.1 настоящего Договора.

9.3. Передача информации, не подлежащей разглашению, третьим лицам, опубликование или иное разглашение такой информации в течение 3-х лет после прекращения настоящего Договора может осуществляться лишь в порядке, установленном Общим собранием участников.

9.4. Участник Общества не может быть участником другого общества или работать по найму, если это общество или организация осуществляет деятельность, аналогичную деятельности Общества.

10. ПОРЯДОК ВЫХОДА УЧАСТНИКА ИЗ ОБЩЕСТВА

10.1. Участник вправе в любое время выйти из Общества независимо от согласия других его участников. При этом выходящему из Общества участнику должна быть выплачена действительная стоимость его доли, пропорциональная оплаченной доле в уставном капитале и определяемая на основании данных бухгалтерской отчетности Общества за год, в течение которого было подано заявление о выходе из Общества, или, с согласия участника, ему должно быть выдано в натуре имущество такой же стоимости.

10.2. При выходе из Общества участник подает соответствующее письменное заявление в Общее собрание участников. Заявление участника является свидетельством его выхода из Общества.

10.3. Выплаты выбывающим участникам начинаются с даты, утвержденной Общим собранием участников, но не позднее 6 (шести) месяцев после окончания финансового года.

11. НАРУШЕНИЕ ДОГОВОРА

11.1. В случае неисполнения или ненадлежащего исполнения одним из участников обязательств по настоящему Договору он обязан возместить другим участникам причиненные неисполнением или ненадлежащим исполнением убытки.

11.2. Под возмещением убытков понимается возмещение причиненного участнику ущерба (произведенных расходов, утраты, повреждения имущества), непосредственно обусловленного нарушением настоящего Договора другим участником. Косвенные убытки и упущенная выгода возмещению не подлежат.

12. ФОРС-МАЖОР

12.1. Участники освобождаются от частичного или полного исполнения обязательств по настоящему Договору, если неисполнение явилось следствием обстоятельств непреодолимой силы, возникших после заключения настоящего Договора в результате событий чрезвычайного характера, которые участник не мог ни предвидеть, ни предотвратить разумными мерами. К обстоятельствам непреодолимой силы относятся события, на которые участник не может оказать влияния и за возникновение которых он не несет ответственности, например: землетрясение, наводнение, пожар, а также забастовка, правительственные постановления или распоряжения государственных органов.

12.2. Участник, ссылающийся на обстоятельства непреодолимой силы, обязан немедленно информировать других участников о наступлении подобных обстоятельств в письменной форме, причем по требованию других учредителей должен быть представлен удостоверяющий документ.

12.3. Участник, который не может из-за обстоятельств непреодолимой силы выполнить обязательства по настоящему Договору, приложит с учетом положений Договора все усилия к тому, чтобы как можно скорее компенсировать последствия невыполнения обязательств.

13. РАССМОТРЕНИЕ СПОРОВ

13.1. Участники будут прилагать все усилия к тому, чтобы решать все разногласия и споры, которые могут возникнуть по настоящему Договору, в связи с ним или в результате его исполнения, путем переговоров.

13.2. Споры и разногласия, которые невозможно решить путем переговоров, решаются в судебном или ином, установленном законом порядке.

14. ИЗМЕНЕНИЕ И РАСТОРЖЕНИЕ ДОГОВОРА

14.1. Настоящий Договор утрачивает силу в случае ликвидации Общества, а также если в Обществе остается один участник.

14.2. Изменения в настоящий Договор и устав Общества, являющиеся их неотъемлемой частью, вносятся в случаях, установленных законом, уставом Общества либо по единогласному решению Общего собрания участников.

15. ВСТУПЛЕНИЕ В СИЛУ

15.1. Настоящий Договор вступает в силу с момента его государственной регистрации.

16. ЗАКЛЮЧИТЕЛЬНЫЕ ПОЛОЖЕНИЯ

16.1. Участники могут передавать права и обязанности, вытекающие из настоящего Договора, третьим лицам при наличии письменного согласия других участников.

16.2. Все изменения и дополнения к настоящему Договору будут оформляться в письменной форме и регистрироваться в установленном порядке.

16.3. Если какое-либо из положений настоящего Договора утратит силу вследствие изменений в законодательстве или иных причин, то это не будет являться причиной для приостановки действия остальных положений. Недействительное положение должно быть заменено положением, допустимым в правовом отношении и близким по смыслу к замененному.

ПОДПИСИ УЧРЕДИТЕЛЕЙ:

_____ (_____)

_____ (_____)” (GmbH-Vertrag (russisch) 2010)

Deutscher Gesellschaftsvertrag

„GESELLSCHAFTSVERTRAG

Erstens:

Firma

A und B errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Firma der Gesellschaft lautet

.....GmbH

Zweitens:

Sitz

1.) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

2.) Die Gesellschaft ist berechtigt, auch in anderen Orten des In- und Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten.

Drittens:

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

- 1.) Der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere in der Ukraine.
- 2.) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck unterstützen. Geschäfte nach dem österreichischen Bankwesengesetz sowie Dienstleistungen nach dem österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetz sind ausgeschlossen.

Viertens:

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000, (Euro einhunderttausend) und wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:

- a) A übernimmt eine Stammeinlage im Nominale von EUR 55.000, (Euro fünfundfünfzigtausend).
- b) B übernimmt eine Stammeinlage im Nominale von EUR 45.000, (Euro fünfundvierzigtausend).

Sämtliche Stammeinlagen werden von den Gesellschaftern bei Gründung der Gesellschaft zur Gänze bar einbezahlt.

Fünftens:

Dauer, Geschäftsjahr

- 1.) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2.) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember). Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen den Kalenderjahren.

Sechstens:

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Geschäftsführer
- b) Generalversammlung

Siebtens:

Geschäftsführung und Vertretung

- 1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2.) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluß der Gesellschafter kann einem oder mehreren Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Achtens:

Generalversammlung

- 1.) Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in Generalversammlungen gefaßt.
- 2.) Die ordentliche Generalversammlung hat einmal im Jahr innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 3.) Die Generalversammlung kann durch jeden der Geschäftsführer und durch jeden der Gesellschaftereinberufen werden.
- 4.) Die Einberufung, welche die Tagesordnung zu enthalten hat, erfolgt durch eingeschriebene Briefe an die Gesellschafter an die jeweilige der Gesellschaft als für Zustellungen maßgebliche Anschrift eines Gesellschafters zuletzt bekanntgegebene Adresse.

Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muß ein Zeitraum von mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegen, wobei die Tage der Aufgabe der Einberufung zur Post und der Generalversammlung nicht mit gerechnet werden.

Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

- 5.) Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, daß das gesamte Stammkapital vertreten ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung kann unter Hinweis auf diese Tatsache eine

zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung zu letzterer hinzuweisen.

6.) Der Vorsitzende einer Generalversammlung ist von den anwesenden oder vertretenen Gesellschaftern durch einen einstimmigen Beschluß zu bestimmen. Sofern ein diesbezüglicher Beschluss nicht zustande kommt, entscheidet das Los.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung.

7.) Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung werden — soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend ein anderes Mehrheitserfordernis vorsehen — einstimmig (100 % der abgegebenen Stimmen) gefaßt.

8.) Die schriftliche Beschlußfassung gemäß § 34 (Paragraph vierunddreißig) des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zulässig.

9.) Je EUR 100, (Euro einhundert) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, wobei Bruchteile von unter EUR 100, (Euro einhundert) nicht berücksichtigt werden. Jedem Gesellschafter steht aber mindestens eine Stimme zu.

Neuntens:

Jahresabschluß

1.) Der Jahresabschluß samt allfälligem Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Der Jahresabschluß muß innerhalb von acht Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

2.) Die Generalversammlung entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Entlastung der Geschäftsführer. Kommt ein Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht zustande, ist der Bilanzgewinn im gesetzlich zulässigen Umfang an die Gesellschafter, und zwar im Verhältnis der auf die Stammeinlagen geleisteten Einzahlungen, auszuschütten.

Zehntens:

Geschäftsanteile

1.) Die Geschäftsanteile sind mit der Einschränkung der nachfolgenden Absätze teilbar, übertragbar und verpfändbar.

2.) Die Abtretung und die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an natürliche oder juristische Personen die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Generalversammlung zulässig, wofür es einer einstimmigen Beschlußfassung (100% des gesamten Stammkapitals) bedarf.

3.) Im Falle einer beabsichtigten gänzlichen oder teilweisen Abtretung eines Geschäftsanteiles gemäß Absatz 2.) steht den übrigen Gesellschaftern überdies diesbezüglich ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

Jeder Gesellschafter ist daher verpflichtet, im Falle einer beabsichtigten Abtretung seines Geschäftsanteiles oder eines Teiles hiervon an natürliche oder juristische Personen die noch nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind, diesen Abtretungsgegenstand den übrigen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Vertragsbedingungen, insbesondere des Abtretungspreises sowie des in Aussicht genommenen Übernehmers, zum Erwerb anzubieten. Den übrigen Gesellschaftern steht für die Annahme des Angebotes eine Frist von dreißig Tagen, beginnend mit dem auf die Postaufgabe des eingeschriebenen Anbotsbriefes nächstfolgenden Tag, zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, wächst dasselbe den übrigen aufgriffswilligen Gesellschaftern verhältnismäßig zu. Macht keiner der übrigen Gesellschafter von seinem Aufgriffsrecht Gebrauch und liegt die Zustimmung der Generalversammlung gemäß Absatz 2.) vor, so kann der abtretungswillige Gesellschafter den angebotenen Abtretungsgegenstand binnen eines Monats nach Ablauf der dreißigtägigen Überlegungsfrist, jedoch nur zu den mit dem Anbot bekanntgegebenen Vertragsbedingungen und an den bekanntgegebenen Übernehmer abtreten.

Elftens:

Kündigung, Auflösung, Liquidation

1.) Die Gesellschaft wird außer aus den im Gesetz bestimmten Gründen auch durch Kündigung durch einen der Gesellschafter aufgelöst.

2.) Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und alle übrigen

Gesellschafter erklärt werden. Die Kündigung hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zur Folge, falls die übrigen Gesellschafter nicht bis zum

Ablauf der Kündigungsfrist mit einfacher Stimmenmehrheit die Fortsetzung der Gesellschaft unter Übernahme des Geschäftsanteiles des aufkündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen (oder einem anderen zwischen ihnen einvernehmlich festgesetzten Verhältnis) beschließen. Zur Fortsetzung der Gesellschaft und Übernahme des Geschäftsanteiles sind aber nur jene Gesellschafter verpflichtet, die für die Fortsetzung gestimmt haben; die anderen Gesellschafter werden als der Kündigung beigetreten angesehen und ihre Geschäftsanteile sind ebenfalls von den fortsetzenden Gesellschaftern zu übernehmen.

3.) Im Falle eines Fortsetzungsbeschlusses der verbleibenden Gesellschafter gemäß Absatz 2.) wird der jeweilige Abtretungspreis — in Ermangelung einer anderen Einigung unter den Beteiligten — aufgrund einer ehestens von einem durch den Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bestimmten Wirtschaftstreuhänder, der zugleich auch gerichtlich beeideter Sachverständiger sein muß, zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, in die alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft mit ihrem tatsächlichen Wert aufzunehmen sind, jedoch ohne Berücksichtigung von Firmenwert und good will, zum Kündigungstermin errechnet und ist Zug um Zug gegen Abtretung des betreffenden Geschäftsanteiles an den beziehungsweise die kündigenden Gesellschafter, bei fristgerechter Entrichtung zinsensfrei, auszuzahlen. Die Kosten des Wirtschaftstreuhänders tragen abtretender und übernehmende/r Gesellschafter je zur Hälfte. Der jeweilige Abtretungspreis ist wertgesichert vom Stichtag für die Auseinandersetzungsbilanz bis zur tatsächlichen Auszahlung unter Anwendung des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (zweitausend) beziehungsweise des jeweils an dessen Stelle tretenden, in Ermangelung eines solchen des nächstähnlichen Index; sollte auch ein solcher Index nicht mehr verlautbart werden, ist die Auswirkung der Wertsicherung von einem durch das Gericht bestimmten gerichtlich beeideten Sachverständigen nach den für den letztverlautbarten Index maßgeblichen Grundsätzen zu berechnen und festzusetzen. Im Falle eines Verzuges mit der Bezahlung des Abtretungspreises und/oder der Wertsicherung sind Verzugszinsen in Höhe von 4 % (vier Prozent) über dem Basiszinssatz für täglich fällige Spareinlagen zu bezahlen.

4.) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind in Ermangelung eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafter die zuletzt bestellten Geschäftsführer Liquidatoren mit kollektiver Vertretungs und Zeichnungsberechtigung. Der nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft erübrigende Liquidationserlös gebührt den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen.

Zwölftens:

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Übersendung eingeschriebener Briefe an die Gesellschafter an die der Gesellschaft als für Zustellungen maßgebliche Anschrift eines Gesellschafters zuletzt bekanntgegebene Adresse und/oder persönliche Übergabe des jeweiligen Schreibens an die Gesellschafter gegen schriftliche Bestätigung dessen Erhalts.

Dreizehtens:

Gründungskosten

Die mit der Errichtung und Registrierung dieser Gesellschaft verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 12.000, (Euro zwölftausend) von der Gesellschaft getragen.

Vierzehntens:

Subsidiaritätsklausel

Soweit sich aus dieser Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft nichts anderes ergibt, gelten für die Gesellschaft subsidiär die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6.3.1906, Reichsgesetzblatt 1906/58, in der jeweils geltenden Fassung. (GmbH-Vertrag (deutsch) 2010)

Russische Vereinsstatuten

„УСТАВ

Австрийско-Российского Общества Дружбы

§ 1 Название, местонахождение, сфера деятельности

(1) Организация носит название – «Австрийско-Российское Общество Дружбы».

(2) Она находится в Вене.

(3) Для осуществления деятельности организации за пределами России могут быть основаны дочернии организации.

§ 2 Цель

Организация, деятельность которой носит неполитический и некоммерческий характер, является объединением с целью содействия взаимопониманию между народами, углубления дружбы между ними, обмена опытом и координации для представления обеих стран, включая соответствующие министерства, учреждения и организации. Организация ставит себе целью способствовать развитию проектов, охватывающих несколько областей сразу, и тем самым поддерживает творческие и индивидуальные идеи, благодаря проведению семинаров, мероприятий и осуществляя проекты различных планов, которые могли бы служить достижению ее целей.

Организация служит непосредственно и исключительно, обозначенным в Уставе, общественно полезным целям и тем самым благосостоянию Общества. Она преследует исключительно и непосредственно общественно полезные цели в духе федерального налогового законодательства.

§ 3 Средства для достижения цели организации

(1) Цель организации должна достигаться указанными в 1-ом и 2-ом абзацах нематериальными и материальными средствами.

(2) Нематериальными средствами считаются: чтение докладов, проведение мероприятий и других встреч, как например, выставок.

(3) Необходимые материальные средства складываются из членских взносов, пожертвований, субсидий, расчетов за услуги.

(4) Организация может откладывать средства для реализации своих средне- и долгосрочных проектов. Накопления используются для достижения целей организации и их запланированный расход документируется Генеральным Секретариатом.

§ 4 Виды членства

(1) Члены организации делятся на штатных, внештатных и почетных.

(2) Штатными членами организации могут быть юридические и физические лица.

(3) Внештатными членами организации являются те отечественные и зарубежные юридические и физические лица, учреждения и организации, которые чрезвычайно способствуют деятельности организации и могут быть объединены в Попечительский Совет.

§ 5 Вступление в организацию

(1) Окончательное решение о приеме в организацию штатных и внештатных членов принимает Правление. В членстве может быть отказано без объяснения причин.

(2) Выборы в почетные члены организации осуществляются Правлением.

§ 6 Выход из организации

(1) Членство прекращается при добровольном выходе, погашении членства или исключении из организации.

(2) Выход из организации осуществляется исключительно посредством заказного письма с уведомлением о вручении или посредством электронной почты до 31. декабря каждого года.

(3) Исключение из общества может произвести Правление в случае, если член организации, несмотря на трехкратное напоминание, более 12 месяцев не платил членских взносов. В данном случае подлежащие к оплате членские взносы должны быть погашены.

(4) Исключение из общества может произвести Правление. Допустима подача апелляции Генеральному Собранию, до вынесения решения которого пользование правами члена организации приостанавливается.

(5) Отмена почетного членства решается Генеральным Собранием по предложению Правления.

§ 7 Права и обязанности членов организации

(1) Члены организации имеют право принимать участие во всех мероприятиях организации и пользоваться всеми учреждениями организации. Право голоса в Генеральном Собрании предоставляется только штатным и почетным членам организации.

(2) Члены организации обязаны по мере сил содействовать интересам организации и не предпринимать ничего, что могло бы навредить авторитету и цели организации. Они должны соблюдать устав и подчиняться решениям органов организации. Члены организации обязаны своевременно уплачивать членские взносы. Размер членских взносов для штатных членов организации устанавливается решением Правления.

§ 8 Органы организации

Органами организации являются: Генеральное Собрание, Правление, Исполнительный Комитет, Бухгалтеры-ревизоры, Секретарь, Третейский Суд и Попечительский Совет.

§ 9 Генеральное Собрание

(1) Штатное Генеральное Собрание проводится каждые два года.

(2) Внештатное Генеральное Собрание проводится по решению Правления или штатного Генерального Собрания или по требованию Бухгалтеров-Ревизоров в течении 6-ти недель после принятия решения. Далее применяется § 5 абз. 2 закона об организациях.

(3) Как на штатное, так и на внештатное Генеральное Собрание все штатные и почетные члены организации приглашаются в письменной форме как минимум за 3 недели до назначенного срока. Назначение срока проведения Генерального Собрания сопровождается оглашением повестки дня. Срок проведения Генерального Собрания назначается Правлением.

(4) Заявления Генеральному Собранию подаются в Правление в письменной форме как минимум за 10 дней до срока проведения Генерального Собрания.

(5) Принятие имеющих силу решений – исключая ходатайство о созыве внештатного Генерального Собрания – может быть включено только в повестку дня.

(6) Штатные и почетные члены организации имеют право участия и право голоса в Генеральном Собрании. Юридические лица представлены своими уполномоченными. Допустима передача права голоса другому члену организации в форме письменной доверенности, при этом каждый член организации имеет право голосовать не более чем за трех других членов организации.

(7) Генеральное Собрание правомочно в случае присутствия половины членов организации, имеющих право голоса, или их представителей. Если в назначенное время Генеральное Собрание неправомочно, то оно начинается 15-ю минутами позже. Несмотря на количество присутствующих оно считается правомочным.

(8) Выборы и вынесение постановлений на Генеральном Собрании, осуществляются простым большинством, если иное не предусмотрено данным Уставом.

(9) Президент председательствует на Генеральном Собрании, в случае его отсутствия - управляющий Президент, в его отсутствие – один из заместителей Президента, в случае их отсутствия – самый старший по возрасту член Правления.

§ 10 Круг обязанностей Генерального Собрания

Генеральное Собрание оставляет за собой право решать следующие задачи:

(1) Получение и одобрение отчетного доклада и заключительного баланса.

(2) Установление размера возможного вступительного и членского взносов для штатных членов организации.

(3) Принятие решения о предварительной смете.

(4) Выборы и отстранение от должности членов Правления.

(5) Выборы и освобождение от обязанностей Бухгалтеров-ревизоров.

(6) Присвоение и лишение звания почетного члена организации.

(7) Принятие решений в отношении обжалования исключения из членов организации.

(8) Принятие решений об изменении Устава и добровольной ликвидации организации.

(9) Консультирование и принятие решений в отношении остальных стоящих на повестке дня вопросов.

§ 11 Правление

(1) В Правление входят максимально 60 членов организации, а именно: Президент, его заместители, управляющий Президент, Генеральный Секретарь и его заместитель, Казначей и его заместитель, а также другие избранные члены Правления.

(2) Правление, избранное Генеральным Собранием, имеет право в случае выбытия избранного члена Правления кооптировать на его место другое лицо в качестве члена Правления. В случае, если максимальное число членов Правления это допускает, Правление может кооптировать другие лица в

члены Правления. В обоих случаях необходимо задним числом получить разрешение Генерального Собрания.

(3) Срок функционирования Правления – 4 года, в любом случае он длится до выборов нового Правления. Выбывшие члены Правления могут быть снова избраны.

(4) Правление созывается Президентом, в его отсутствие – Генеральным Секретарем в письменной или устной форме.

(5) Правление правомочно в случае, если все члены Правления были приглашены и, по крайней мере, 10 процентов из них присутствует.

(6) Правление принимает решения простым большинством голосов; при равном числе голосов решающим является голос Председателя.

(7) Председательствует Президент, в его отсутствие – управляющий Президент, в его отсутствие – один из заместителей Президента. В случае и их отсутствия председательствует самый старший по возрасту из членов Правления.

(8) Помимо смерти и истечения срока функционирования (абз. 3) функционирование в качестве члена Правления может быть прекращено путем отстранения от должности (абз. 9) и ухода с должности (абз. 10).

(9) Генеральное Собрание может в любое время отстранить от работы все Правление полностью или его отдельных членов.

(10) Члены Правления могут в любое время письменно заявить о своем уходе. Заявление об уходе подается Правлению, в случае ухода всего Правления – Генеральному Собранию. Уход с должности вступает в силу только после выборов или кооптации (абз. 2) преемника.

(11) Правление принимает решение о принятии в организацию Сенаторов, поддерживающих в особенности материальную ситуацию организации.

§ 12 Круг задач Правления

В обязанности Правления входит управление организацией. Ему надлежит решать все задачи, которые не предписаны Уставом другим органам организации. В его сферу влияния входят в особенности следующие вопросы:

(1) Составление предварительной сметы, а также отчетного доклада и заключительного баланса.

(2) Подготовка Генерального Собрания.

(3) Созыв штатного и внештатного Генерального Собрания.

(4) Управление имуществом организации.

(5) Прием, исключение, и погашение штатного и внештатного членства в организации.

(6) Подготовка заседаний организации.

(7) Выполнение задач, вытекающих из решений отдельных заседаний.

§ 13 Особые обязанности отдельных членов Правления

(1) Президент является главным ответственным сотрудником Общества. В его обязанности входит представление Общества, в особенности в отношении третьих лиц и учреждений. Он председательствует на Генеральном Собрании и в Правлении. В случае опасности промедления он имеет право вмешиваться также и в сферу влияния Генерального Собрания или Правления, самостоятельно под свою ответственность отдавать распоряжения, которые, однако, требуют разрешения соответствующего органа организации задним числом. Аналогичным образом это относится и к управляющему Президенту, если Президент отсутствует, и к Генеральному секретарю в отсутствии управляющего Президента.

(2) Управляющий Президент и Генеральный Секретарь активно поддерживают Президента в руководстве делами организации. Им также надлежит ведение протоколов Генерального собрания, Правления и переписки.

(3) Казначей отвечает за надлежащее ведение финансовых дел организации.

(4) Письменные документы и объявления организации, в особенности, обязывающие организацию, совместно подписываются Президентом, управляющим Президентом и Генеральным Секретарем. Финансовые документы подписываются управляющим Президентом или Казначеем, или Генеральным Секретарем по принципу четырех глаз.

(5) Правление учреждает Исполнительный Комитет.

§ 14 Исполнительный Комитет

(1) Исполнительному Комитету вменяется в обязанности следующее:

(a) принятие решений в отношении запланированных проектов и мероприятий организации,

(b) оперативное руководство организацией.

(2) В Исполнительный Комитет входят постоянные члены организации. На заседания Исполнительного Комитета дополнительно могут приглашаться эксперты по конкретным вопросам. Решение о том, приглашаются ли эксперты на заседания и какие именно эксперты, принимают постоянные члены Исполнительного Комитета.

(3) Исполнительный Комитет правомочен в случае, если были приглашены все постоянные его члены и соответствующие эксперты и, по крайней мере, половина постоянных членов комитета присутствует. Если в назначенное время Исполнительный Комитет не является правомочным, то следует действовать аналогичным образом, как описано в § 9 абз. 7 настоящего устава.

(4) Председателем Исполнительного Комитета является управляющий Президент. В случае его отсутствия его замещает Генеральный Секретарь.

(5) К постоянным членам Исполнительного Комитета относятся Президент, управляющий Президент, Генеральный Секретарь и его заместитель, Казначей.

(6) Исполнительный Комитет уполномочен организовывать принятие решений Генерального Собрания и Правления путем сбора подписей. При этом каждому штатному члену организации или Правления должен быть предоставлен в письменном виде соответствующий проект резолюции. Каждый штатный член организации или Правления в течении четырнадцати дней со дня отправления документа может выразить протест против такого проекта резолюции. Протест должен быть изложен в письменной форме и адресован Генеральному Секретариату. Если протест обоснован, данная резолюция обсуждается в рамках Генерального Собрания или заседания Правления. О допустимости протеста решает Правление в соответствующий срок.

(7) Исполнительный комитет может единогласно принять решение о назначении Советника. Советник отвечает за методическую поддержку Исполнительного комитета. Исполнительный комитет может в любое время принять решение о его освобождении от обязанностей.

§ 15 Бухгалтеры-ревизоры

(1) Генеральным Собранием избираются два Бухгалтера-ревизора на срок – 4 года. Возможно переизбрание.

(2) Бухгалтерам-ревизорам вменяется в обязанность контролировать текущие финансовые дела и перепроверять заключительный баланс. О результатах перепроверки они должны докладывать Генеральному Собранию.

(3) В остальном в отношении Бухгалтеров-ревизоров действуют правила § 11.

§ 16 Секретарь

Если объем работы организации того требует, то возможно назначение Секретаря, который может быть нанят организацией. Он должен заведовать канцелярией и отвечать за исполнение текущих дел организации в соответствии с указаниями Правления.

§ 17 Третейский Суд

(1) Все споры, возникающие внутри организации, разрешает Третейский Суд.

(2) В Третейский Суд входят пять членов Правления Общества. Он формируется таким образом, что каждая спорящая сторона в течении 8 дней называет Правлению двух членов организации в качестве Третейских Судей, которые большинством голосов избирают Председателя Третейского Суда. При равном количестве голосов выдвинутые кандидаты тянут жребий. В случае необходимости Правление организации выбирает специально для этой цели Третейского Судью.

(3) Третейский Суд принимает решения в присутствии всех своих членов простым большинством голосов. Он решает по совести и из лучших побуждений. Его решения окончательны.

§ 18 Попечительский Совет

Попечительский Совет состоит из Сенаторов; он может консультативно содействовать Правлению при ассигновании проектов, с другой стороны, он может использовать результаты деятельности организации с выгодой для себя.

§ 19 Роспуск Общества

(1) Решение о добровольном роспуске организации может быть принято только внештатным Генеральным Собранием, созданным с этой целью и только двумя третями отданных действительных голосов.

(2) Данное Генеральное Собрание принимает также решение – в случае наличия у организации имущества – в отношении ликвидации. А именно: оно обязано назначить ликвидатора и решить, кому передается оставшееся после покрытия долгов имущество организации. Указанное имущество должно достаться организации, служащей общественно полезным целям.“ (Vereinsstatuten (russisch) 2010)

Deutsche Vereinsstatuten

„STATUTEN DES VEREINS

[...]

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1.1. Der Verein führt den Namen HUMANITÄRE AKTIONEN DER UNIVERSITÄT SALZBURG. (Kurzbezeichnung H.A.U.S.)

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 5020 Salzburg. 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

2. ZWECK

2.1. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken, ist unabhängig und überparteilich. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2.2. Seine Ziele sind:

a) die Unterstützung von Angehörigen und Studierenden der Universität Salzburg in besonderen Notfällen;

b) die Unterstützung humanitärer Aktionen des Senats, einzelner Fakultäten, Fachbereiche oder Universitätsangehöriger, sowie der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg.

2.3. Diese Aufgabe soll erreicht werden durch:

a) Leistung finanzieller Hilfe an Betroffene;

b) sonstige Aktivitäten, die zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen dienen.

3. FINANZIERUNG

Die für den Vereinszweck notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen und Erträge, insbesondere durch Sammlungen und die Organisation von Benefizveranstaltungen.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

a) Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;

b) Fördernde Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Spenden unterstützen;

c) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

4.2. Mitglieder des Vereins können alle voll geschäftsfähigen physischen sowie juristischen Personen werden.

4.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

4.5. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme als Mitglied durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

4.6. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt kann jederzeit in schriftlicher Form erfolgen. Der Austritt hat den Verzicht auf die bereits geleisteten Beiträge zur Folge. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand ist.

4.6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

5.1. Alle Mitglieder besitzen das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und das Recht zur Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen des Vereins. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen und das Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung. Die juristischen Personen haben das Recht, einen Vertreter für die Generalversammlung zu nominieren, der dieselben Rechte besitzt wie die physischen Personen.

5.2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge befreit.

6. ORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Rechnungsprüfer.

7. GENERALVERSAMMLUNG

7.1. Die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

7.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In diesen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens sechs Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

7.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

7.4. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Vorstand eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Generalversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

7.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das

Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Pkt. 5.1. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

7.6. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

7.7. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

7.8. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7.9. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

8. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

9. VORSTAND

9.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassierin, sowie einer geeigneten Zahl von Stellvertreter/n/innen, insgesamt aus mindestens fünf Personen. Mit Ausnahme des Obmanns/der Obfrau kann eine Person mehrere Funktionen wahrnehmen.

9.2. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

9.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

9.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

9.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

9.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

9.7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 4.6.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Pkt. 9.8.) oder Rücktritt (Pkt. 9.9.).

9.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von seiner/ihrer Funktion entheben.

9.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist nur an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.

10. AUFGABENKREIS DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern; d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlüsse über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.

11. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

11.1. Der Obmann/die Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen, in finanziellen Belangen jedoch gemeinsam mit dem Kassier/der Kassierin oder dessen/deren Stellvertreter/in, bei schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere bei den Verein verpflichtenden Urkunden, gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands.

11.2. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzuge ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. 11.3. Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der

Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Protokollführung in der Generalversammlung und im Vorstand.

11.4. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

11.5. Die Stellvertreter/innen des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin dürfen in deren Funktion nur tätig werden, wenn die Hauptmandatare verhindert sind.

12. BEIRAT

12.1. Der Beirat besteht aus einer der Zahl der Fakultäten an der Universität Salzburg entsprechenden Anzahl von Personen, die jeweils von den einzelnen Fakultäten namhaft gemacht werden, und einer beliebigen Anzahl vom Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss namhaft gemachten Personen. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstands beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich; in der Regel soll sie geschehen.

12.2. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen.

13. RECHNUNGSPRÜFER

13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

13.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 9.2., 9.7., 9.8, und 9.9. sinngemäß.

14. SCHIEDSGERICHT

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit der in Pkt. 7.8. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zur verlautbaren.

15.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen fällt zur Gänze an die Universität Salzburg für einen gemeinnützigen (insbesondere karitativen) Zweck.“ (Vereinsstatuten (deutsch) 2010)

Lebenslauf

Barbara Heinisch-Obermoser, BA

Schönfeld/Wild 15
A-3811 Kirchberg/Wild

Geboren am: 11. 11. 1986
Staatsbürgerschaft: Österreich
Telefon: 0699/ 12883313
E-Mail: a0504642@unet.univie.ac.at

Ausbildung:

1997- 2005 Realgymnasium Waidhofen/Thaya (Matura)
2005-2008 Studium der Transkulturellen Kommunikation an der
Universität Wien (Zentrum für Translationswissenschaft)
11/ 2008 Studienabschluss (*Bachelor of Arts*)
Seit 11/ 2008 Master-Studium Übersetzen an der Universität Wien
(Zentrum für Translationswissenschaft) mit dem Schwerpunkt
Fachübersetzen
Seit 03/ 2009 Master-Studium Dolmetschen an der Universität Wien
(Zentrum für Translationswissenschaft) mit dem
Schwerpunkt *Konferenzdolmetschen*

Sprachkenntnisse: Arbeitssprachen: Deutsch, Russisch, Englisch
Grundkenntnisse: Spanisch, Tschechisch

Sonstige Kenntnisse:

EDV-Kenntnisse: MS Office, SDL Trados
Führerschein: B (Mobilität gegeben)
EBC*L (European Business Competence* Licence): Stufe A

Zusammenfassung

An TranslatorInnen werden hohe Anforderungen gestellt. Sie müssen die Kultur, das Sprachregister, die Textfunktion, den Kontext, den Zweck, die Situation, die ausgangs- und zielsprachlichen Konventionen, die Kollokationen und die Terminologie bei der Übertragung eines Ausgangstextes in die Zielsprache berücksichtigen. Daher sind Paralleltexte, d.h. originäre Texte in verschiedenen Sprachen, die dasselbe oder ein sehr ähnliches Thema behandeln, aus einer identischen Situation heraus entstanden sind, in ihrer Funktion übereinstimmen, derselben Textsorte angehören und keine Übersetzungen sind, ein unverzichtbares Hilfsmittel, um dieses breite Spektrum abzudecken. Sie sind sozusagen verschiedensprachige Pendants.

Da sich das Internet am besten für die Paralleltextsuche eignet, werden in dieser Arbeit die Vor- und Nachteile der mehrsprachigen Wikipedia-Artikel als Recherchequelle für ÜbersetzerInnen diskutiert. Dabei ist die Haltung der ÜbersetzerInnen gegenüber der Online-Enzyklopädie durchaus ambivalent, da die Wikipedia zwar häufig konsultiert, aber als unzuverlässig erachtet wird. Quellen für die Paralleltextsuche für Rechtstexte sind kostenlose Rechtsdatenbanken wie das Rechtsinformationssystem des österreichischen Bundeskanzleramts RIS und das Europarechtsportal EUR-Lex. Die Texte der EUR-Lex Website können sowohl als Paralleltexte als auch als Übersetzungen angesehen werden. Denn hier haben die Übersetzungen denselben Stellenwert wie ein Original. Dementsprechend können diese Texte in ein CAT-Tool eingespeist werden. Die hauptsächlichen Schwierigkeiten bei der Suche nach Paralleltexten sind die Wahl der geeigneten Texte, die Beurteilung der Qualität der Quelle und die Unterscheidung zwischen Paralleltext und Übersetzung.

Der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit liegt auf der Relevanz und den Vorteilen von Paralleltexten für (Fach-)ÜbersetzerInnen. Paralleltexte dienen der Äquivalenzsicherung. Das heißt, dass ÜbersetzerInnen durch Paralleltexte Translate produzieren können, die sich wie ein Original in der Zielsprache lesen. Darüber hinaus liefern Paralleltexte Kontext, in den Termini üblicherweise eingebettet sind, und der zur Disambiguierung von Bedeutung erforderlich ist. Besonders hilfreich sind Paralleltexte bei der Übersetzung von Fachtexten, insbesondere von Rechtstexten. Paralleltexte bieten ÜbersetzerInnen Informationen, die Wörterbücher, Glossare und Terminologiedatenbanken nicht bieten können. Sie können auch als Hintergrundtexte zum Sachwissenerwerb verwendet werden. Durch mehr Fachwissen wird das Verständnis des Ausgangstextes erhöht und eine richtigere Übersetzung gefördert.

Auch für die Erarbeitung von zielsprachlichen Textsortenkonventionen auf der Makro- und Mikroebene sind Paralleltexte nützlich. Diese Textsortenkonventionen können ÜbersetzerInnen aktiv für die Zieltextproduktion verwenden. Die in Paralleltexten enthaltenen Termini sind nicht nur aktueller als jene in Wörterbüchern, sondern Paralleltexte zeigen auch auf wie Termini im Kontext verwendet werden. Außerdem sind Paralleltexte eine hilfreiche Quelle für Phraseologie. Im Idealfall können ganze Textpassagen eins zu eins aus einem Paralleltext in den Zieltext übernommen werden. Darüber hinaus ermöglichen Paralleltexte die Einhaltung von Textsortenkonventionen. Dementsprechend können TranslatorInnen gemäß der Skopostheorie einen Text produzieren, der in der Zielsprache dieselbe Funktion erfüllt wie der Ausgangstext in der Ausgangssprache. Paralleltexte bieten also viele Vorteile und Informationen, die andere Recherchequellen nicht bieten können. Das bedeutet eine Zeitersparnis und macht Paralleltexte zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen.

Abstract

Translators have to meet high requirements. They should be aware of culture, register, text function, context, purpose, situation, source-language and target-language conventions, collocations and terminology when rendering a source text into a target language. Parallel texts, i.e. original texts in different languages which deal with the same or a very similar subject matter, which arose from an identical situation, have the same communicative function and belong to the same text type, are an essential tool to cover this wide range of requirements. So, parallel texts are counterparts in different languages.

The World Wide Web is the best means to search for parallel texts. Thus this article analyses the advantages and disadvantages of multilingual Wikipedia articles as a translator's source for research. Usually translators have mixed feelings regarding the online encyclopaedia as it is often consulted, but not considered a reliable source. When searching for legal parallel texts translators can use free data bases such as the Legal Information System of the Republic of Austria (RIS) and the website that provides access to European Union law (EUR-Lex). Texts of the EUR-Lex website are considered both parallel texts and translations as translations have equal status with original texts. Accordingly, translators can align these texts with a CAT tool. The main difficulties in searching for parallel texts are the choice of appropriate texts, the quality assessment of the source and the differentiation between parallel texts and translations.

This article focuses on the importance and the benefits of parallel texts for (specialist) translators. Parallel texts provide for equivalence, and facilitate the production of a translation that reads like an original in the target language. Furthermore, parallel texts provide context. Usually terms are embedded in context which is necessary to disambiguate meaning. They are also very helpful when translating specialised texts, legal texts in particular. Parallel texts provide information that is not contained in dictionaries, glossaries or terminology databases. They are also useful as background texts for knowledge acquisition. Specialised knowledge facilitates the comprehension of the source text and permits correct translations. Translators are also able to extract target-language text conventions on the macro and micro level from parallel texts. Thus translators can use these text conventions to produce a target text. Parallel texts do not only contain newer terms than dictionaries but also show how they are used in context. Parallel texts are an important source for phraseology as well. At best, whole paragraphs of a parallel text can be copied into the target text. Parallel texts also enable translators to adhere to text conventions. So, according to skopos theory they are able to

produce a text which has the same function in the target language as the source text in the source language. Parallel texts provide benefits and information that are not contained in other research sources. This means that translators can save time, and all this emphasises that parallel texts are an indispensable tool for translators.